

KT-Drucksache Nr. X-0684

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Haushalt 2024/2025;
Teilhaushalte/Produktgruppen in der Vorberatungskompetenz des
Jugendhilfeausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss und dem Kreistag wird empfohlen, dem Entwurf des Haushalts, soweit in der Vorberatungskompetenz des Jugendhilfeausschusses liegend (ggf. nach Maßgabe der Änderungsbeschlüsse des Ausschusses), zuzustimmen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 bereitgestellten Haushaltsmittel.

Sachdarstellung/Begründung:

Beiliegend erhalten Sie einen der Vorberatungskompetenz des Jugendhilfeausschusses entsprechenden Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025.

LANDKREIS REUTLINGEN

Auszug
aus dem
HAUSHALTSPLAN

- Entwurf -
für das
Haushaltsjahr

2024 / 2025



2 Systematik des Haushaltsplans und Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR)

2.1 Vorbemerkung

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen. Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse des Landkreises werden bereits seit 2011 nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik aufgestellt. Zum ersten Mal wurde ein sogenannter Doppelhaushalt nach § 79 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung (LKrO) aufgestellt. Die GemO räumt seit dem Jahr 1974 die Möglichkeit ein, die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für ein oder zwei Jahre zu erlassen. Dabei sind beim Doppelhaushalt nach dem Jährlichkeitsgrundsatz die Inhalte der Haushaltssatzung getrennt für jedes der beiden Jahre festzusetzen. Der Haushaltsplan weist daher die Planzahlen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 getrennt aus. Daneben sind die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2023 sowie das vorläufige Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2022 dargestellt. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2022 eignet sich nur bedingt für Vergleichszwecke, da einzelne Abschlussbuchungen wie die Gebührenrückstellungen im Teilhaushalt Abfallwirtschaft sowie die interne Leistungsverrechnung noch nicht gebucht sind.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und im Zuge dieser Reform wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) neu gefasst und traten zum 01.01.2010 in Kraft. Die in Art. 13 Abs. 7 des Haushaltsrechtsreformgesetzes 2009 vorgesehene Evaluierung wurde unter Federführung des Innenministeriums und Beteiligung der kommunalen Landesverbände und ihrer Mitglieder sowie der Gemeindeprüfungsanstalt im Jahr 2013 begonnen. Die Arbeiten sind zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Wesentliche Ergebnisse der Evaluation sind in das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015, in die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 05. Juni 2020 sowie in die neue Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 eingeflossen.

2.3 Die Doppik als Rechnungsstil – was ist anders?

Dem NKHR liegt die Systematik der kaufmännischen Buchführung zugrunde, in dem der Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen in Form von Aufwendungen und Erträgen und der vollständige Vermögens- und Schuldenbestand zu einem Stichtag in einer Bilanz dargestellt werden.

Daraus ergeben sich folgende Unterschiede zur Kameralistik:

Vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstatt Ausgaben und Einnahmen.

Vollständige Einbeziehung des Anlagevermögens in die Rechnungslegung (Vollvermögensrechnung).

Haushaltsplan mit Budgetstruktur und Produktorientierung.

Informationen über Produkte und Verwaltungsleistungen im Haushaltsplan mit der Möglichkeit, diese zur Grundlage von Zielvereinbarungen oder Vorgaben zu machen.

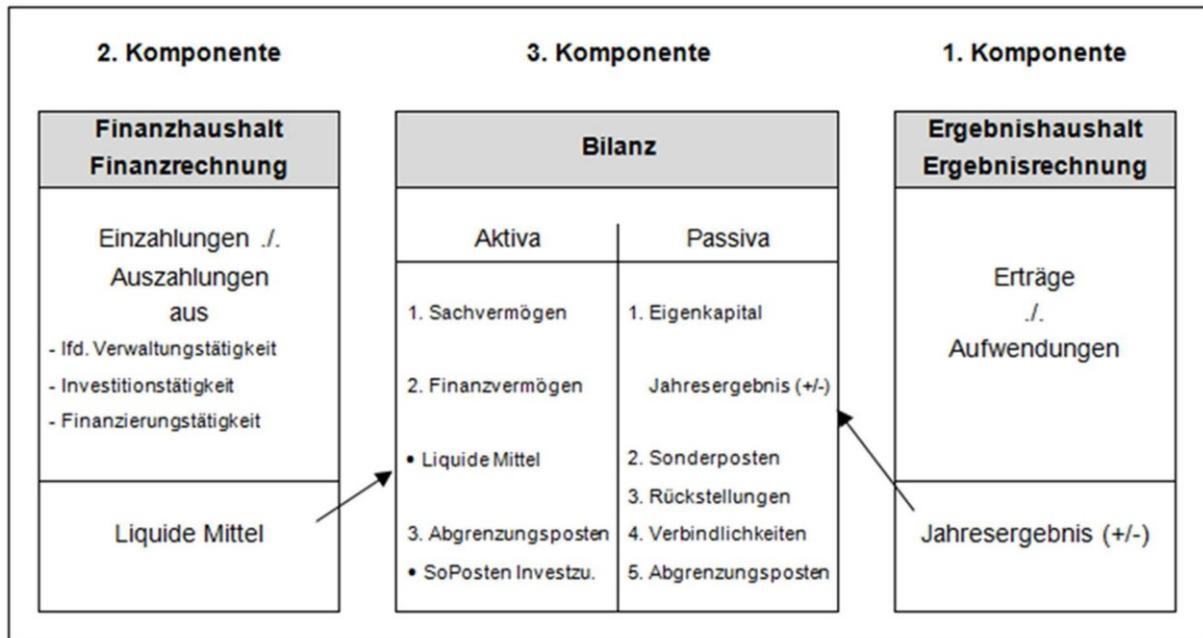
Leitidee des sogenannten Ressourcenverbrauchskonzeptes des NKHR ist es, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch wieder erwirtschaftet. Deshalb muss gewährleistet sein, dass die anfallenden Aufwendungen durch entsprechende Erträge finanziert werden können. Für jedes Haushaltsjahr ist also ein Ausgleich von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und Ressourcenverbrauch (Aufwand) erforderlich. Dabei wird der Werteverzehr von Vermögen in Form von Abschreibungen und in der laufenden Periode verursachte aber erst künftig zu erbringende Verpflichtungen in Form von Rückstellungen berücksichtigt.

2.4 Das Drei-Komponenten-System – was ist das?

Das NKHR in Baden-Württemberg basiert auf einer Drei-Komponenten-Verbundrechnung.

- **Die Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Sie enthält alle Aufwendungen und Erträge und zeigt damit die Quellen des Ressourcenaufkommens und die Ursachen des Ressourcenverbrauchs. Das Jahresergebnis stellt eine Vermögensmehrung (Überschuss) oder -minderung (Fehlbetrag) dar. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.
- **Die Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Sie gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Die Finanzrechnung ist eine Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung, die durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahmen und Tilgungen) Einblick in die Finanzlage gibt. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird sie ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.
- **Die Bilanz** dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Kommune zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert. Die Bilanz hat die Funktion eines Wertespeichers.

Das Zusammenwirken der drei Komponenten ist im folgenden Schaubild dargestellt:



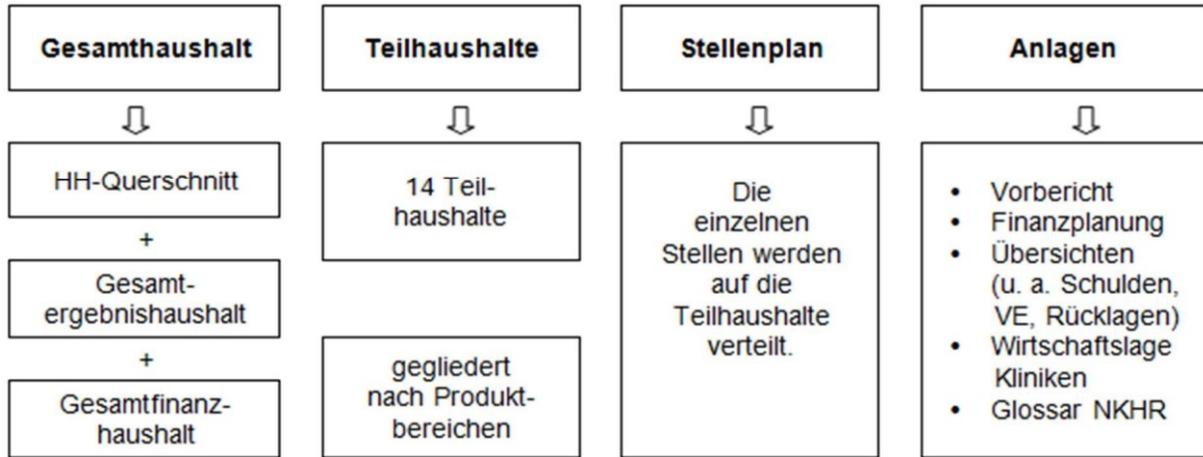
2.5 Bestandteile und Aufbau des Haushaltsplans

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben sich neben der Änderung der Buchungssystematik auch die Struktur und die Bestandteile des Haushaltsplans verändert. Der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird ersetzt durch einen (Gesamt-)Ergebnis- und

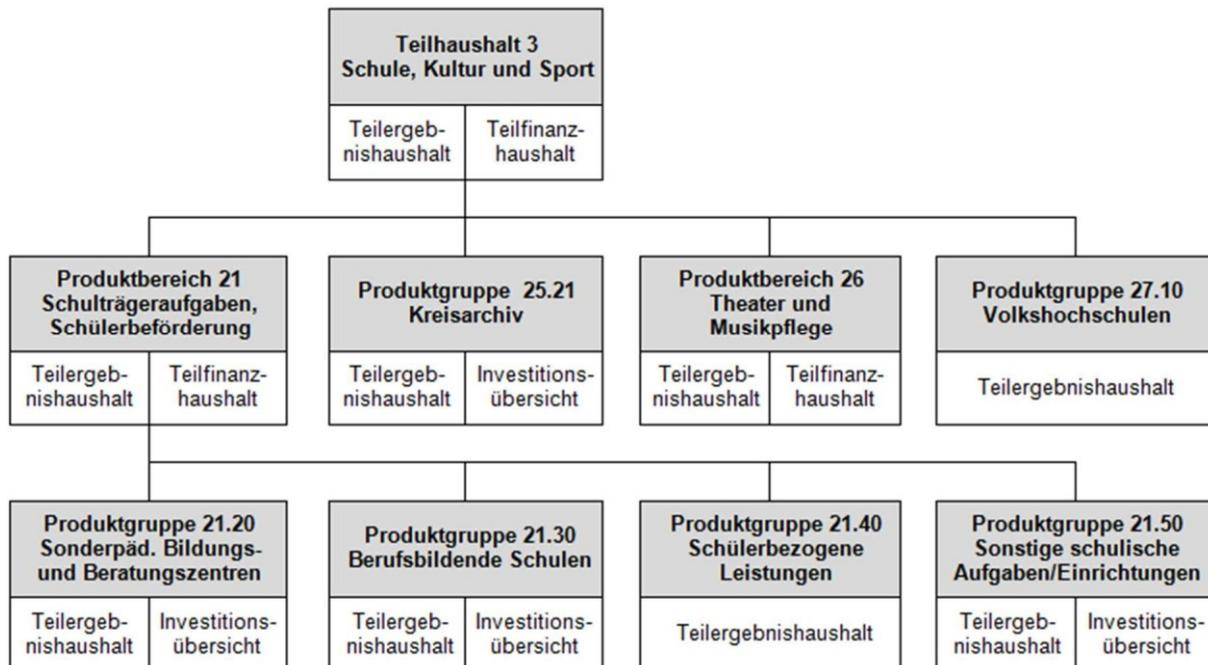
(Gesamt-)Finanzhaushalt. Die gewohnte Gliederung der Einzelpläne mit den verschiedenen Unterabschnitten und Haushaltsstellen wird ersetzt durch die Teilhaushalte. Innerhalb der Teilhaushalte werden die entsprechenden Produktgruppen und ggf. die Schlüsselpositionen sowie Kontengruppen dargestellt.

Nachfolgende Schaubilder verdeutlichen die Bestandteile und den Aufbau des Haushaltsplans:

Bestandteile des Haushaltsplans



Aufbau der Teilhaushalte am Beispiel Teilhaushalt 3 – Schule, Kultur und Sport



Teilhaushalte

Gem. § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert, d.h. nach sachlich zusammenhängenden Leistungsbereichen zu bilden. Im vorliegenden Haushalt werden 14 Teilhaushalte gebildet:

Teilhaushalt 1	Innere Verwaltung	
	Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2	Sicherheit und Ordnung	
	Produktbereich 12	Sicherheit und Ordnung
Teilhaushalt 3	Schule, Kultur und Sport	
	Produktbereich 21	Schulträgeraufgaben, Schülerbeförderung
	Produktbereich 25	Kreisarchiv
	Produktbereich 26	Theater und Musikpflege
	Produktbereich 27	Erwachsenenbildung
	Produktbereich 28	Sonstige Kulturpflege
	Produktbereich 42	Sport
Teilhaushalt 4	Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht	
	Produktbereich 31	Soziale Hilfen
	Produktbereich 32	Eingliederungshilfe SGB IX
	Produktbereich 37	Schwerbehindertenrecht u. soziales Entschädigungsrecht
Teilhaushalt 5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
	Produktbereich 36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Teilhaushalt 6	Gesundheit	
	Produktbereich 41	Gesundheitsdienste
Teilhaushalt 7	Räumliche Planung und Entwicklung	
	Produktbereich 51	Räumliche Planung und Entwicklung
Teilhaushalt 8	Bauen und Wohnen	
	Produktbereich 52	Bauen und Wohnen
Teilhaushalt 9	Abfallwirtschaft	
	Produktbereich 53	Abfallwirtschaft
Teilhaushalt 10	Verkehr und ÖPNV	
	Produktbereich 54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Teilhaushalt 11	Naturschutz, Land- und Waldwirtschaft	
	Produktbereich 55	Natur- und Landschaftspflege
Teilhaushalt 12	Umweltschutz	
	Produktbereich 56	Umweltschutz
Teilhaushalt 13	Wirtschaft und Tourismus	
	Produktbereich 57	Wirtschaft und Tourismus
Teilhaushalt 14	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Produktbereich 61	Allgemeine Finanzwirtschaft

Innerhalb der Teilhaushalte werden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Teil-Ergebnishaushalt einschl. Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sowie kalkulatorischer Kosten, die im Gesamtergebnis(haushalt) nicht ausgewiesen werden.
- Teil-Finanzhaushalt
- Informationen zu den einzelnen Produktgruppen mit dem verantwortlichen Amt, der Kurzbeschreibung, Zielen, Auftragsgrundlagen und soweit vorhanden Nennung der zugehörigen Produkte.
- Teil-Ergebnishaushalt der jeweiligen Produktgruppen
- Investitionsübersicht der einzelnen Produktgruppen.

Produkte

Alle von der Verwaltung erbrachten Leistungen werden entsprechend dem „Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg“ in Produkten, Produktgruppen und Produktbereichen zusammengefasst und in den jeweiligen Teilhaushalten dargestellt. Bei der Darstellung im Haushaltsplan hat sich die Verwaltung im Wesentlichen auf Produktgruppen beschränkt. Daneben wurden einzelne Schlüsselpositionen gebildet, die die jährlichen politischen Schwerpunkte des Landkreises aufgreifen.

Folgende vier Schlüsselpositionen wurden für das Haushaltsjahr 2024/2025 definiert:

- 12.26.01 Lebensmittelüberwachung
- 31.10.01 Hilfe zur Pflege
- 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen
- 41.40.50 Gesundheitsberichterstattung, -planung

Diese Schlüsselpositionen werden im Haushaltsplan mit einer kurzen Beschreibung und einer Übersicht über die Aufwands- und Ertragsarten sowie der Investitionen dargestellt.

2.6 Haushaltsausgleich

Unabhängig vom Buchungsstil ist Dreh- und Angelpunkt der Haushaltsplanung nach wie vor der ordnungsgemäße Haushaltsausgleich. Der gesamte Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres muss durch das Ressourcenaufkommen desselben Jahres ausgeglichen werden. Für den Haushaltsausgleich wird der Gesamtergebnishaushalt betrachtet. Maßgebliche Größe ist das „ordentliche Ergebnis“ als Saldo aus den „ordentlichen Erträgen“ (Ressourcenaufkommen) und „ordentlichen Aufwendungen“ (Ressourcenverbrauch). Somit sind auch die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen und Rückstellungen in den Haushaltsausgleich miteinzubeziehen. Der Finanzhaushalt muss nicht ausgeglichen werden, die liquiden Mittel sind jedoch nach wie vor rechtzeitig für ihren Zweck zur Verfügung zu stellen.

Im Glossar finden Sie weitere Informationen zu den wichtigsten Begriffen, die im neuen kommunalen Haushaltsrecht gebräuchlich sind.

3. Vorbericht

3.1 Haushaltsjahr 2022

3.1.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Der Kreistag verabschiedete den Haushalt 2022 am 15.12.2021 und setzte folgende Beträge fest:

a) Ergebnishaushalt

	2022 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	395.866.976
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	394.010.181
Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis von	1.856.795

b) Finanzhaushalt

	2022 in EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss von	-26.848.520
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	18.000.000
Saldo des Finanzhaushalts	-8.848.520

c) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

	2022 in EUR
Kreditaufnahmen für Investitionen	23.400.000

d) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

	2022 in EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr	6.020.000

Der Hebesatz für die Kreisumlage wurde um 0,50 %-Punkte auf 28,25 % angehoben. Mit Erlass vom 01.03.2022 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 23,40 Mio. EUR, sowie den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6,02 Mio. EUR. Im Erlass hat das Regierungspräsidium erneut darauf hingewiesen, dass in den nächsten Jahren in den Politikfeldern Berufsschulen, Regionalstadtbahn, Kreiskliniken und Neues Verwaltungsgebäude große Investitionsvorhaben zur Realisierung anstehen. Der Landkreis sollte deshalb eine Priorisierung der Maßnahmen vornehmen und diese dann entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit umsetzen.

3.1.3 Vorläufiger Stand der Jahresrechnung 2022

Der Verwaltungsausschuss wurde in den Sitzungen am 18.07.2022, 09.11.2022 und 15.03.2023 (KT-Drucksachen Nr. X-0466, Nr. X-0518 und Nr. X-0556) über die aktuelle finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres und über den vorläufigen Stand des Jahresergebnisses informiert. Im vorläufigen Rechnungsergebnis sind einzelne Abschlussbuchungen wie die Gebührenrückstellungen im Teilhaushalt Abfallwirtschaft sowie die interne Leistungsverrechnung noch nicht gebucht, aber in der Prognose berücksichtigt.

3.1.3.1 Ergebnisrechnung 2022

Nach dem aktuellen Stand der Jahresrechnung ergaben sich wesentliche Veränderungen bei den Erträgen vor allem im kommunalen Finanzausgleich bei den Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft, bei den Kostenerstattungen bzw. Zuweisungen des Landes für Geflüchtete, bei den Verwaltungsgebühren und Bußgeldern, bei den Zuweisungen aus dem Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, den sonstigen Transfererträgen, den Gebühren und ähnlichen Abgaben, den privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Erträge	Plan 2022 in EUR	Vorl. RE 2022 in EUR
Schlüsselzuweisungen vom Land (mangelnde Steuerkraft)	42.307.000	47.354.142
Kostenerstattung vom Land für Geflüchtete aus der Ukraine	0	6.459.076
Zuweisungen Land § 11 Abs. 3 FAG (u.a. Verwaltungsgebühren und Bußgelder)	10.192.450	11.943.088
Zuweisungen Land für Leistungen an Personen nach dem AsylbLG, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind	5.426.700	0
Zuweisung Aufkommen Grunderwerbsteuer	26.000.000	23.986.110
Sonstige Transfererträge	7.724.650	9.983.827
Gebühren und ähnliche Abgaben	12.752.400	13.633.646
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.083.000	3.235.011
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.427.020	43.230.424
Summe	141.913.220	159.825.324

Bei den Aufwendungen waren wesentliche Veränderungen für Personal, bei den Sach- und Dienstleistungen, den Abschreibungen, den Transferaufwendungen sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu verzeichnen. Die Mehraufwendungen waren vor allem durch die Folgen des Krieges in der Ukraine begründet und konnten durch Einsparungen und durch Mehrerträge ausgeglichen werden.

Aufwendungen	Plan 2022 in EUR	Vorl. RE 2022 in EUR
Personalaufwendungen	63.986.415	66.080.605
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.719.949	29.108.017
Planmäßige Abschreibungen	8.618.645	10.557.127
Transferaufwendungen	164.334.015	169.426.743
Sonstige ordentliche Aufwendungen	129.549.077	126.106.626
Summe	393.208.101	401.279.118

3.1.3.2 Finanzrechnung 2022

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Von den geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rund 5,09 Mio. EUR wurden 1,87 Mio. EUR vereinnahmt.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden 36,68 Mio. EUR (Plan: 37,89 Mio. EUR) ausbezahlt. Für die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel wurden im Bereich der Investitionstätigkeit insgesamt rund 25,68 Mio. EUR Haushaltsreste gebildet und in das Jahr 2023 übertragen.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten

Im Haushaltsplan 2022 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 23,40 Mio. EUR eingeplant. Bei der KfW wurde im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude ein Darlehen von 30,00 Mio. EUR beantragt. Ein weiteres Darlehen wurde bei der L-Bank beantragt. Für beide Darlehen liegen die Bewilligungsbescheide vor. Zur Finanzierung der Investitionen war in 2022 noch keine Kreditaufnahme erforderlich. Der Abruf der Darlehen ist für 2023 vorgesehen.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

Auf bestehende Darlehen wurden planmäßige Tilgungen in Höhe von 5,15 Mio. EUR geleistet. Die Darlehen mit auslaufenden Zinsbindungen wurden aufgrund der angebotenen Konditionen verlängert.

3.1.3.3 Liquidität und Schuldenstand

Der Endbestand an Zahlungsmitteln inklusive Geldanlagen und Betriebsmittelkredit Kreiskliniken beträgt zum 31.12.2022 ca. 44,77 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Bestand um ca. 17,56 Mio. EUR.

Am 31.12.2022 hatte die Kreiskliniken Reutlingen GmbH einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 20,00 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Zum 31.12.2022 beträgt der Schuldenstand des Landkreises 38,92 Mio. EUR (133 EUR/Einwohner). Der gesamte Betrag entfällt auf langfristige Darlehen. Zum 31.12.2021 betrug der Schuldenstand 44,07 Mio. EUR (153 EUR/Einwohner).

3.1.3.4 Voraussichtliches Jahresergebnis 2022

Nach dem derzeitigen Stand der Jahresrechnung 2022 kann im Ergebnishaushalt voraussichtlich mit einem positiven Gesamtergebnis von 12,20 Mio. EUR gerechnet werden. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 ist über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

3.2 Haushaltsjahr 2023

3.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Der Kreistag verabschiedete den Haushalt 2023 am 19.12.2022 und setzte folgende Beträge fest:

a) Ergebnishaushalt

	2023 in EUR
Ordentliche Erträge	437.279.216
Ordentliche Aufwendungen	-436.932.751
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis	346.465

b) Finanzhaushalt

	2023 in EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss von	-21.407.380
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	13.500.000
Saldo des Finanzhaushalts	-7.907.380

c) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

	2023 in EUR
Kreditaufnahmen für Investitionen	18.300.000

d) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

	2023 in EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr	10.700.000

Der Hebesatz für die Kreisumlage wurde um 1,25 %-Punkte auf 29,5 % angehoben. Mit Erlass vom 20.03.2023 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und genehmigte den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 18,30 Mio. EUR, sowie den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 10,70 Mio. EUR. Im Erlass hat das Regierungspräsidium erneut darauf hingewiesen, dass in den nächsten Jahren in den Politikfeldern Berufsschulen, Regionalstadtbahn, Kreiskliniken und Neues Verwaltungsgebäude große Investitionsvorhaben zur Realisierung anstehen. Der Landkreis sollte deshalb vorsorglich weiterhin eine Priorisierung der Maßnahmen vornehmen und diese dann entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit umsetzen.

Das Regierungspräsidium weist darüber hinaus darauf hin, dass bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb alle Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts, vor allem die Regelungen der §§ 9, 10 und 12

GemHVO zu beachten sind. Insbesondere weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für das Großvorhaben der Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Grundsatz der sachlichen Vollständigkeit zu beachten ist. Daneben führt das Regierungspräsidium Tübingen aus, dass der Landkreis Reutlingen Verbindlichkeiten im Rahmen des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Haushaltsvollzug 2023 nur eingehen darf, soweit im Haushaltsplan die dafür erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen eingestellt sind und die Finanzierung der Aufträge vollständig gesichert ist.

3.2.2 Haushaltsvollzug 2023

Der Verwaltungsausschuss wurde in der Sitzung am 17.07.2023 (KT-Drucksache Nr. X0620) über die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2023 informiert.

Gegenüber dem Haushaltsplan ergeben sich im Ergebnishaushalt voraussichtlich höhere Erträge in Höhe von insgesamt ca. 6,10 Mio. EUR und höhere Aufwendungen in Höhe von ca. 6,10 Mio. EUR.

Wesentliche Mehrerträge ergeben sich bei den Verwaltungsgebühren von ca. 1,50 Mio. EUR, bei den Sozialen Hilfen von ca. 1,60 Mio. EUR, im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe von ca. 2,70 Mio. EUR sowie für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen von ca. 1,00 Mio. EUR. Nicht geplante Erträge konnten durch die Kostenerstattungen des Landes für Geflüchtete aus der Ukraine von ca. 11,80 Mio. EUR verzeichnet werden.

Ein deutlicher Rückgang der Erträge ist beim Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 8,00 Mio. EUR zu erwarten. Geringere Erträge ergeben sich zudem im Bereich der Bundesbeteiligung KdU nach § 46 SGB II in Höhe von ca. 4,30 Mio. EUR.

Bei den Personalaufwendungen entstehen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2,10 Mio. EUR. Zudem entstehen Mehraufwendungen bei den Hilfen für Flüchtlinge in Höhe von ca. 2,60 Mio. EUR, bei der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von ca. 6,50 Mio. EUR, davon für unbegleitete minderjährige Ausländer 4,10 Mio. EUR.

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende fallen ca. 5,20 Mio. EUR geringer aus als geplant.

Im Finanzhaushalt reichen die veranschlagten Haushaltsmittel voraussichtlich aus.

3.3 Haushalt 2024/2025

3.3.1 Entwicklung der Konjunktur und der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Die gesamtwirtschaftliche Lage Deutschlands war 2022 maßgeblich durch die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die Pandemie geprägt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Jahr 2022 um 1,8 % über dem Vorjahr. 2021 konnte noch ein Anstieg des BIP von 2,6 % verzeichnet werden. Die Verbraucherpreisinflation ist ausgelöst durch die geopolitischen Spannungen sowie durch intensive Hitzewellen und Dürreperioden in Europa sowie in Mittel- und Südasiens auf ein jahrzehntelanges Hoch von 6,9 % in 2022 angestiegen.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Monatsbericht August 2023 bleibt die konjunkturelle Lage weiterhin eingetrübt. Nach einer ersten Schätzung ist die technische Rezession im Winterhalbjahr 2022/2023 im 2. Quartal 2023 in eine Stagnation übergegangen. Die aktuelle konjunkturelle Entwicklung in Deutschland ist weiterhin verhalten und auch die Frühindikatoren deuten kurzfristig nicht auf eine spürbare Belebung der Wirtschaft hin. So fiel das ifo Geschäftsklima im Juli zum dritten Mal in Folge. Vor allem die aktuelle Geschäftslage wurde dabei von den Firmen schlechter eingeschätzt als im Vormonat. Insgesamt bleibt der konjunkturelle Ausblick weiterhin mit Unsicherheiten und Abwärtsrisiken behaftet.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich hingegen weiterhin durchaus robust gegenüber den konjunkturellen Schwächen. Arbeitslosigkeit und Beschäftigung bewegten sich zuletzt saisonbereinigt auf einem historisch niedrigen bzw. historisch hohen Niveau seitwärts. Die Inanspruchnahme von wirtschaftlich bedingter Kurzarbeit verharrte im Juni 2023 weiter auf einem konjunkturell nur leicht erhöhten Niveau. Die Frühindikatoren deuten allerdings auf eine gedämpfte Dynamik auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten Monaten hin.

Nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank dürfte der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in den kommenden Monaten weiter sinken. So entfallen die erhöhenden Basiseffekte durch den Tankrabatt und das Neun-Euro-Ticket im September 2023. Außerdem werden die deutlichen Preisrückgänge auf den vorgelagerten Stufen wohl sukzessive an die Verbraucher weitergereicht werden. Dennoch dürfte die Inflationsrate vor dem Hintergrund eines robusten Lohnwachstums auch mittelfristig deutlich oberhalb von 2 % liegen.

Die Deutsche Bundesbank geht in ihrem Monatsbericht August 2023 davon aus, dass der deutsche Staat auch in 2023 ein deutliches Defizit verzeichnen wird, welches vermutlich zum guten Teil aus Reserven aus den Vorjahren finanziert werden kann. Im Vergleich zum Jahr 2022 dürfte das Defizit aber weiter sinken. Auch bei der Schuldenquote rechnet die Deutsche Bundesbank mit einem Rückgang in 2023, da die Schulden langsamer wachsen als das nominale BIP. Das Defizit des Bundes einschließlich der Extrahaushalte lag im zweiten Quartal 2023 deutlich niedriger als 2022. Es sank um 13 Mrd. EUR auf 5 Mrd. EUR. Für das Gesamtjahr ist ein hohes Defizit von 232 Mrd. EUR geplant. Insbesondere wegen dem geringeren Bedarf bei den Energiepreis-Hilfen zeichnet sich aber ein erheblich niedrigeres Defizit für 2023 ab. Nach einer Projektion der Bundesbank vom Juni 2023 werden sich die Staatsfinanzen bis 2025 weiter erholen.

3.3.2 Entwicklungen in Baden-Württemberg

Nach dem Rückgang der Wirtschaftsleistung in Baden-Württemberg in den Jahren 2019 (-0,4 %) und 2020 (-4,8 %) konnte in 2021 wieder ein Wirtschaftswachstum von 3,2 % verzeichnet werden. Im Jahr 2022 nahm die Wirtschaftsleistung im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 % zu und lag damit unter dem Wachstum im Bundesgebiet (1,8 %). Im ersten Halbjahr 2023 fiel das BIP Baden-Württembergs gemäß den vorläufigen Zahlen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,2 % geringer aus. Damit war der Rückgang der Wirtschaftsleistung marginal schwächer als im Durchschnitt aller Bundesländer. Die als Konjunkturindikator erfassten Frühindikatoren wie die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe oder der L-Bank-ifoGeschäftsklimaindex signalisieren eine stagnierende Konjunkturentwicklung (siehe auch Statistisches Landesamt; Konjunktur Südwest 2/2023).

Die konjunkturelle Entwicklung wirkt sich auch auf die Steuereinnahmen des Landes aus. So musste das Land Baden-Württemberg in den ersten 8 Monaten 2023 geringere Steuereinnahmen verzeichnen als im Vorjahreszeitraum.

Die Lage am Arbeitsmarkt zeigt sich noch stabil. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren in Baden-Württemberg im 1. Quartal 2023 durchschnittlich 4,89 Mio. Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Zahl der Arbeitsplätze erhöhte sich innerhalb eines Jahres um 54.400 bzw. 1,1 %. Die schwache Konjunktur belastet jedoch langsam auch den Arbeitsmarkt, so liegt die Arbeitslosenquote im August 2023 bei 4,1 %. 258.895 Menschen waren demnach in Baden-Württemberg ohne Arbeit. Im Vergleich zum August 2022 wurden 17.396 Arbeitslose oder 7,2 % mehr verzeichnet. Auch die Zahl der gemeldeten offenen Stellen mit 94.258 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 23.071 bzw. 19,7 % verringert.

Nach den Ergebnissen der Kassenstatistik für das Jahr 2022 konnten die Kommunen in Baden-Württemberg mit ca. 773,00 Mio. EUR erneut einen positiven Finanzierungssaldo erwirtschaften, der auf dem Niveau des Vor-Corona-Jahres 2019 liegt. Gegenüber dem Vorjahresergebnis hat sich der Saldo um 49,00 Mio. EUR bzw. 6,77 % erhöht. Im Jahr 2022 waren deutliche Steigerungen auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite zu verzeichnen. So stiegen die Gesamteinnahmen um 3,5 Mrd. EUR oder 6,9 % auf 54,2 Mrd. EUR. Die Gesamtausgaben nahmen um 3,46 Mrd. EUR bzw. 6,9 % auf 53,4 Mrd. EUR zu. Bei den Einnahmen waren starke Zuwächse bei den Landeszuweisungen und Steuereinnahmen zu verzeichnen. Die Ausgabenseite war durch merkliche Steigerungen bei den Personal- und Sachausgaben sowie durch deutliche Zuwächse bei den Investitionsausgaben geprägt. Die Finanzierungssalden der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen haben sich sehr unterschiedlich entwickelt. So ergab sich bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgrund einer weiteren deutlichen Zunahme um 257,00 Mio. EUR in 2022 ein positiver Finanzierungssaldo von 806,00 Mio. EUR. Nach dem die baden-württembergischen Landkreise im Jahr 2021 noch einen Rückgang des Finanzierungssaldos um -368,00 Mio. EUR zu verzeichnen hatten, verbesserte sich der Saldo im Jahr 2022 um 88,00 Mio. EUR auf 114,00 Mio. EUR. Die Einnahmen sind bei den kreisangehörigen Kommunen mit 6,7 % und bei den Landkreisen mit 8,3 % deutlich gestiegen. Bei den Ausgaben waren bei den kreisangehörigen Kommunen Steigerungen von 5,9 % und bei den Landkreisen von 7,6 % zu verzeichnen.

3.3.3 Entwicklungen im Landkreis Reutlingen

Im Jahr 2021 stieg die regionale Wirtschaftsleistung in allen Land- und Stadtkreisen in Baden-Württemberg nominal um 5,8 %. Auch im Landkreis Reutlingen hat sich die Wirtschaftsleistung positiv entwickelt. Der Landkreis Reutlingen verzeichnete ein nominales Plus von 7,80 %. Die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine und die anhaltenden Lieferschwierigkeiten bei Vorprodukten und die starken Turbulenzen an den Energiemärkten haben der Konjunktur in der Region stark zugesetzt.

Der Konjunkturklimaindex der Industrie- und Handelskammer Reutlingen (IHK), der sich aus der aktuellen Geschäftslage und der Prognose für die nächsten zwölf Monate errechnet, steigt seit Herbst 2022 um insgesamt 24 Punkte (Konjunkturumfrage Frühsommer 2023). Er erreicht einen Wert von 119 Punkten und liegt damit deutlich über der psychologisch wichtigen 100-Punkte-Marke. Sowohl die gegenwärtige Lage als auch der Ausblick haben sich im Frühjahr nochmals leicht verbessert. In der Gesamtwirtschaft der Region Neckar-Alb betrachten 46 % der Unternehmen ihre Lage als gut und die Mehrheit der Befragten erwartet in den nächsten Monaten weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung ihres Geschäfts. Der Anteil derer, die mit einer Verschlechterung rechnen, ist von 27 % auf 20 % gefallen.

Das regionale Handwerk verzeichnete im 2. Quartal 2023 eine positive Geschäftsentwicklung. Zwei Drittel der Befragten bezeichneten die Geschäftslage als gut. Der Geschäftslageindex aus positiven und negativen Beurteilungen liegt knapp über dem Vorjahresniveau und erreichte +58,7 Zähler. Die Prognosen für die nächsten Monate fallen nach der Erhebung der Handwerkskammer Reutlingen verhalten aus. Die überwiegende Mehrzahl der Betriebe (73,2 %) erwarten eine stabile Entwicklung.

Im Landkreis Reutlingen waren im September 2023: 6.550 Menschen (+6,14 % im Vorjahresvergleich) arbeitslos gemeldet, davon 2.464 (+7,46 % gegenüber Vorjahr) bei der Agentur für Arbeit und 4.086 (+5,36 % gegenüber Vorjahr) beim Jobcenter Landkreis Reutlingen.

Nach der Aussage der Arbeitsagentur sinken saisonbedingt die Arbeitslosenzahlen zum Ende der Sommerferien im September, die Rückgänge sind in diesem Jahr jedoch vergleichsweise gering ausgefallen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen um 30,80 Mio. EUR (6,38 %) auf 513,57 Mio. EUR bzw. 1.758 EUR je Einwohner gestiegen. Landesweit können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Anstieg der Steuerkraftsummen von 9,32 % auf 16.900 Mio. EUR bzw. 1.837 EUR je Einwohner verzeichnen. Die Steuerkraftsumme hat sich damit erneut unterdurchschnittlich entwickelt, dieser Trend ist seit vielen Jahren zu beobachten.

Durch die Systematik des Finanzausgleichgesetzes fließen nicht sämtliche Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden in die Steuerkraftsummen ein. So wird zum Beispiel bei der Grundsteuer A lediglich ein Hebesatz von 195 v.H. angerechnet. Bei der Grundsteuer B liegt der anrechenbare Hebesatz bei 185 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 290 v.H. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen lediglich 80 % in die Steuerkraftsummen ein. Insgesamt fließen für das Jahr 2022 ca. 74,33 Mio. EUR (Vorjahr: 62,41

Mio. EUR) nicht in die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen ein.

3.3.4 Planungsgrundlagen und Grundzüge des Haushalts 2024/2025

3.3.4.1 Planungsgrundlagen

Der Haushaltsplanung 2024/2025 liegen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, die Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. (Haushaltserlass 2024), das vorläufige Rechnungsergebnis 2022 und die Prognosen für das Rechnungsergebnis 2023 zu Grunde. Daneben wurden die Ansätze auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse sowie Erfahrungen sorgfältig geschätzt bzw. berechnet. Die

Testbescheide für den Soziallastenausgleich nach § 21 FAG und für den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG lagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 noch nicht vor.

Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft hat sich in den vergangenen Monaten weiter eingetrübt. So geht das ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. in ihrer aktuellen Konjunkturprognose September 2023 aufgrund der Entwicklungen von einem Rückgang des preisbereinigten BIP von 0,4 % in diesem Jahr aus. Für die Jahre 2024 und 2025 erwartet das ifo-Institut eine Zunahme der Wirtschaftsleistung um

1,4 % und 1,2 %. Für 2024 rechnet das ifo-Institut mit einem Rückgang der Inflationsrate auf 2,6 % und mit einem weiteren Rückgang in 2025 auf 1,9 %. Hohe Unsicherheiten herrschen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Energiepreise und der Entwicklung der Baukonjunktur. Auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank wird erhebliche Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aber auch auf die Finanzen des Landkreises haben. Die weitere Entwicklung der Zahl der Geflüchteten wird sich erheblich auf den Haushalt des Landkreises auswirken. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs wurde mit ca. 1.300 Personen in der vorläufigen Unterbringung und ca. 900 AsylbLG-

Leistungsempfänger, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, gerechnet. Daneben wurde mit 2.300 Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration geplant. Nach den aktuellen Kenntnissen ist bis Ende 2023 bereits mit ca. 2.200 Personen in der vorläufigen Unterbringung zu rechnen und die Zugangsdynamik nimmt weiter zu. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die aktualisierten Zahlen in den Gremien des Kreistags eingebracht. Die Bewältigung dieser Aufgabe wird wieder eine Überprüfung und gegebenenfalls Neujustierung der kommunalpolitischen Prioritäten und deren Finanzierung zur Folge haben. Die Aufnahme und Integration der Geflüchteten wird erneut alle gesellschaftliche Kräfte für eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Stellvertretend sei hier nur die Beschaffung von Wohnraum in einem mehr als angespannten Wohnungsmarkt sowie die Integration der Menschen im Arbeitsmarkt genannt. Auch auf die Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Schulen werden erneut auf Jahre hinaus erhebliche Herausforderungen zukommen.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024/2025 folgende Planungsprämissen vorgegeben:

- Bei den Ansätzen für die Aufwendungen war eine Erhöhung der Planansätze grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen konnten nur bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gemacht werden.
- Die Zahl der Personalstellen sollte grundsätzlich nicht erhöht werden. Ausnahmen wurden nur bei gesetzlichen Verpflichtungen oder aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen, Personalbedarfsbemessungen und Prozessbetrachtungen zugelassen.
- Erhöhung der Freiwilligkeitsleistungen um 2 % pro Jahr.
- Grundsätzlich keine neuen freiwilligen Aufgaben.
- Erhöhung der Erträge bei den Gebühren und Bußgeldern um 2 % pro Jahr.
- Die Auswirkungen des sogenannten 5 Milliardenpakets zur Unterstützung der Kommunalfinzen durch den Bund aus dem Jahre 2016 wurde mit einer Erstattungsquote bei den Kosten der Unterkunft (KdU) mit jeweils 10,2 %-Punkten (2023: 10,2 %-Punkte) bzw. 3,86 Mio. EUR in 2024 und 3,96 Mio. EUR in 2025 berücksichtigt.
- Die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft (SGB II) für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden wieder haushaltsneutral veranschlagt. Daneben wurde mit einem vollständigen Ausgleich der fluchtbedingten Unterkunftskosten gerechnet. Daher wurden in 2024 Erstattungen vom Land von 4,42 Mio. EUR und in 2025 von 4,56 Mio. EUR eingestellt.
- Zur Abgeltung der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bedingten Mehrbelastungen wurden Erstattungen vom Land in 2024 von 17,10 Mio. EUR und in 2025 von 17,85 Mio. EUR veranschlagt.
- Für die AsylbLG-Leistungsempfänger, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, wurden Erstattungen von 4,70 Mio. EUR in 2024 und 6,40 Mio. EUR in 2025 eingeplant.
- Zum Ausgleich der Aufwendungen der sogenannten Schulbegleitungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion wurden Erstattungen des Landes von insgesamt 3,25 Mio. EUR bei der Sozial- und Jugendhilfe pro Jahr geplant.
- Bei den Beschäftigten wurde der Tarifabschluss TVöD sowie eine erwartete Tarifierhöhung von 3 % ab dem Jahr 2025 veranschlagt. Bei den Beamten wurde von einer inhalts- und zeitgleichen Übernahme des Tarifabschlusses TVöD ausgegangen.
- Im Finanzhaushalt war bei den Investitionen der mit dem Nachtragshaushalt 2021 beschlossene Budgetrahmen einzuhalten.

Die vom Kreistag in seiner Klausurtagung am 14.07.2017 und 15.07.2017 erarbeiteten Schwerpunkte für einen nachhaltigen Landkreis Reutlingen

- generationengerechte Finanzpolitik,
- nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität im städtischen wie im ländlichen Raum,
- angemessene und wirtschaftliche Ausstattung der Verwaltung mit den notwendigen Ressourcen,
- aktive Daseinsvorsorge,
- Chancen der Digitalisierung nutzen sowie
- Einstieg in ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement

bilden wieder die Basis für die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

3.3.4.2 Grundzüge des Haushalts

Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die Flüchtlingskrise, die Inflation und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung werden die Städte und Gemeinden sowie den Landkreis in den Jahren 2024 und 2025 finanziell erheblich belasten. Daher sollen im Sinne der schon bisher gelebten Partnerschaft zwischen dem Landkreis und seinen Städten und Gemeinden die vorhandenen liquiden Mittel dazu genutzt werden, um:

1. Die Kreisumlage statt auf die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen 4,5 Hebesätze von 34 % in 2024 und 34,5 % in 2025 lediglich auf 32,5 % in 2024 und 33 % in 2025 anzuheben.
2. Die Wirtschaft und hier insbesondere die Bauwirtschaft im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 2 GemO weiter zu stärken und für notwendige Investitionen Auszahlungen von insgesamt 54,10 Mio. EUR in 2024 und 64,14 Mio. EUR in 2025 zu veranschlagen.
3. Die Verschuldung zur Mitfinanzierung der Investitionen nur im unbedingt notwendigen Umfang um 28,00 Mio. EUR in 2024 und 30,50 Mio. EUR in 2025 zu erhöhen.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag von -1,93 Mio. EUR in 2024 und -1,07 Mio. EUR in 2025 (2023: +0,35 Mio. EUR) ab. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 4,58 Mio. EUR in 2024 und 2,42 Mio. EUR in 2025 (2023: 5,23 Mio. EUR). Für die ordentlichen Tilgungen wurden Auszahlungen von jeweils 4,40 Mio. EUR in 2024 und 2025 veranschlagt. Zur Finanzierung aller Auszahlungen wird der voraussichtliche Finanzierungsmittelbestand (Liquidität) in 2024 um 16,34 Mio. EUR und 2025 um 13,94 Mio. EUR abgebaut. Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2025 liegt dann nur noch bei 2,95 Mio. EUR und die voraussichtliche Mindestliquidität von 8,64 Mio. EUR wird nicht mehr erreicht.

Die Grundzüge des Haushaltsplans lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Haushaltsvolumen 2024 steigt um 72,02 Mio. EUR (15,23 %) auf 544,98 Mio. EUR. In 2025 steigt das Haushaltsvolumen um weitere 33,83 Mio. EUR (6,21 %) auf 578,81 Mio. EUR.
- Der Kreisumlagehebesatz wird in 2024 um 3 % auf 32,5 % und in 2025 um weitere 0,5 % Punkte auf 33 % erhöht. Der absolute Betrag steigt in 2024 von 142,42 Mio. EUR auf 166,91 Mio. EUR (+17,2 %) und in 2025 um weitere 12,60 Mio. EUR auf 179,51 Mio. EUR (+7,55 %).
- Der Nettoressourcenbedarf des Sozialhaushalts erhöht sich von 171,77 Mio. EUR um 18,48 Mio. EUR (10,76 %) auf 190,25 Mio. EUR in 2024 und um weitere 11,3 Mio. EUR (5,8 %) auf 201,28 Mio. EUR in 2025.
- Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft liegt im Jahr 2024 vorläufig bei 71,9 % (Plan 2023: 71,5 %). Für 2025 wird derselbe Wert angesetzt.
- Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Kindergrundsicherung und dem evtl. Wechsel von Unter-25-Jährigen Arbeitslosen aus dem SGB II ins SGB III können derzeit noch nicht beziffert werden.
- Bei den Sozialen Leistungen (THH 4 und THH 5) sind erneut deutliche Steigerungen der Bruttotransferaufwendungen zu verzeichnen.

Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen:

- Den größten Aufwandsposten im Kreishaushalt stellt weiterhin die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Bruttotransferaufwendungen von 114,32 Mio. EUR dar. Im Jahr 2025 wird mit einer weiteren Steigerung auf 119,50 Mio. EUR gerechnet. Auch in den Folgejahren muss mit weiteren erheblichen Aufwandssteigerungen in diesem Bereich gerechnet werden. Ob die erwartete Steigerung von 20,33 % ausreicht, zeigt sich erst, wenn die Verhandlungen Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein werden. Es bestehen daher in diesem Bereich erhebliche Haushaltsrisiken. Nach Abschluss des Landesrahmenvertrags SGB IX auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Ende 2020 befinden sich die Sozialleistungsträger und Leistungserbringer seit dem Jahr 2021 in der konkreten Umsetzung dieses Regelwerks. Sämtliche Angebote der Behindertenhilfe müssen inhaltlich und vergütungstechnisch auf die neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden. Der Aufwand ist für alle Beteiligten sehr hoch. Bereits jetzt zeigt sich, dass sich durch die Umsetzung des Landesrahmenvertrags insbesondere in den Bereichen besondere Wohnformen (bisher stationärer Bereich), Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) erhebliche Mehraufwendungen ergeben. Ohne eine weitergehende finanzielle Beteiligung des Bundes und des Landes können die Aufwendungen für diesen Bereich auf Dauer von den Kommunen nicht getragen werden.
- Bei der Hilfe zur Pflege steigen die Brutto-Transferaufwendungen auf 10,48 Mio. EUR in 2024 und 10,98 Mio. EUR in 2025. Seit dem 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige nach § 43c SGB XI aufgrund des Gesundheitsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) in vollstationären Pflegeeinrichtungen von den Pflegekassen einen finanziellen Zuschlag. Dieser Leistungszuschlag ist u.a. abhängig von der Verweildauer im Heim und dem jeweiligen Pflegegrad (2-5). Der Leistungszuschlag soll den Eigenanteil der Betroffenen an den pflegebedingten Aufwendungen reduzieren. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, das in Teilen zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, wird der finanzielle Zuschlag nochmals erhöht. Wegen der hohen Tarifabschlüsse im Jahr 2023 und der Inflation vor allem im Energiebereich kann dieser Entlastungseffekt teilweise jedoch wieder verpuffen.
- Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II wird im Jahr 2024 von durchschnittlich 6.300 Bedarfsgemeinschaften (BG) ausgegangen. Dabei werden von jahresdurchschnittlich 1.150 BG mit Flucht-Kontext anderer Herkunftsländer und von 1.150 Flucht-BG aus der Ukraine sowie 4.000 BG ohne Fluchtkontext geplant. Die Aufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine und die Aufwendungen mit Flucht-Kontext anderer Herkunftsländer wurden haushaltsneutral geplant.
- Im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erhöhen sich die Bruttotransferaufwendungen in 2024 um 8,91 Mio. EUR auf 67,44 Mio. EUR.

Im Jahr 2025 wird mit einer weiteren Steigerung auf 71,80 Mio. EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen sind durch den Anstieg der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, durch die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Regeleinrichtungen (Schulbegleitung), durch den Anstieg der Vergütungssätze der freien Träger sowie durch das BTHG und die Kindertagespflege begründet.

- Durch den vom Kreistag beschlossenen Ausbau des ÖPNV steigt der Nettoressourcenbedarf von 5,87 Mio. EUR in 2023 um 1,31 Mio. EUR (22,35 %) auf 7,18 Mio. EUR in 2024. In 2025 steigt der Nettoressourcenbedarf auf 7,54 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden für den Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb Aufwendungen von 0,90 Mio. EUR in 2024 und 1,60 Mio. EUR in 2025 veranschlagt.
- Für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden 54,01 Mio. EUR in 2024 und 64,14 Mio. EUR in 2025 veranschlagt. Investitionsschwerpunkte sind entsprechend der vom Kreistag erarbeiteten Schwerpunkte die Bereiche Verwaltungsneubau (38,00 Mio. EUR in 2024 und 45,70 Mio. EUR in 2025), Bildung (5,44 Mio. EUR in 2024 und 6,75 Mio. EUR in 2025), Mobilität (5,80 Mio. EUR in 2024 und 6,75 Mio. EUR in 2025) und Gesundheitsversorgung (jeweils 4,00 Mio. EUR in 2024 und 2025). Auch im Bereich der Unterhaltung von Schulgebäuden und Straßen wurde wieder eine Priorität gesetzt. Mit diesen Ansätzen können die vom Kreistag in der Klausurtagung gesetzten Schwerpunkte Sanierung der Infrastruktur und Erhalt des Vermögens umgesetzt werden.
- Zur Finanzierung der geplanten erforderlichen Investitionen im Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2027) von insgesamt 242,49 Mio. EUR ist eine Nettoneuverschuldung von insgesamt 108,90 Mio. EUR vorgesehen. Der Schuldenstand des Landkreises würde sich damit von 38,92 Mio. EUR (31.12.2022) auf 147,82 Mio. EUR (31.12.2027) erhöhen.

3.3.5 Wesentliche Eckwerte des Haushalts 2024/2025

	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Gesamtergebnishaushalt			
Summe der ordentlichen Erträge	437.279.216	484.550.531	509.196.530
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-436.932.751	-486.481.965	-510.268.813
Ordentliches Ergebnis	346.465	-1.931.434	-1.072.283
Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden	482.777.861	513.574.345	543.977.946
Hebesatz der Kreisumlage	29,50%	32,50%	33,00%
Aufkommen aus der Kreisumlage	142.419.000	166.911.000	179.512.000
Gesamtfinanzhaushalt			
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	5.233.320	4.577.100	2.424.387
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.244.000	5.177.600	17.278.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.884.700	-54.098.850	-64.137.850
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-21.407.380	-44.344.150	-44.435.463
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13.500.000	28.000.000	30.500.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des HH-jahres	-7.907.380	-16.344.150	-13.935.463

3.3.6 Gesamtergebnishaushalt - Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Haushalts 2024/2025

Die Erträge und Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Gesamtergebnishaushalt

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.800.000	2.730.000	2.730.000
2.	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	360.239.580	386.637.850	408.247.950
3.	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.887.162	2.126.392	2.315.156
4.	+	Sonstige Transfererträge	7.796.750	7.783.200	7.616.850
5.	+	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	15.788.530	16.568.650	17.013.650
6.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.123.250	1.980.050	1.937.750
7.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.266.720	64.380.600	62.833.400
8.	+	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.930.500	1.939.000	1.937.700
9.	+	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	10.000	0	0
10.	+	Sonstige ordentliche Erträge	436.724	404.788	4.564.074
11.	=	Ordentliche Erträge	437.279.216	484.550.531	509.196.530
12.	-	Personalaufwendungen	68.493.025	76.184.487	81.384.084
14.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.232.686	36.970.215	36.583.240
15.	-	Bilanzielle Abschreibungen	9.398.578	10.536.634	10.764.300
16.	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.026.450	1.026.450	1.276.450
17.	-	Transferaufwendungen	177.062.450	204.566.840	216.940.220
18.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	147.719.562	157.197.339	163.320.519
19.	=	Ordentliche Aufwendungen	436.932.751	486.481.965	510.268.813
20.	=	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis	346.465	-1.931.434	-1.072.283
22.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
23.	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0
24.	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	346.465	-1.931.434	-1.072.283

3.3.6.1 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Erträge lfd. Nr. 1 - Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Steuern und ähnlichen Abgaben zählen die Jagdsteuer und die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für Arbeitslosengeld II-Empfänger. Seit dem Jagdjahr 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben (KT-Drucksachen Nr. VIII-0181 bis 0181/3).

Der Ansatz entwickelt sich wie folgt:

Steuern und ähnliche Abgaben	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Leistungen des Landes wegen der Umsetzung der Grundsicherung	2.800.000	2.730.000	2.730.000
Summe	2.800.000	2.730.000	2.730.000

Auf Basis der Erträge für die Jahre 2022 (2,73 Mio. EUR) und 2023 (2,57 Mio. EUR) werden die Planansätze für 2024 und 2025 jeweils um 70 TEUR (2,5 %) reduziert.

lfd. Nr. 2 - Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Zu den Zuweisungen und Zuwendungen gehören insbesondere die Schlüsselzuweisungen vom Land, die weiteren Zuweisungen vom Land nach dem FAG (u.a. Bußgelder, Verwaltungsgebühren usw.), die Grunderwerbsteuer sowie die Kreisumlage.

Die wesentlichen Ansätze entwickeln sich folgendermaßen:

Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Schlüsselzuweisungen vom Land (mangelnde Steuerkraft)	52.884.000	57.766.000	61.185.000
Zuweisungen Land § 11 (1) FAG (Einwohner)	4.300.000	4.350.000	4.355.000
Zuweisungen Land § 11 (3) FAG (Verwaltungsgebühren) incl. Vermessungs- und Katastergebühren	6.958.000	8.552.150	8.084.950
Zuweisungen Land § 11 (3) FAG (Buß-/Zwangsgelder)	3.388.200	3.908.200	3.908.200
Zuweisungen Land § 11 (4) FAG (Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz und Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)	14.172.000	14.399.000	15.119.000
Zuweisungen Land § 17 FAG (Sachkostenbeiträge)	9.836.000	9.237.000	9.855.000
Zuweisungen Land § 18 (3) FAG (Schülerbeförderung)	4.496.000	4.496.000	4.496.000
Zuweisungen Land § 25 FAG (Verkehrslastenausgleich)	2.450.000	2.450.000	2.450.000
Zuweisungen Land § 29c FAG (Förderung der Kleinkindbetreuung)	5.638.950	6.119.700	6.395.000
Ausgleichsleistungen Bund Grundsicherung	26.699.000	28.640.000	30.008.000
Sozialhilfelausgleich § 21 FAG	6.116.000	6.308.000	6.498.000
Zuweisungen Aufkommen Grunderwerbsteuer	23.000.000	17.000.000	18.000.000
Kreisumlage	142.419.000	166.911.000	179.512.000
Zuweisungen nach § 22 FAG (Status Quo Ausgleich)	6.988.000	6.989.000	6.989.000
Bundesbeteiligung für KdU nach § 46 SGB II	30.089.000	27.195.000	28.022.000
Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG)	3.248.000	3.248.000	3.248.000
Förderung der Integration und Betreuung von UMA § 29d Abs. 2 FAG	285.200	285.200	285.200
Sonstige laufende Zuwendungen	17.272.230	18.783.600	19.837.600
Summe	360.239.580	386.637.850	408.247.950

Schlüsselzuweisungen (Produktgruppe 61.10)

Nach den Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. vom 18.07.2023 (Haushaltserlass 2024) beträgt der Kopfbeitrag für 2024 voraussichtlich 875 EUR je Einwohnerin und Einwohner (Plan 2023: 807 EUR). Die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden in den Landkreisen sind gegenüber dem Vorjahr landesweit um 9,32 % auf 16.900 Mio. EUR bzw. 1.837 EUR je Einwohner gestiegen. Aufgrund des unterdurchschnittlichen Anstiegs der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Reutlingen um 6,38 % auf 513,57 Mio. EUR bzw. 1.758 EUR je Einwohner erhöht sich der Planansatz 2024 um 4,88 Mio. EUR (9,23 %). Der Planansatz 2025 wurde auf Basis der Orientierungsdaten um weitere 3,42 Mio. EUR (5,92 %) erhöht.

Zuweisungen nach Einwohnerzahl (Produktgruppe 61.10)

Die Planansätze für 2024 und 2025 wurde auf der Basis der Zuweisungen für das Jahr 2023 fortgeschrieben.

Verwaltungs-, Vermessungs- und Katastergebühren

Die Planansätze für 2024 und 2025 orientieren sich an den aktuellen Hochrechnungen für 2023.

Buß- und Zwangsgelder

Die Planansätze für 2024 und 2025 orientieren sich an der aktuellen Hochrechnung für 2023.

Zuweisungen u.a. für die Sonderbehördeneingliederung 1995 und für die Verwaltungsstrukturreform 2005 (Produktgruppe 61.10)

Für die Berechnung des Planansatzes 2024 wurde der im Haushaltserlass 2024 genannte landesweite Zuweisungsbetrag von 564,00 Mio. EUR (2023: 539,81 Mio. EUR) zu Grunde gelegt. Für 2025 wird aufgrund der erwarteten Tarifabschlüsse mit einem Anstieg von 5 % geplant.

Sachkostenbeiträge

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung lag der Entwurf für die Festsetzung der Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der Berufsschulen, des Berufskollegs und der Berufsfachschulen in Teilzeit- sowie in Vollzeitunterricht, der Sonderberufsfachschulen und Sonderberufsschulen in Teilzeit- sowie in Vollzeitunterricht, den Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufen), den beruflichen Gymnasien und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für das Jahr 2024 vor. Die Erträge reduzieren sich um 599,0 TEUR (6,09 %). Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit einem Anstieg um 618,0 TEUR (6,69 %) gerechnet.

Zuweisungen Land §29c FAG (Förderung der Kleinkindbetreuung)

Die Jahresbeträge lagen zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushalt noch nicht vor. Ausgehend von den Berechnungsempfehlungen ergeben sich voraussichtliche Erträge von 6,12 Mio. EUR in 2024 und 6,40 Mio. EUR in 2025.

Bundesbeteiligung an der Grundsicherung

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Die höheren Erträge sind durch höhere Aufwendungen begründet.

Soziallastenausgleich

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs lag noch keine Modellberechnung des Statistischen Landesamts vor. Die Planansätze für 2024 und 2025 orientieren sich an den Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 sowie der Prognose für 2023.

Aufkommen Grunderwerbsteuer (Produktgruppe 61.10)

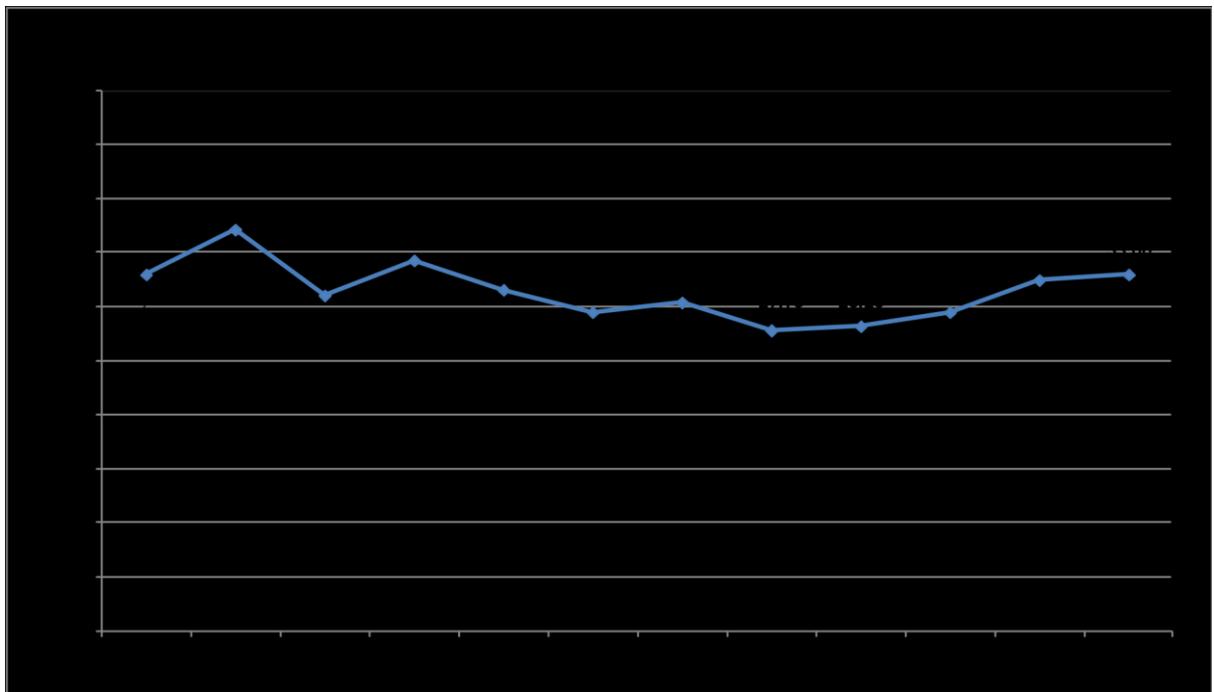
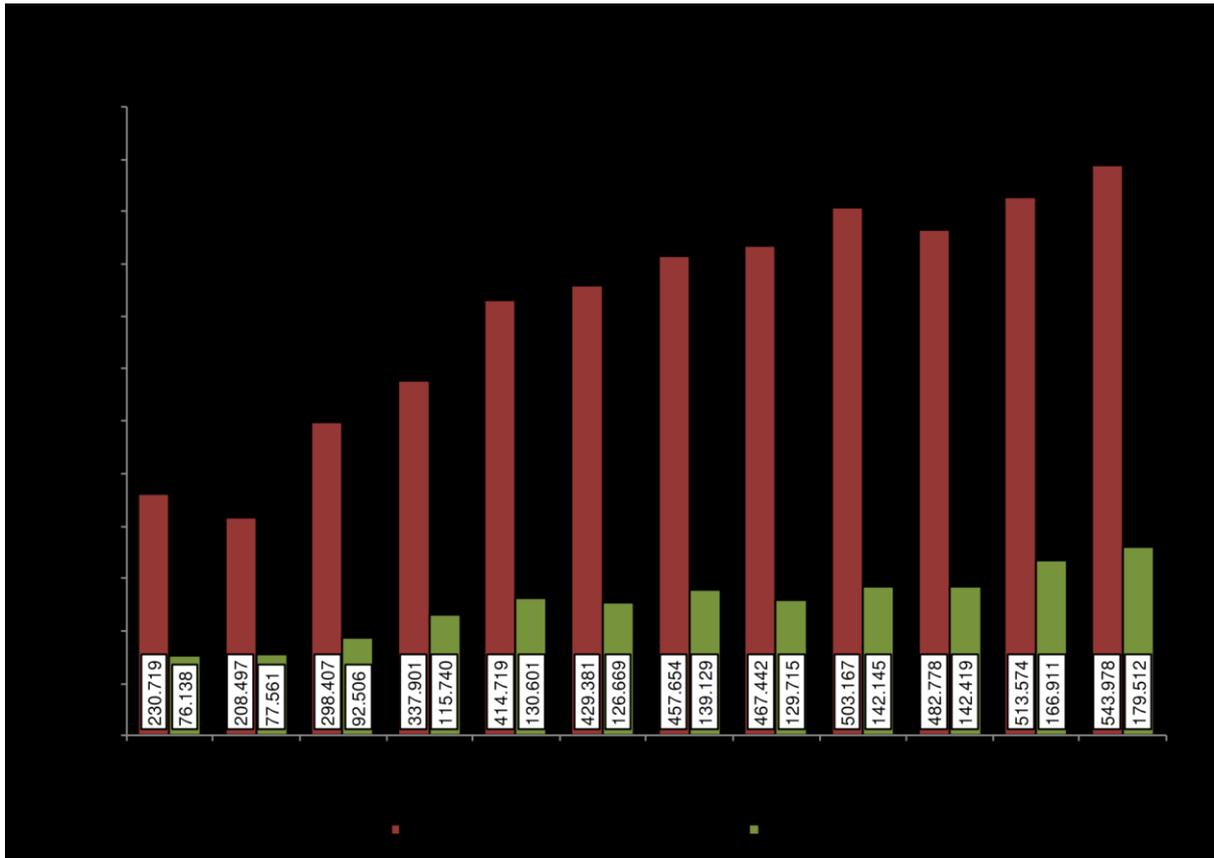
Aktuell wird für 2023 ein Aufkommen von ca. 15,00 Mio. EUR prognostiziert. Bei der Planung der Haushaltsansätze 2024 und 2025 wurde von einer Stabilisierung des Immobilienmarktes ausgegangen und mit einem steigenden Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer gerechnet.

Kreisumlage (Produktgruppe 61.10)

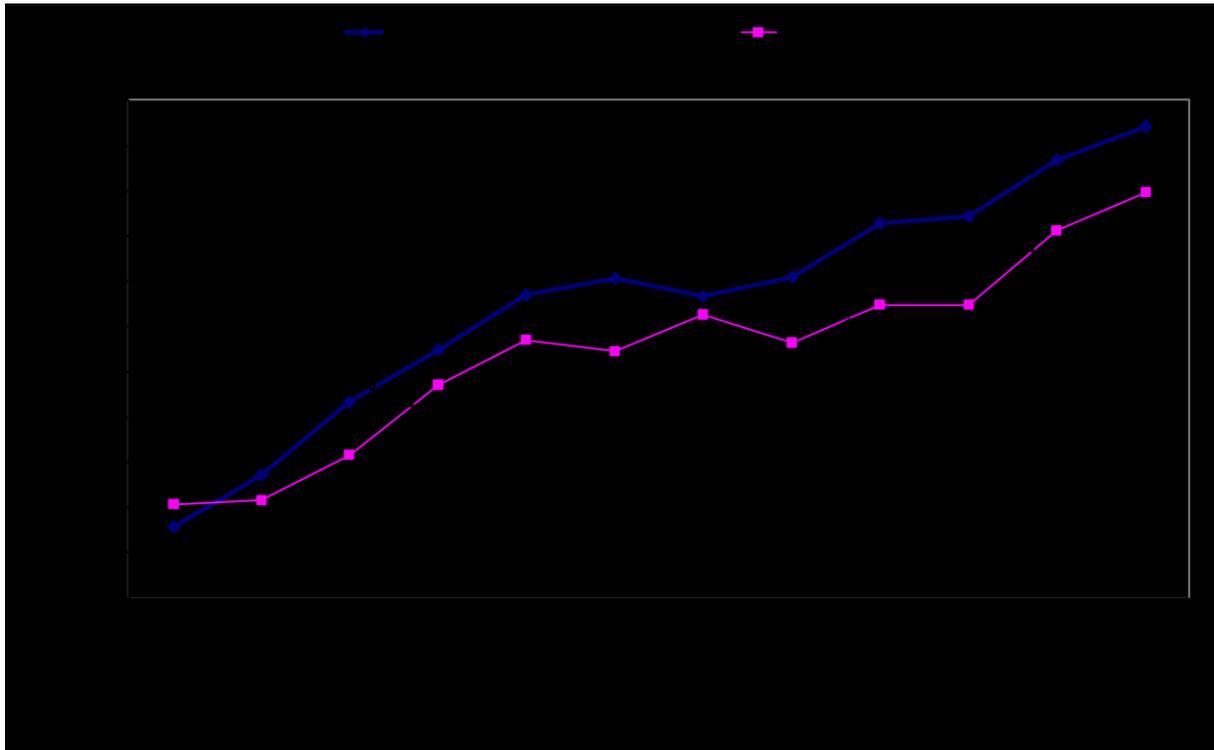
In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplans 2023 wurde für das Haushaltsjahr 2024 mit einer Erhöhung des Aufkommens aus der Kreisumlage um 28,65 Mio. EUR (20,12 %) und einer Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 4,5 %-Punkte auf 34 % gerechnet. Für das Jahr 2025 wurde mit einer weiteren Erhöhung des Aufkommens um 8,59 Mio. EUR (5,02 %) sowie einer weiteren Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 0,5 %-Punkte auf 34,5 % geplant.

Trotz der weiteren erheblichen Steigerungen der Sozialaufwendungen sowie der erheblichen steigenden Aufwendungen aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs wird angesichts der Herausforderungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden im Sinne eines partnerschaftlichen und verantwortlichen Miteinanders von Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen lediglich eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes für 2024 um 3 %-Punkte auf 32,5 % und für 2025 um weitere 0,5 %-Punkte auf 33 % vorgeschlagen. Dies ist nur durch den Abbau der liquiden Mittel des Landkreises in 2024 und 2025 um insgesamt 30,28 Mio. EUR möglich. Die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel zum 31.12.2025 werden die voraussichtliche Mindestliquidität dann nicht mehr erreichen. Basis für diesen Vorschlag sind die aktuellen Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit den Entwicklungen aus den Finanzplanungen. Dabei wurden insbesondere die Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen), die Realsteuerhebesätze sowie der Schuldenstand herangezogen und eine Abwägung vorgenommen.

Die beiden nachfolgenden Schaubilder zeigen die Entwicklung der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden und des Kreisumlageaufkommens sowie die Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes.



Die Erträge aus der Kreisumlage decken - wie auch in den Vorjahren - den Zuschussbedarf für den sozialen Bereich bei weitem nicht ab.



Kreisumlage

	Kreisumlage		Sozialhaushalt	
	Hebesatz %	- 1000 EUR -	Zuschussbedarf - 1000 EUR -	Deckung durch Kreisumlage in %
2000	33,00	76.138	68.415	111,3
2005	37,20	77.561	86.015	90,2
2008	33,50	86.613	95.813	90,4
2009	31,00	91.202	104.513	87,3
2010	31,00	92.506	109.865	84,2
2011	32,50	86.995	108.371	80,3
2012	33,00	92.314	110.599	83,5
2013	32,50	99.065	114.217	86,7
2014	32,75	110.305	118.442	93,1
2015	34,25	115.740	127.462	90,8
2016	34,25	121.043	145.663	83,1
2017	34,25	134.021	141.321	94,8
2018	31,50	130.601	145.336	89,9
2019	29,50	126.669	150.869	84,0
2020	30,40	139.129	145.152	95,9
2021	27,75	129.715	151.560	85,6
2022	28,25	142.145	169.439	83,9
2023	29,50	142.419	171.766	82,9
2024	32,50	166.911	190.247	87,7
2025	33,00	179.512	201.283	89,2

Anmerkung:

2000 - 2021 Rechnungsergebnisse, 2022 vorl. Rechnungsergebnis, 2023 Haushaltsplan, 2024 und 2025 Haushaltsplan-Entwurf

Status-Quo-Ausgleich

Die Modellberechnung des Statistischen Landesamts lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs noch nicht vor. Die Ansätze für 2024 und 2025 orientieren sich am Planansatz für das Jahr 2023.

Bundesbeteiligung für KdU nach § 46 SGB II

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) beträgt im Jahr 2024 voraussichtlich 71,9 %. Der Rückgang der Erträge ist durch den Rückgang der Aufwendungen begründet. Die Einbeziehung der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II und die dadurch resultierenden Aufwendungen wurden wieder haushaltsneutral geplant. Daneben wurde mit einem vollständigen Ausgleich der fluchtbedingten Unterkunftskosten gerechnet.

Sonstige laufende Zuwendungen

Zu den sonstigen laufenden Zuwendungen gehören u.a. die sonstigen Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund und Land, die Zuweisungen vom Land nach §§ 28 und 29 FAG sowie die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG (jeweils 6,40 Mio. EUR für 2024 und 2025).

Für die AsylbLG-Leistungsempfänger, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind, wurden 4,70 Mio. EUR in 2024 und 6,40 Mio. EUR in 2025 veranschlagt.

Ifd. Nr. 3 - Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.887.162	2.126.392	2.315.156
Summe	1.887.162	2.126.392	2.315.156

Durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29. April 2016 sind die aufgelösten Investitionszuwendungen separat auszuweisen.

Ifd. Nr. 4 - Sonstige Transfererträge

Zu den sonstigen Transfererträgen zählen insbesondere die Ersätze von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Sonstige Transfererträge	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht (THH 4)	3.598.300	3.722.200	3.436.100
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (THH 5)	4.198.450	4.061.000	4.180.750
Sonstige Transfererträge	0	0	0
Summe	7.796.750	7.783.200	7.616.850

Ifd. Nr. 5 - Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Hierunter fallen insbesondere die Abfallgebühren, die Gebühren für die Kindertagesbetreuung, die Entgelte für die Betreuung von Forstbetrieben sowie den Holzverkauf und die Schulgelder. Die Abfallgebühren mit ca. 12,23 Mio. EUR in 2024 und 12,53 Mio. EUR in 2025 nehmen dabei den größten Anteil ein.

Ifd. Nr. 6 - Privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten zählen im Wesentlichen Mieten und Pachten, Verkaufserträge sowie Schadenersatz.

Ifd. Nr. 7 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Als Ersatz für Leistungen an andere Stellen erhält der Landkreis rund 64,38 Mio. EUR in 2024 bzw. 62,83 Mio. EUR in 2025. Dazu zählen insbesondere Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden für Wahlen, Erstattungen für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderung, im sozialen Bereich (Kostenerstattungen für die in der ARGE beschäftigten Mitarbeiter, Flüchtlinge, Grundsicherung, andere Jugendhilfeträger usw.) sowie für die Straßenmeistereien.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Erstattungen vom Bund	2.457.500	2.830.000	2.891.000
Erstattungen vom Land (ohne Asyl)	12.079.970	24.506.550	25.044.700
Erstattungen vom Land (für Asyl) - Flüchtlinge u. Asylbewerber	19.116.000	19.093.000	15.457.000
Erstattungen von anderen Trägern der Sozialhilfe sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.863.800	10.166.050	11.578.800
Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	4.357.700	4.739.000	4.870.000
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.391.750	3.046.000	2.991.900
Summe	44.266.720	64.380.600	62.833.400

Für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen wurden Erstattungen vom Land in 2024 von 17,10 Mio. EUR und in 2025 von 17,85 Mio. EUR veranschlagt.

Für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen wurde für 2024 eine Erstattung des Landes von 19,09 Mio. EUR (2023: 19,12 Mio. EUR) eingeplant, darin ist eine erwartete Abschlagszahlung für die nachlaufende Spitzabrechnung des Jahres 2021 von 1,47 Mio. EUR sowie eine Restzahlung für die nachlaufende Spitzabrechnung des Jahres 2019 von 1,40 Mio. EUR enthalten. Für 2025 wurden Erträge von 15,46 Mio. EUR eingestellt. Bei den Erstattungen von anderen Trägern der Sozialhilfe wurden in 2024 7,10 Mio. EUR und in 2025 8,40 Mio. EUR (2023: 0,94 Mio. EUR) an Erstattungen für die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen veranschlagt. Für den ÖPNV wurden in 2024 Kostenerstattungen von insgesamt 2,75 Mio. EUR und in 2025 von insgesamt 2,72 Mio. EUR veranschlagt.

Ifd. Nr. 8 - Zinsen und ähnliche Erträge

Hierunter fallen die Zinserträge sowie die Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere die Ausschüttung des Zweckverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) mit ca. 1,91 Mio. EUR (2023: 1,91 Mio. EUR). Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs wurde von einer Gewinnausschüttung der OEW in den Jahren 2024 und 2025 von jeweils 50,00 Mio. EUR ausgegangen. Der Anteil des Landkreises Reutlingen beträgt 3,825 %.

Ifd. Nr. 9 - Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen des Landkreises gegenüber, die zur Erstellung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Dies sind insbesondere eigene Pla-

nungsleistungen beim Neubau von Straßen. Die Leistungen erhöhen das Anlagevermögen und sind vom Finanzhaushalt an den Ergebnishaushalt zu erstatten.

lfd. Nr. 10 - Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren und Nebenforderungen aus Vollstreckungen sowie vermischte Erträge.

Aufwendungen lfd. Nr. 12 - Personalaufwendungen

Dies sind Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und tariflich Beschäftigten. Bei dieser Aufwandsgruppe sind auch die Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen auszuweisen. Die Personalaufwendungen steigen in 2024 und 2025 durch den Tarifabschluss 2023 (TVöD) für die Beschäftigten und die erwartete Besoldungsanpassung bei den Beamten sowie die erwartete Tarifierhöhung für die Beschäftigten für 2025. Daneben wurden Aufwendungen für Beförderungen und Stufensteigerungen sowie für dringend erforderliche Stellenschaffungen eingeplant.

Im jüngsten Tarifabschluss TVöD wurde vereinbart, dass die Beschäftigten in den Monaten 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 EUR erhalten.

Ab dem 1. März 2024 werden die Tabellenentgelte um 200 EUR und anschließend um 5,5 % erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 EUR erreicht wird, soll der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 EUR gesetzt werden. Bei den Beamten wurde von einer inhalts- und zeitgleichen Übernahme ausgegangen. In 2024 wurde eine Einmalzahlung Inflationsausgleich und in 2025 eine lineare Erhöhung eingeplant.

Nach dem aktuellen Finanzkennzahlenvergleich des Landkreistags Baden-Württemberg vom September 2023 liegt der Landkreis Reutlingen bei den Personalaufwendungen mit 230 EUR je Einwohner unverändert deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg mit 251 EUR je Einwohner.

lfd. Nr. 13 - Versorgungsaufwendungen

Hier werden die Aufwendungen für das ausgeschiedene Personal und deren Angehörigen inklusive Beihilfen veranschlagt.

lfd. Nr. 14 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen von Dritten. Die Aufwendungen hängen mit der Produkterstellung wirtschaftlich zusammen. Dazu gehören die Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Straßen, die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, Mieten und Pachten für Geräte, Anlagen und Räume, Fuhrpark, Aus- und Fortbildung, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit sowie Lehr- und Lernmittel.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	6.659.500	6.180.500	5.955.500
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.988.650	2.140.400	2.204.000
Haltung von Fahrzeugen und Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.369.850	1.514.870	1.537.150
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.120.580	7.096.150	7.071.650
Mieten und Pachten, Leasing	5.456.990	7.503.650	7.037.930
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	1.686.647	1.543.290	1.576.050
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.252.935	1.343.300	1.322.100
Aufwendungen für EDV	5.120.144	6.429.660	6.642.930
Aufwand für Lehr-, Unterrichts- und Lernmittel	1.100.440	1.133.345	1.143.330
Streugut für Winterdienst	550.000	550.000	550.000
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.926.950	1.535.050	1.542.600
Summe	33.232.686	36.970.215	36.583.240

Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie Mieten und Pachten

Für die Unterhaltung der Schulgebäude wurden in 2024 Aufwendungen von 4,56 Mio. EUR und in 2025 von 4,21 Mio. EUR (2023: 4,88 Mio. EUR) eingeplant.

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Hier werden im Wesentlichen Mittel für Sanierungsmaßnahmen an Straßen, Brücken und Bauwerken sowie für Hangsicherungsmaßnahmen an Kreisstraßen veranschlagt.

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Auf Basis der Preisentwicklungen an den Energiemärkten und den Ergebnissen der Ausschreibungen wurden die Ansätze für die Energiebeschaffung angepasst.

Mieten und Pachten, Leasing

Durch den erwarteten Anstieg von Geflüchteten wurde der Ansatz für die Anmietung von Gebäuden erhöht.

Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen

Sämtliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von bis zu 800 EUR ohne Mehrwertsteuer sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, den Betriebsarzt und die Gesundheitsvorsorge werden angepasst.

Aufwendungen für EDV

Durch den weiteren Ausbau der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die Auswirkungen des § 2b UStG auf die Leistungen von Komm.ONE ab 01.01.2025 erhöhen sich die Aufwendungen.

Ifd. Nr. 15 - Abschreibungen

Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr für materielle und immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens. Mit ihrer Hilfe werden die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgswirksam auf mehrere Rechnungsperioden (Haushaltsjahre) aufgeteilt.

Durch den Anstieg der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhöht sich der Aufwand für die Abschreibungen.

Ifd. Nr. 16 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter fallen die Zinsaufwendungen für die Überlassung von Fremdkapital.

Durch die Entwicklungen am Kapitalmarkt und den Anstieg der absoluten Verschuldung bis Ende 2025 wird ein höherer Zinsaufwand geplant.

Ifd. Nr. 17 - Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden). Im Einzelnen handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z.B. Sport und Kultur, Wirtschaftsförderung) und insbesondere um Sozialtransferleistungen (Sozial- und Jugendhilfeleistungen) und allgemeine Zuweisungen und Umlagen (KVJS-Umlage, FAG-Umlage).

Transferaufwendungen	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Land, Gemeinden, Zweckverbände, Unternehmen und übrige Bereiche	23.127.950	25.426.640	26.628.570
Transferaufwendungen in der Sozial- und Jugendhilfe	139.645.500	163.964.200	174.561.650
FAG-Umlage	12.836.000	13.670.000	14.177.000
KVJS-Umlage	1.453.000	1.506.000	1.573.000
Summe	177.062.450	204.566.840	216.940.220

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Bei den Freiwilligkeitsleistungen wurde grundsätzlich eine Dynamisierung von jeweils 2 % in 2024 und 2025 eingeplant.

Daneben steigen die Aufwendungen durch die Anpassung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (KT-Drucksache Nr. X-0559), gestiegene Kinderzahlen bei der Kinderbetreuung sowie den Steigerungen bei der Schulsozialarbeit.

Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach § 15 ÖPNVG an die privaten Unternehmen (5,56 Mio. EUR in 2024 und 5,56 Mio. EUR in 2025) werden hier ebenfalls veranschlagt.

Des Weiteren wurden hier die Bruttoaufwendungen für den Busverkehr Südlicher Landkreis (3,40 Mio. EUR in 2024 und 3,53 Mio. EUR in 2025), die Regiobuslinie Bad Urach - Münsingen und die Buslinie Münsingen - Trailfingen (0,69 Mio. EUR in 2024 und 0,72 Mio. EUR in 2025), die finanzielle Beteiligung an den kreisüberschreitenden Verkehre (0,97 Mio. EUR in 2024 und 1,04 Mio. EUR in 2025), der X3 eXpresso (0,95 Mio. EUR in 2024 und 0,98 Mio.

EUR in 2025), die Linien 102, 172, 173 und 202 (0,66 Mio. EUR in 2024 und inklusive neues Linienbündel Metzingen 1,17 Mio. EUR in 2025), der Zuschuss für die Ermstalbahn (0,80 Mio. EUR in 2024 und 0,40 Mio. EUR in 2025), das Landesweite Jugendticket (0,67 Mio. EUR in 2024 und 2025), das Ticket statt Führerschein (0,08 Mio. EUR in 2024 und 2025), die Aufwendungen für den Verkehrsverbund naldo (0,79 Mio. EUR in 2024 und 0,83 Mio. EUR in 2025) sowie die anteiligen Aufwendungen für den Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb (0,90 Mio. EUR in 2024 und 1,60 Mio. EUR in 2025) eingestellt.

Transferaufwendungen in der Sozial- und Jugendhilfe

Die Transferaufwendungen bei den Sozialen Hilfen steigen von 81,84 Mio. EUR (2023) auf 97,28 Mio. EUR (2024) und 103,55 Mio. EUR (2025). Aufgrund der Entwicklung in

2023 wurden für die geduldeten Flüchtlinge 7,83 Mio. EUR in 2024 und 11,26 Mio. EUR in 2025 eingeplant (2023: 8,52 Mio. EUR).

Die einzelnen Ansätze bei den Sozialen Hilfen entwickeln sich wie folgt:

Transferaufwendungen *)	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Soziale Hilfen (Produktbereiche 31 und 32)	81.838.050	97.276.000	103.545.800
davon entfallen auf:			
Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01)	4.384.100	4.987.600	5.225.100
Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkte 31.10.05 und 31.10.08)	13.471.500	13.900.500	14.533.500
Hilfen für Flüchtlinge (Produktgruppe 31.30)	11.108.700	15.485.550	18.143.050
Eingliederungshilfe (Produktgruppe 32.10)	51.114.500	61.043.100	63.768.300

*) ausschließlich Soziale Leistungen an natürliche Personen

Bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entwickeln sich die Transferaufwendungen wie folgt:

Transferaufwendungen *)	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 36)	57.807.450	66.688.200	71.015.850
davon entfallen auf:			
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 36) - UMA	1.088.300	6.905.850	8.736.700
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 36) - sonstige (ohne UMA)	56.719.150	59.782.350	62.279.150

*) ausschließlich Soziale Leistungen an natürliche Personen

FAG-Umlage

Im Haushaltsplanansatz 2024 ist die Verwendung der in der Jahresrechnung 2022 gebildeten Rückstellung für die FAG-Umlage von 2,24 Mio. EUR berücksichtigt. Im Haushaltsplanansatz 2025 ist die Verwendung eine prognostizierte Rückstellung für die FAG-Umlage von 0,76 Mio. EUR berücksichtigt.

lfd. Nr. 18 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Schülerbeförderung, die Erstattungen der Sozialhilfeleistungen an die Stadt Reutlingen, die Kosten für die Unterkunft sowie die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle. Daneben enthält diese Aufwandsgruppe alle ordentlichen Aufwendungen, die nicht in den bereits beschriebenen Aufwandsgruppen 12 bis 17 und den außerordentlichen Aufwendungen enthalten sind.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Sonstige Personalaufwendungen und Aufwend. für ehrenamtliche Tätigkeit	222.256	235.219	232.319
Rechts- und Beratungskosten	276.500	316.500	317.000
Schülerbeförderung	5.987.000	7.343.000	7.546.000
Mitgliedsbeiträge	424.666	431.620	439.950
Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf/Fachliteratur/Vordrucke/Anzeigen/Sonstige Beratungsleistungen)	4.469.450	5.072.390	5.473.790
Aufwendungen für Porto und Telekommunikation	790.940	867.740	839.240
Dienstreisen	300.000	300.000	300.000
Versicherungen und Schadensfälle	1.149.400	1.279.670	1.317.220
Erstattungen für Personal an Land (VRG)	269.600	164.000	204.000
Erstattungen an private Unternehmen für Winterdienst	440.000	375.000	375.000
Erstattungen Sozialhilfeleist. an die Stadt Reutlingen im Rahmen der Delegation	71.460.000	82.116.950	85.840.950
Erstattungen an andere Träger der Sozial- und Jugendhilfe	1.507.600	1.565.150	1.615.200
Grundsicherung für Arbeitsuchende	47.047.400	42.809.400	44.096.900
Aufwendungen für Sammlung, Transport und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle	11.466.450	12.108.850	12.276.850
Erstattungen an übrige Bereiche	1.903.300	2.206.850	2.441.100
Übrige sonstige Aufwendungen	5.000	5.000	5.000
Summe	147.719.562	157.197.339	163.320.519

Rechts- und Beratungskosten

Durch die Änderungen zum Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften dürfen bei den Rechts- und Beratungskosten nur noch Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten gebucht werden. Die Aufwendungen für Beratungs-, Planungs- und Sachverständigenleistungen sind bei den Geschäftsaufwendungen als sonstige Beratungsleistungen zu veranschlagen.

Schülerbeförderung

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung mussten aufgrund der Preissteigerungen erheblich angehoben werden.

Erstattung Sozialhilfeleistungen an die Stadt Reutlingen

Die Erstattungen für die Delegationsaufwendungen der Stadt Reutlingen steigen in 2024 um 10,66 Mio. EUR (14,91 %) von 71,46 Mio. EUR auf 82,12 Mio. EUR und steigen in 2025 um weitere 3,72 Mio. EUR (4,53%) von 82,12 Mio. EUR auf 85,84 Mio. EUR. Bei den wesentlichen Leistungen ergeben sich folgende Veränderungen:

Erstattungsleistungen *)	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01)	5.616.800	5.489.700	5.758.800
Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkte 31.10.05 und 31.10.08)	15.935.000	17.470.000	18.290.000
Eingliederungshilfe (Produktgruppe 32.10)	43.886.500	53.270.500	55.723.000

*) ausschließlich Soziale Leistungen an natürliche Personen

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde durchschnittlich von 6.300 BG (2023: 7.350 BG) ausgegangen.

Aufwendungen für die Sammlung, Transport und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle

Insbesondere durch den Anstieg der Preise steigen die Aufwendungen in 2024 um 0,64 Mio.

EUR (5,6 %) und in 2025 um weitere 0,17 Mio. EUR (1,39 %).

Erstattung an übrige Bereiche

Insbesondere durch den Ausbau der Schulart Ausbildungsvorbereitung dual erhöhen sich die Aufwendungen.

Ifd. Nr. 24 - Veranschlagtes Gesamtergebnis

Der Gesamtergebnishaushalt 2024 schließt mit einem negativen Ergebnis von 1,93 Mio. EUR ab. In 2025 schließt der Gesamtergebnishaushalt mit einem negativen Ergebnis von 1,07 Mio. EUR ab.

Die in 2024 zu erwirtschaftenden Abschreibungen (abzüglich Auflösung von Zuweisungen) von ca. 8,41 Mio. EUR sind durch den Abbau der absoluten Verschuldung in den letzten Jahren um ca. 4,01 Mio. EUR höher als die in der Vergangenheit im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaftende Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Kredittilgung von 4,40 Mio. EUR (2023: 4,80 Mio. EUR).

In 2025 sind die zu erwirtschaftenden Abschreibungen (abzüglich Auflösung von Zuweisungen) von ca. 8,45 Mio. EUR um ca. 4,05 Mio. EUR höher als die ordentliche Kredittilgung von 4,40 Mio. EUR.

3.3.7 Gesamtfinanzenhaushalt – Übersicht über die Ein- und Auszahlungen des Haushalts 2024/2025

Die Ein- und Auszahlungen des Gesamtfinanzenhaushalts ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gesamtfinanzenhaushalt

lfd. Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.800.000	2.730.000	2.730.000
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	360.239.580	386.637.850	408.247.950
3.	+	Sonstige Transfereinzahlungen	7.796.750	7.783.200	7.616.850
4.	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15.590.030	16.522.100	16.683.750
5.	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.123.250	1.980.050	1.937.750
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.266.720	64.380.600	62.833.400
7.	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.930.500	1.939.000	1.939.700
8.	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	353.100	360.600	360.600
9.	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.099.930	482.333.400	502.348.000
10.	-	Personalauszahlungen	68.293.611	75.827.357	81.124.684
12.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	33.160.539	36.894.315	36.503.740
13.	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.026.450	1.026.450	1.276.450
14.	-	Transferauszahlungen	179.666.450	206.810.840	217.698.220
15.	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	147.719.562	157.197.339	163.320.519
16.	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.866.610	477.756.300	499.923.613
17.	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	5.233.320	4.577.100	2.424.387
18.	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.100.000	5.098.000	3.176.000
20.	+	Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	102.000	36.000	14.058.500
21.	+	Einzahlungen aus Veräußerung Finanzvermögen	42.000	43.600	43.500
23.	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.244.000	5.177.600	17.278.000
24.	-	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	13.550.000	38.080.000	45.895.000
25.	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.467.600	8.600.000	11.560.000
26.	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	3.914.100	3.211.350	2.282.850
28.	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	5.935.000	4.200.000	4.400.000
29.	-	Auszahlungen f. d. Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	18.000	7.500	0
30.	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.884.700	54.098.850	64.137.850
31.	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/bedarf aus Investitionstätigkeit	-26.640.700	-48.921.250	-46.859.850

32.	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/bedarf	-21.407.380	-44.344.150	-44.435.463
33.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen	23.300.000	37.400.000	39.900.000

lfd. Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
34.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen	9.800.000	9.400.000	9.400.000
35.	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13.500.000	28.000.000	30.500.000
36.	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-7.907.380	-16.344.150	-13.935.463

3.3.7.1 Erläuterungen zu den einzelnen Ein- und Auszahlungen lfd.

Nr. 17 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts

Um den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus der lfd. Verwaltungstätigkeit zu erhalten, müssen die ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts um die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt werden.

	Plan 2023 in EUR	Entwurf 2024 in EUR	Entwurf 2025 in EUR
Ordentliches Ergebnis	346.465	-1.931.434	-1.072.283
zuzüglich Abschreibungen	9.398.578	10.536.634	10.764.300
zuzüglich Aufwand für Nachsorgerückstellung	72.150	75.900	79.500
zuzüglich Zuführung zur Rückstellung für Altersteilszeit	199.414	357.130	259.400
zuzüglich Zuführung zur Gebührenrückstellung	0	0	0
abzüglich Ertrag aus Gebührenrückstellung	-198.500	-46.550	-329.900
abzüglich Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen	-1.887.163	-2.126.392	-2.315.156
abzüglich Auflösung von sonstigen SoPo	-83.624	-44.188	-43.474
abzüglich aktivierter Eigenleistungen	-10.000	0	0
abzüglich Inanspruchnahme Rückstellung für Anstieg FAG-Umlage	-2.604.000	-2.244.000	-758.000
abzüglich Auflösung Rückstellung für ungewisse Verpflichtungen aus Asylbewerberpauschale für Ukraine-Flüchtlinge	0	0	-4.160.000
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	5.233.320	4.577.100	2.424.387

lfd. Nr. 18 - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Unter dieser Position werden die erhaltenen Zuschüsse aus Investitionszuwendungen ausgewiesen.

In 2024 und 2025 wurden folgende Zuwendungen bzw. Zuschüsse eingeplant:

Für das digitale Alarmierungssystem 2024: 58 TEUR und 2025: 36 TEUR,
 Generalsanierung der Theodor-Heuss-Schule 2025: 1,40 Mio. EUR,
 Sanierung der Berufsschule Münsingen 2024: 1,99 Mio. EUR,
 Digitalisierung der Schulen 2024: 1,43 Mio. EUR,
 Ausbau der K 6715 Mittelstadt-Bempflingen mit Bau Radweg 2024: 160 TEUR,

Sanierung der K 6706 Wittlingen-Hengen 2024: 1,00 Mio. EUR und 2025: 870 TEUR,
Bau Amphibienleiteinrichtung K 6769 Buttenhausen 2025: 500 TEUR,
Bau Radweg K 6761 Kleinbettlingen-Grafenberg 2024: 90 TEUR sowie
für den Erwerb von beweglichen Vermögen der Straßenmeistereien 2024 und 2025
jeweils 370 TEUR eingeplant.

lfd. Nr. 20 - Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Betreffen Veräußerungserlöse für Fahrzeuge und Geräte sowie die Veräußerung von
Verwaltungsgebäuden.

lfd. Nr. 21 - Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Sind Rückflüsse aus gewährten Darlehen für den Bau von Pflegeheimen.

lfd. Nr. 24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Erwerb des neuen Verwaltungsgebäudes wurden entsprechend den vereinbar-
ten Zahlungsraten 2024 Mittel von 38,00 Mio. EUR und 2025 von 45,70 Mio. EUR ein-
gestellt. Daneben wurden für den Erwerb von Grundstücken zum Ausbau von Radwe-
gen und Straßen 2024: 80 TEUR und 2025; 195 TEUR eingeplant.

lfd. Nr. 25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen

Für folgende größere Vorhaben wurden im Haushaltsplan 2024 und 2025 Mittel einge-
plant:

Karl-Georg-Haldenwangschule Generalsanierung 2024: 1,00 Mio. EUR und
2025:500 TEUR,
Theodor-Heuss-Schule Generalsanierung 2024: 2,00 Mio. EUR und 2025: 4,50 Mio. EUR,
Berufsschule Münsingen Ersatzbau 2024: 150 TEUR und 2025: 200 TEUR,
Berufsschulzentrum Reutlingen Sanierung Außenanlage 2024: 100 TEUR und
2025: 200 TEUR,
Straßenmeisterei Eningen Sanierung und Teilneubau 2024: 1,15 Mio. EUR und
2025: 1,70 Mio. EUR,
K 6715 Mittelstadt-Bempflingen Ausbau mit Neubau Radweg 2024: 685 TEUR,
K 6747/K 6749 Ortsdurchfahrt Aichelau Sanierung 2024: 25 TEUR und 2025: 725 TEUR,
K 6706 Wittlingen-Hengen Sanierung 2024: 1,00 Mio. EUR und 2025: 870 TEUR,
K 6751 Anhausen-Erbstetten Sanierung 2024: 120 TEUR und 2025: 50 TEUR
K 6769 Buttenhausen Bau Amphibienleiteinrichtung 2024: 40 TEUR und
2025: 1,05 Mio. EUR,
K 6706 Wittlinger Steige Bauabschnitte II und III 2024: 150 TEUR und 2025: 200
TEUR K 6761 Radweg Kleinbettlingen-Grafenberg 2024: 110 TEUR und Umsetzung
Radverkehrskonzept 2024: 375 TEUR und 2025: 590 TEUR.

lfd. Nr. 26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen wurden 2024: 3,21 Mio. EUR und 2025:
2,28 Mio. EUR veranschlagt.

Für die Ersatzbeschaffung von Geschwindigkeitsmesstechnik wurden 2024 und 2025 jeweils 60 TEUR eingeplant. Für die Erneuerung des digitalen Alarmierungsnetzes wurden 2024:

70 TEUR und 2025: 20 TEUR eingestellt. Bei den Schulen wurden für Beschaffungen 2024: 1,99 Mio. EUR und 2025 1,10 Mio. EUR geplant. Für Ersatzbeschaffungen bei den Straßenmeistereien wurden 2024 und 2025 jeweils 650 TEUR veranschlagt.

Ifd. Nr. 28 - Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Förderung folgender Maßnahmen wurden Mittel eingeplant:

Integrierte Leitstelle Erneuerung der Technik 2024: 200 TEUR und 2025: 400 TEUR,

Investitionsmaßnahmen der Kreiskliniken Reutlingen GmbH 2024 und 2025 jeweils 4,00 Mio. EUR.

Ifd. Nr. 32 - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf

Die Summe des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (Nr. 17) und des Saldos aus Investitionstätigkeit (Nr. 31) ergibt für das Jahr 2024 einen veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von 44,34 Mio. EUR und für das Jahr 2025 einen veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von 44,44 Mio. EUR.

Ifd. Nr. 35 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Für 2024 sind Kreditaufnahmen von 32,40 Mio. EUR und für 2025 von 34,90 Mio. EUR geplant. Für die Umschuldung laufender Darlehen in 2024 und 2025 wurden Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils 5,00 Mio. EUR veranschlagt.

Für die ordentlichen Tilgungen von Darlehen wurden in 2024 und 2025 jeweils 4,40 Mio. EUR (2023: 4,80 Mio. EUR) in den Haushalt eingestellt.

Der prognostizierte Schuldenstand (ohne Kassenkredite) zum 31.12.2023 von 75,82 Mio. EUR soll bis Ende 2024 auf 103,82 Mio. EUR und bis Ende 2025 dann auf 134,32 Mio. EUR ansteigen.

Ifd. Nr. 36 - Finanzierungsmittelbestand (Änderung)

Im Finanzhaushalt wird in 2024 ein Defizit von 16,34 Mio. EUR und in 2025 ein Defizit von 13,94 Mio. EUR (2023: -7,91 Mio. EUR) ausgewiesen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, soll auf 75,00 Mio. EUR erhöht werden.

3.3.8 Teilhaushalte – Schwerpunkte

Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung

Im Teilhaushalt 1 sind überwiegend Haushaltsmittel für die Service- und Steuerungsleistungen für die gesamte Verwaltung veranschlagt.

Produktgruppe 11.24 - Grundstücks- und Gebäudemanagement

Neues Verwaltungsgebäude für das Landratsamt

Der Kreistag hat am 21.07.2021 (KT-Drucksachen Nr. X-0333/2 bis 0333/3) unter anderem beschlossen, das verbindliche Kaufangebot des Bieters Georg Reisch GmbH & Co. KG für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen zum Gesamtpreis von 162,38 Mio. EUR anzunehmen. Insgesamt wird mit Gesamtkosten der Maßnahme von 179,20 Mio. EUR gerechnet.

Im Investitionsprogramm ist die Maßnahme entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan wie folgt veranschlagt:

2021:	20,00 Mio. EUR
2022:	20,00 Mio. EUR
2023:	13,50 Mio. EUR
2024:	38,00 Mio. EUR
2025:	45,70 Mio. EUR
<u>2026:</u>	<u>42,00 Mio. EUR</u>
Summe:	179,20 Mio. EUR

Bauinvestitionen

Für Planung und den Teilneubau der Straßenmeisterei in Eningen wurden für 2024 1,15 Mio. EUR und für das Jahr 2025 1,70 Mio. EUR eingestellt. Daneben sind Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen.

Gebäudebewirtschaftungskosten

Auf Basis der aktuellen Preisentwicklung wurden die Energiekosten geplant.

Gebäudeunterhaltung

Bei den Verwaltungsgebäuden in Reutlingen wurden im Hinblick auf den Neubau nur die notwendigsten Maßnahmen aufgenommen.

Teilhaushalt 3 - Schule, Kultur und Sport

Produktgruppe 21.20 und 21.30 - Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sowie berufsbildende Schulen

Die Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum geistige Entwicklung (SBBZ GENT), verzeichnet seit Jahren einen stetigen Anstieg der Schülerzahlen auf nun fast 100 Schüler. Da das Stammhaus für 48 Schüler geplant und gebaut wurde ist die Beschulung nur mit inklusiver Beschulung an allgemeinbildenden Schulen, den sogenannten kooperativen Organisationsformen, möglich.

Aufgrund der Verunsicherung vieler Jugendlicher und der demografischen Entwicklung ist die Schülerzahl an den beruflichen Schulen nur schwer planbar. Obwohl noch sehr viele Ausbildungsplätze unbesetzt waren, fällt offensichtlich eine Entscheidung schwerer denn je. Viele Abgänger der allgemeinbildenden Schulen sind zum Ende des Schuljahres immer noch unentschlossen, ob sie eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen oder eine berufliche Vollzeitschule besuchen werden.

Ein Schwerpunkt der künftigen Schulentwicklung ist weiterhin die Digitalisierung und die damit verbundene Verwendung von neuen Medien im Unterricht. Basis sind die von den Schulen gemeinsam mit dem Kreismedienzentrum und der Verwaltung entwickelten Medienentwicklungspläne, die für alle beruflichen Schulen des Landkreises Reutlingen vorliegen. Medienentwicklungspläne zeigen auf Basis der Bildungspläne und den Anforderungen an die Ausbildung durch die Wirtschaft den pädagogischen Bedarf auf und die daraus resultierende Ausstattung. Diese Pläne sind gleichzeitig Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln. Die erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf veranschlagt.

Gebäudeunterhaltung

Für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Maßnahmen wurden in 2024: 4,56 Mio. EUR und in 2025: 4,21 Mio. EUR eingeplant. Schwerpunkte sind vor allem Sanierungen im technischen/energetischen Bereich.

Beschaffungen von beweglichem Sachvermögen

Es wurden vor allem Mittel für dringend erforderliche Ersatzbeschaffungen und den Ausbau der Digitalisierung veranschlagt.

Bauinvestitionen

Für die Sanierung der Karl-Georg-Haldenwangschule in Münsingen wurden für 2024 1,00 Mio. EUR und für das Jahr 2025 0,50 Mio. EUR veranschlagt.

Für die Generalsanierung der Theodor-Heuss-Schule wurden für 2024 2,00 Mio. EUR und für das Jahr 2025 4,50 Mio. EUR eingestellt.

Für die Sanierung der Außenanlagen des Berufsschulzentrums in Reutlingen wurden für 2024 0,10 Mio. EUR und für das Jahr 2025 0,20 Mio. EUR eingeplant.

Für die Sanierung der Kerschensteinerschule in Reutlingen wurden für 2024 0,20 Mio. EUR und für das Jahr 2025 0,25 Mio. EUR geplant.

Daneben sind Verpflichtungsermächtigungen für die Generalsanierung der Theodor-Heuss-Schule, für die Sanierung der Außenanlagen des Berufsschulzentrums Reutlingen und für die Sanierung der Karl-Georg-Haldenwangschule vorgesehen.

Produktgruppe 21.50 - Sonstige Schulische Aufgaben/Einrichtungen

Diese Produktgruppe umfasst u.a. Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, die Kreismedienzentren und die Betriebe gewerblicher Art. Das Kreismedienzentrum geht im Bereich Digitalisierung offensiv durch Beratung die Unterstützung der Schulträger der allgemein bildenden Schulen im Landkreis Reutlingen an und unterstützt insbesondere bei der Erstellung von Medienentwicklungsplänen. Landesweit führend ist das Kreismedienzentrum beim sogenannten „mobile device management“ und wird damit Strukturen zur Unterstützung

der Schulträger schaffen. Unter diesem Projekt versteht man die Betreuung der mobilen Endgeräte, die im digitalisierten Unterricht verwendet werden.

Produktgruppe 25.21 - Kreisarchiv

Arbeitsschwerpunkte sind weiterhin die Langzeitarchivierung, Unterstützung bei der Einführung des Dokumentenmanagements, der neue Aktenplan und neue Ansätze bei der Kulturarbeit insbesondere die Vernetzung und das Kultursommerprogramm. Dafür konnten Fördermittel des Bundes akquiriert werden.

Produktgruppe 26.10, 26.20, 27.40, 28.10, 42.10 - Kultur, Sport

Bei der Förderung der Kultur, des Sports und der Erwachsenenbildung wurde entsprechend den Beschlüssen des Kreistags (u.a. KT-Drucksachen Nrn. IX-0574 bis IX-0574/13) eine Dynamisierung in Höhe von 2 % eingeplant.

Teilhaushalt 4 - Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht und Teilhaushalt 5 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Sozialhaushalt 2024

	Produktbereich 31 Soziale Hilfen	Produktbereich 32 Eingliederungshilfe	Produktbereich 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Status-Quo-Ausgleich § 22 FAG Produktgruppe 61.10	Umlage KVJS Produktgruppe 61.10	Summe	Belastung je Kreiseinwohner
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	95.616.001	26.066.770	79	26.927.000	6.989.000	0	155.598.850	533,43
Ordentliche Aufwendungen	-119.052.343	-119.164.704	-1.395.210	-86.694.638	0	-1.506.000	-327.812.896	-1.123,82
Ordentliches Ergebnis	-23.436.343	-93.097.934	-1.395.131	-59.767.638	6.989.000	-1.506.000	-172.214.046	-590,39
Kalkulatorisches Ergebnis	-13.039.295	-714.883	-203.776	-4.075.177			-18.033.131	-61,82
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-36.475.638	-93.812.817	-1.598.907	-63.842.815	6.989.000	-1.506.000	-190.247.176	-652,21

Sozialhaushalt 2025

	Produktbereich 31 Soziale Hilfen	Produktbereich 32 Eingliederungshilfe	Produktbereich 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Status-Quo-Ausgleich § 22 FAG Produktgruppe 61.10	Umlage KVJS Produktgruppe 61.10	Summe	Belastung je Kreiseinwohner
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	99.885.296	26.628.773	81	28.600.600	6.989.000	0	162.103.750	555,73
Ordentliche Aufwendungen	-125.703.549	-124.687.691	-1.490.251	-91.526.578	0	-1.573.000	-344.981.068	-1.182,67
Ordentliches Ergebnis	-25.818.253	-98.058.918	-1.490.170	-62.925.978	6.989.000	-1.573.000	-182.877.318	-626,94
Kalkulatorisches Ergebnis	-12.925.857	-793.171	-225.316	-4.461.568			-18.405.912	-63,10
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-38.744.110	-98.852.089	-1.715.485	-67.387.546	6.989.000	-1.573.000	-201.283.230	-690,04

Teilhaushalt 4 - Soziale Hilfen, Eingliederungshilfe SGB IX u. Schwerbehindertenrecht

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
117,61 Mio. EUR	131,89 Mio. EUR	139,31 Mio. EUR

Der Nettoressourcenbedarf für den Teilhaushalt 4 (Bereich Transferleistungen und LAufträge gesamt) beträgt im Jahr 2024 131,89 Mio. EUR. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 14,28 Mio. EUR (12,14%). In 2025 beträgt der Nettoressourcenbedarf 139,31 Mio. EUR. Dies entspricht gegenüber dem Planansatz 2024 einer weiteren Steigerung um 7,42 Mio. EUR (5,63 %).

Der Brutto-Aufwand für die Transferleistungen liegt 2024 bei 215,90 Mio. EUR und steigt damit gegenüber dem Plan 2023 um rund 21,75 Mio. EUR (11,20 %). Im Jahr 2025 ergibt sich nochmals eine Steigerung um 11,07 Mio. EUR auf 226,96 Mio. EUR (5,13 %).

Die ordentlichen Erträge liegen im Plan 2024 bei 121,68 Mio. EUR und 2025 bei 126,51 Mio. EUR (Plan 2023: 109,28 Mio. EUR).

Die wesentlichen Veränderungen werden bei den nachfolgenden Produktgruppen bzw. Produkten dargestellt.

Produkt 31.10.01 - Hilfe zur Pflege

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
10,35 Mio. EUR	10,83 Mio. EUR	11,42 Mio. EUR

Der Nettoressourcenbedarf für das Produkt 31.10.01 beträgt im Jahr 2024 10,83 Mio. EUR. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 0,48 Mio. EUR (4,64 %). In 2025 beträgt der Nettoressourcenbedarf 11,42 Mio. EUR. Dies ist gegenüber dem Planansatz 2024 eine weitere Steigerung um 0,59 Mio. EUR (5,5 %).

Bei der Hilfe zur Pflege steigen die Brutto-Transferaufwendungen 2024 auf ca. 10,48 Mio. EUR. Im Jahr 2025 wurden dafür 10,98 Mio. EUR eingestellt. Seit dem 01.01.2022 erhalten

Pflegebedürftige nach § 43c SGB XI aufgrund des Gesundheitsweiterentwicklungsgesetzes

(GVWG) in vollstationären Pflegeeinrichtungen von den Pflegekassen einen finanziellen Zuschlag. Dieser Leistungszuschlag ist u.a. abhängig von der Verweildauer im Heim und dem jeweiligen Pflegegrad (2-5). Der Leistungszuschlag soll den Eigenanteil der Betroffenen an den pflegebedingten Aufwendungen reduzieren. Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz, das in Teilen zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, wird der finanzielle Zuschlag nochmals erhöht.

Das Gesetz soll auch zur Entlastung der Sozialhilfeträger dienen, indem weniger Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zu den Kassenleistungen erforderlich werden.

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Effekt trotz gegenläufiger Entwicklungen (z.B. hohe Tarifabschlüsse, Inflation und hohe Forderungen in Pflegesatzverhandlungen) auch in 2024 und 2025 anhält.

Der Ukraine-Krieg führt in der Hilfe zur Pflege bisher noch zu keiner erheblichen Steigerung der Fallzahlen. Durch den weiter anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen wird mit steigenden Fallzahlen und damit höheren Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege gerechnet. Die Aufwendungen hierfür wurden budgetneutral geplant, ob diese im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land refinanziert werden, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
10,52 Mio. EUR	7,78 Mio. EUR	8,22 Mio. EUR

Den Planungen für die Haushaltspläne 2024 und 2025 wurden folgende durchschnittliche Bedarfsgemeinschaften (BG) zu Grunde gelegt:

	Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
BG im Kontext Fluchtmigration	1.120	1.150	1.350
BG Ukraine-Geflüchtete	1.750	1.150	950
BG ohne Kontext Fluchtmigration	4.480	4.000	4.000
BG insgesamt	7.350	6.300	6.300

Der Nettoressourcenbedarf für die Produktgruppe 31.20 beträgt im Jahr 2024 7,78 Mio. EUR. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 2,74 Mio. EUR (-26,05 %). In 2025 erhöht sich der Nettoressourcenbedarf um 0,44 Mio. EUR (5,65 %) auf 8,22 Mio. EUR.

Durch die geringeren Brutto-Transferaufwendungen reduzieren sich die ordentlichen Erträge von 40,25 Mio. EUR um 1,38 Mio. EUR (-3,42 %) auf 38,87 Mio. EUR in 2024. In 2025 erhöhen sich die Erträge auf 39,97 Mio. EUR.

Durch das von der Bundesregierung erlassene Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Neufestlegung der landesspezifischen Werte nach der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 liegt die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II im Jahr 2024 voraussichtlich bei 71,9 %. Für 2025 wurde ebenfalls mit einer Erstattung von 71,9 % geplant.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sockel der Bundesbeteiligung	31,6 %
Beteiligung zur Stärkung der Kommunalfinanzen	10,2 %
Beteiligung für das Bildungs- und Teilhabepaket	5,1 %
Beteiligung aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	25,0 %

Die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft für die Ukraine-Geflüchteten und der BG im Kontext von Fluchtmigration wurden haushaltsneutral geplant. Bei den Erträgen wurden neben der Bundesbeteiligung von 71,9 % noch Zuweisungen vom Land von 4,42 Mio. EUR in 2024 und 4,56 Mio. EUR in 2025 eingeplant. Ob das Land diese Erstattungsbeträge für 2024 und 2025 leisten wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Produktgruppe 31.30 - Hilfe für Flüchtlinge und Aussiedler

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
2,87 Mio. EUR	3,66 Mio. EUR	2,97 Mio. EUR

Zu den Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören neben den Asylbewerbern auch geduldete Ausländer sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge.

Den Planungen für die Haushaltspläne 2024 und 2025 wurden bei dieser Produktgruppe folgende durchschnittliche Personenzahlen zu Grunde gelegt:

	Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
Vorläufige Unterbringung	1.365	1.275	1.130
Anschlussunterbringung	850	875	1.225

Der Nettoressourcenbedarf für die Produktgruppe 31.30 beträgt im Jahr 2024 3,66 Mio. EUR. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 0,80 Mio. EUR (27,78 %). In 2025 reduziert sich der Nettoressourcenbedarf um 0,70 Mio. EUR (-19,09 %) und beträgt 2,97 Mio. EUR.

Die ordentlichen Erträge steigen von 8,97 Mio. EUR um 3,64 Mio. EUR (40,63 %) auf 12,62 Mio. EUR in 2024 und in 2025 auf 16,03 Mio. EUR.

Die Transferaufwendungen für die Personen in der vorläufigen Unterbringung wurden kostenneutral geplant.

Für geduldete Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wurden Zuweisungen vom Land in Höhe von 4,70 Mio. EUR in 2024 und 6,40 Mio. EUR in 2025 veranschlagt.

Produktgruppe 32.10 - Eingliederungshilfe SGB IX Teil 2

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
86,44 Mio. EUR	93,81 Mio. EUR	98,85 Mio. EUR

Der Nettoressourcenbedarf für die Produktgruppe 32.10 beträgt im Jahr 2024 93,81 Mio. EUR. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 7,37 Mio. EUR (8,53 %). In 2025 erhöht sich der Nettoressourcenbedarf gegenüber dem Planansatz 2024 um weitere 5,04 Mio. EUR (5,37 %) auf 98,85 Mio. EUR.

Der Aufwand für die Transferleistungen liegt für 2024 bei 114,32 Mio. EUR und für 2025 bei 119,50 Mio. EUR und steigt damit gegenüber dem Plan 2023 um 19,31 Mio. EUR (20,33 %) bzw. weitere 5,18 Mio. EUR (4,53 %).

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich von 13,65 Mio. EUR (2023) um 12,42 Mio. EUR (91 %) auf 26,07 Mio. EUR in 2024 und in 2025 auf 26,63 Mio. EUR. Bei der Planung wurde von einer vollständigen Erstattung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen in Höhe von 14,50 Mio. EUR in 2024 und von 15,15 Mio. EUR in 2025 durch das Land ausgegangen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Landesrahmenvertrags haben weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Aufwendungen und Erträge der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Bis zum Ende des Jahres 2023 müssen alle Leistungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags SGB IX umgestellt werden. Dabei werden je nach Art der Hilfe und Leistungserbringer verschiedene Leistungssystematiken verhandelt. Vor allem in den Bereichen Besondere Wohnform (bisher stationäres Wohnen), Assistenz im eigenen Wohnraum und bei verschiedenen tagesstrukturierenden Angeboten wird nach der Umstellung auf den neuen Landesrahmenvertrag mit teils erheblichen Mehraufwendungen gerechnet.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ausgleich der Mehraufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe und für den BTHG-bedingten Personalaufwuchs im Fallmanagement verpflichtet. Über den Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen für das Jahr 2023 und die Folgejahre gibt es nach wie vor keine endgültige Einigung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) hat bisher lediglich die Auszahlung eines Abschlags in Höhe von 50,00 Mio. EUR für das Jahr 2023 an die Stadt- und Landkreise veranlasst.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Land zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistungen bereit sein wird. Aufgrund der erwarteten massiven Erhöhung der Ausgaben der Stadt- und Landkreise im Bereich der Sozialen Teilhabe wird es ab 2023 keine pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen mehr geben. Für die BTHG-bedingten Personalaufwendungen wurde inzwischen eine Einigung auf ein Maximum des refinanzierten Personalaufwuchses vereinbart. Für den Landkreis Reutlingen beträgt dieses Maximum rund 2,50 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde jeweils in 2024 und 2025 veranschlagt. Für den Bereich

der Aufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe gibt es auf Landesebene noch keine Einigung auf ein Verfahren zur Abrechnung der Leistungen.

Der Ukraine-Krieg führt in der Eingliederungshilfe bisher noch zu keiner erheblichen Steigerung der Fallzahlen. Durch den weiter anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen wird mit steigenden Fallzahlen und damit höheren Eingliederungshilfenaufwendungen gerechnet. Die Aufwendungen wurden budgetneutral geplant, ob diese Aufwendungen durch das Land erstattet werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Die hohe Inflation und der starke Anstieg der Heizkosten führt bereits jetzt zu Forderungen der Leistungserbringer nach höheren Vergütungen.

Bei den Verhandlungen zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX werden diese Forderungen die Höhe der Abschlüsse beeinflussen und zu einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe führen.

Der Trend zum Anstieg der Fallzahlen bei der schulischen Inklusion, insbesondere in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), ist ungebrochen. Auch im kommenden Jahr ist deshalb mit einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für die Teilhabe an Bildung zu erwarten.

Während das Land für schulische Inklusionen in der Regelschule auf Grundlage des „Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ einen finanziellen Ausgleich leistet, konnte dies für den Bereich der SBBZ bis heute trotz intensiver Verhandlungen mit dem Land nicht erreicht werden. In den Haushaltsplänen 2024 und 2025 wurden Ausgleichszahlungen vom Land von jeweils 2,00 Mio. EUR eingeplant.

Teilhaushalt 5 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktbereich 36 - Kinder- und Jugendhilfe

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
59,69 Mio. EUR	63,84 Mio. EUR	67,39 Mio. EUR

Der Nettoressourcenbedarf für den Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beträgt im Jahr 2024 63,84 Mio. EUR. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um 4,15 Mio. EUR (6,95 %). In 2025 erhöht sich der Nettoressourcenbedarf um weitere 3,54 Mio. EUR (5,55 %) und beträgt 67,39 Mio. EUR.

Der Aufwand für die Transferleistungen liegt für 2024 bei 67,44 Mio. EUR und für 2025 bei 71,80 Mio. EUR und steigt damit gegenüber dem Plan 2023 um 8,91 Mio. EUR (15,23 %) bzw. weitere 4,36 Mio. EUR (6,47 %).

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich von 19,60 Mio. EUR um 7,32 Mio. EUR (37,35 %) in 2024 auf 26,93 Mio. EUR und in 2025 um weitere 1,67 Mio. EUR auf 28,60 Mio. EUR (6,22 %).

Insbesondere folgende Rahmenbedingungen haben die Haushaltsplanungen für 2024 und 2025 beeinflusst:

1. Die Kostensteigerungen durch die Verhandlungen der Kostensätze, sowohl für die gesamten ambulanten Hilfen als auch die Tagessätze für die stationären Plätze sind nur bedingt steuerbar. Die Tarifabschlüsse und die aktuelle Inflation führen zu deutlich höheren Tages- und Stundensätzen für die eingesetzten Hilfen. Auch bei stagnierenden Fallzahlen kommt es somit zu deutlichen Kostensteigerungen.
2. Durch die Umsetzung der Inklusion und insbesondere durch den zunehmend geäußerten Wunsch von Eltern nach Beschulung ihres Kindes in einer Regelschule wird die Jugendhilfe für die Kosten der Schulbegleitung als Ausfallbürge für die Schulverwaltung des Landes vermehrt in Anspruch genommen werden.

Die inzwischen gesetzlich geregelte Kostenerstattung des Landes erfolgt jeweils im September eines Kalenderjahres für das vergangene Schuljahr. Sie ist nicht kostendeckend. Für 2024 wird mit Aufwendungen in Höhe von 6,03 Mio. EUR für 2024 und 6,30 Mio. EUR für 2025 gerechnet, die Erstattung des Landes wurden mit jeweils 1,25 Mio. EUR pro Kalenderjahr veranschlagt. Zusätzlich werden sich im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auch Änderungen durch das BTHG ergeben. Die jugendhilferechtlichen Verfahren sind im Hinblick auf die geänderten rechtlichen Bestimmungen laufend anzupassen.

3. Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und die Weiterentwicklung der „Frühen Hilfen“ werden weitere finanzielle Auswirkungen haben. Es ist davon auszugehen, dass 25 % der Familien, die im Rahmen der Frühen Hilfen betreut werden, einen Bedarf an erzieherischen Hilfen vorrangig in ambulanter Form haben.
4. Auch nach Ende der Corona-Pandemie wirken die Belastungen der Familien während der Pandemiezeit sich immer noch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus. Es zeigt sich weiterhin eine Zunahme von psychischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, denen nicht nur mit Hilfen aus dem Krankenkassenspektrum begegnet werden kann. Bereitgestellte Mittel des Bundes und Landes können den Aufwand nicht kompensieren.
5. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz wirkt sich auf die tägliche Arbeit im Jugendamt und in den Hilfestärkungen aus. Gesetzlich vorgegeben ist für alle stationären Hilfen eine zeitnahe Perspektivplanung für den untergebrachten jungen Menschen. Die Klärung der Perspektive soll daran ausgerichtet sein, dass die Eltern befähigt werden, ihr Kind wieder bei sich im Haushalt betreuen und erziehen zu können. Hier ist mit einem Anstieg von ambulanten Hilfen parallel zu den stationären Hilfen zu rechnen, da die Rückführung zu klären und gegebenenfalls vorzubereiten ist. Bei den Hilfen für junge Volljährige ist mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, da die Hilfen nach dem 18. Lebensjahr beantragt werden können, über das 21. Lebensjahr hinauslaufen können und eine Nachbetreuung nach Beendigung einer Hilfe vorgegeben ist.
6. An den fünf Pilotstandorten zu Sozialraumbezogenen Präventionsstrategien haben die

Sozialraumteams Ihre Arbeit in 2023 aufgenommen bzw. fortgesetzt. Das Konzept der Sozialraumorientierung zielt auf die Verbesserung von Lebensbedingungen und die Aktivierung von Selbsthilfe und setzt auf Prävention statt Intervention. Es befindet sich ein rechtskreisübergreifendes Monitoring-System in Aufbau (SGB II, SGB III, SGB V; SGB IX, SGB XII), das sozialraumbezogen verschiedene Dimensionen sozialer Teilhabe abbilden und eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung unterstützen soll.

7. Auch ohne zentrale Zuweisungen kommen regelmäßig UMA im Landkreis Reutlingen an, deren Verwandte bereits in der Region leben. Daraus ergeben sich Verteilungsvorbehalte, die in Folge zu weiter steigenden bzw. anhaltend hohen Hilfezahlen führen. Um auch die Rechtsansprüche der Nicht-UMA weiterhin erfüllen zu können, sind die freien Träger angefragt, ausreichend zusätzliche stationäre und ambulante Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Produktgruppe 36.20 - Allgemeine Förderung junger Menschen

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
3,50 Mio. EUR	3,61 Mio. EUR	3,74 Mio. EUR

Diese Produktgruppe beinhaltet folgende Leistungen: Förderung der Entwicklung junger Menschen durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit öffentlicher Träger, Verbände und anderer freier Träger nach §§ 11, 12, 14 SGB VIII; Offene Kinder- und Jugendarbeit durch die Kommune und freie Träger; Förderung von jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind nach § 13 SGB VIII und Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII.

Wesentlicher Bestandteil ist die Schulsozialarbeit, die an allen Schularten gefördert wird. Für die Schulsozialarbeit wurden im Haushaltsplan 2024 1,50 Mio. EUR und 2025 1,53 Mio. EUR (Vorjahr: 1,41 Mio. EUR) eingestellt. Das Land ist 2012 in die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingestiegen. Daher hat der Landkreis (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0642) seine Förderkriterien angepasst und weitere Schularten aufgenommen. Die wesentlichen Aufwendungen betreffen eine pauschalierte Förderung der Stellen aus der Jugendhilfe von

21.328,00 EUR pro Vollzeitstelle für 2024 und 21.755,00 EUR pro Vollzeitstelle für 2025 (jeweils Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE). Voraussetzung ist ein Mindeststellenumfang von 50 %. Der Bedarf lag im Jahr 2023 bei ca. 70,4 Stellen und erhöht sich 2024 auf ca. 75,2 Stellen ab dem Schuljahr 2024/2025. Neben den Aufwendungen der Jugendhilfe entsteht ein Mittelbedarf für 6,4 Stellen an den Beruflichen Schulen als Schulträger (Teilhaushalt 3). Integriert in die Schulsozialarbeit ist die Förderung der Jugendberufshilfe an den beruflichen Schulen. Im Sozial- und Erziehungstarif wurde die Schulsozialarbeit explizit der Entgeltgruppe 12 - mit schwierigen Tätigkeiten - zugeordnet. Die Mobile Jugendarbeit steht den Anforderungen der Schulsozialarbeit dahingehend in nichts nach, da sie sich insbesondere um diejenigen jungen Menschen kümmert, die bereits weitgehend aus den

Regelsystemen herausgerutscht sind. Für beide Arbeitsfelder und ebenso für die Sozialraumstandorte wurden die Zuschüsse ab 2024 auf der Basis von der Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berechnet.

Weitere wesentliche Leistungsbestandteile sind die Förderung der Mobilen Jugendarbeit (Zuschusshöhe 2024 40.726 EUR und 2025 41.540 EUR), das Schulverweigerungsprojekt, das Projekt „Kein junger Mensch darf verloren gehen“, die Förderung der Kulturwerkstatt sowie die Einzelfallhilfen zum Schulbesuch der Christian-Morgenstern-Schule. Seit 2021 bis zum Ende der Förderperiode zum 29.02.2024 wird die Berufseinstiegsbegleitung gefördert.

Im Rahmen der Verstetigung des Kommunalen Schutz- und Präventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt im Landkreis Reutlingen und unter Beteiligung weiterer Träger, setzt der freie Träger Wirbelwind e.V. in enger Abstimmung mit dem Landkreis seine Arbeit fort. In dieser Produktgruppe sind auch Erträge und Aufwendungen für minderjährige Flüchtlinge eingestellt, für die ein Angebot im Rahmen der Jugendsozialarbeit ausreichend ist.

Produktgruppe 36.30 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
45,29 Mio. EUR	46,96 Mio. EUR	49,33 Mio. EUR

Die Produktgruppe beinhaltet die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, die Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige.

Produkt 36.30.03 - Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
37,77 Mio. EUR	39,05 Mio. EUR	41,16 Mio. EUR

Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII

Der Zuschussbedarf für die Transferleistungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung beläuft sich 2024 auf 21,70 Mio. EUR und 2025 auf 23,30 Mio. EUR (2023: 21,50 Mio. EUR). Gesellschaftliche Entwicklungen wie Zukunftsängste, eingeschränkte Erziehungsfähigkeit

der Eltern Teilhabeeinschränkungen und mangelnde gesellschaftliche Integration lassen sich kaum beeinflussen und führen zu steigenden Bedarfen in der Jugendhilfe.

Bei den Heimerziehungen muss damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen steigen, da die Träger Entgeltverhandlungen führen und auch Tariferhöhungen sowie die Änderungen aus dem Rahmenvertrag einfordern. Nach wie vor zeichnen sich viele Fälle durch ihre wachsende Komplexität und eine damit verbundene Kostenintensität aus. Teilweise werden für junge Menschen mit besonders hohen Belastungen spezialisierte und therapeutische Einrichtungen benötigt.

Das Kreisjugendamt nimmt bereits derzeit Leistungen bei den Erziehungsbeistandschaften und Lerntherapie in eigener Verantwortung wahr.

Die Weiterentwicklung von sozialraumorientierten Konzepten dient durch gezielte Vernetzung und Schaffung von Synergien einer strategischen Entwicklung von Lebensräumen in Verbindung mit einer aufgabenübergreifenden Ressourcensteuerung, die sich an den konkreten Bedarfslagen und den Potenzialen der Menschen im Sozialraum orientieren.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

Der Zuschussbedarf für die Transferleistungen in diesem Bereich beläuft sich 2024 auf ca. 12,05 Mio. EUR und 2025 auf 12,50 Mio. EUR (2023: 11,40 Mio. EUR). Bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen steigt der Bedarf weiterhin an. Insbesondere die Beschulung ist ohne Schulbegleitung oder sonstigen Hilfen nicht möglich. Die angenommene pauschalierte Erstattung des Landes für diesen Personenkreis in Höhe von 1,25 Mio. EUR wird bei weitem nicht den Aufwand decken. Durch neue Konzepte im Rahmen der Schulbegleitung wird die Hilfe qualitativ verändert und führt zu einer Reduzierung des Aufwandes. Das Konzept sieht im Wesentlichen vor, die bisher üblichen Einzelbetreuungen durch eine gruppenbezogene Lösung zu ersetzen. Dadurch können die Schulbegleitungen deutlich bedarfsgerechter eingesetzt werden.

Zusätzlich ergeben sich Änderungen in der Ausrichtung der Hilfen und auch in den Verfahren durch die Umsetzung des BTHG sowie des KJSG.

Bei den jungen Volljährigen, die aus der Jugendhilfe herauswachsen, ist eine Nachbetreuung zu sichern und vorübergehende Anschlusshilfen zu entwickeln und zu gestalten.

Produktgruppe 36.50 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
6,70 Mio. EUR	8,00 Mio. EUR	8,29 Mio. EUR

Diese Produktgruppe beinhaltet folgende Leistungen: Familienergänzende Betreuung sowie die Erziehung und Bildung von Kindern von 0 - 14 Jahren in unterschiedlichen Angebotsformen mit oder ohne Verpflegung. In den Bereichen der Einzelförderung (Übernahme von Teilnahmebeiträgen, Gewährung von Tagespflegegeld) beträgt der Zuschussbedarf für die Transferleistungen 2024 5,60 Mio. EUR und 2025 5,80 Mio. EUR (2023: 4,40 Mio. EUR). Seit 01.08.2013 hat jedes Kind ab dem ersten Geburtstag bis zum 3. Geburtstag einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser kann sowohl in einer Einrichtung als auch bei einer Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet zum einen, dass die Aufwendungen für individuelle Einzelförderung von Kindern, vor allem der 0-3-jährigen weiter steigen werden. Zum anderen wird die Zuwendung an den Tagesmütterverein höher, da dieser mehr Vermittlungen sicherstellen muss. Für Kinder ab dem 3. Geburtstag bis Schuleintritt besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Aufgrund des Fachkräftemangels kommen immer mehr Kommunen in die Situation, kein ausreichendes Angebot sowohl den Betreuungsumfang als auch generell an Plätzen vorzuhalten.

Zum 01.01.2023 wurden die laufenden Geldleistungen für alle Kinder auf 7,50 EUR pro Betreuungsstunde und Kind angehoben. Zum 01.04.2023 ist die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in Kraft getreten. Die Beträge der FAGZuweisungen werden in der Regel erst zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt. Die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission zum Pakt für gute Bildung und Betreuung wurde bei der der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt.

Produktgruppe 36.80 - Kooperation und Vernetzung

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
2,18 Mio. EUR	3,50 Mio. EUR	3,79 Mio. EUR

Die Produktgruppe umfasst zum einen das Produkt Frühe Hilfen, in dem es zu einem wesentlichen Teil um Vernetzung von Angeboten für Schwangere, alleinerziehende Mütter und Väter und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren geht und zum anderen Leistungen, die als Querschnittsaufgabe bezogen auf die Produktgruppen 36.20 bis 36.50 erbracht werden.

Produktgruppe 36.90 - Unterhaltsvorschussleistungen

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
2,02 Mio. EUR	1,78 Mio. EUR	2,24 Mio. EUR

Am 01.07.2017 trat die Erweiterung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit folgenden Regelungen in Kraft:

- die Förderhöchstbezugsdauer von bislang 72 Monaten entfiel komplett.
- künftig haben auch Kinder ab dem 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.
- für Kinder, die sich im Bezug von SGB II Leistungen befinden bzw. deren Eltern SGB II Leistungen beziehen, ist eine individuelle Prüfung vorzunehmen.

Bis zum 30.06.2017 galt die sogenannte Drittelregelung. Danach trugen Bund, Land und Kommune die Netto-Transferaufwendungen zu je einem Drittel. Mit der Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sollen die konnexitätsrelevanten Auswirkungen der Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes geregelt werden. Der durch die Änderungen entstandene Mehraufwand soll durch die Absenkung der Kostenbelastungsquote der Land- und Stadtkreise von 33 % auf 30 % ausgeglichen werden. Im Jahr 2020 sollte eine rückwirkende Betrachtung und Anpassung auch für die Vergangenheit erfolgen, die pandemiebedingt nur verzögert erfolgen konnte. Die Evaluation ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der von den Stadt- und Landkreisen eingereichten Finanzdaten ist davon auszugehen, dass das Land sich an den Aufwendungen rückwirkend beteiligt. Eine verlässliche Aussage über die Höhe und den Zeitpunkt einer Erstattung liegt nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Beteiligung des Landes erhöhen wird.

Für das Jahr 2024 wurden Brutto-Transferaufwendungen von 5,43 Mio. EUR und für 2025 von 5,70 Mio. EUR (2023: 5,24 Mio. EUR) geplant. In die Planung wurden mögliche Fallzahlensteigerungen einbezogen. Die bis 2017 sehr gute Rückgriffquote des Landkreises hat sich durch die Ausweitung des berechtigten Personenkreises deutlich verschlechtert. Zum einen kann der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil nur mit zeitlichem Verzug zur Bewilligung erfolgen. Ist z.B. ein gerichtlicher Titel zu erwirken, ist von einem Zeitraum von ca. 1 Jahr nach Bewilligung auszugehen. Zum anderen können Forderungen beim Unterhaltspflichtigen, der sich im Bezug von Leistungen nach SGB II befindet, wie bei allen anderen Land- und Stadtkreisen nicht wie bisher verfolgt werden. Auch für 2024 und 2025 wird von einer Rückgriffquote von 25 % ausgegangen. Für das Jahr 2022 lag die Rückgriffsquote bei 24 %. Das gesteckte Ziel von 25 % wurde nahezu erreicht.

Entwicklung der sozialen Leistungen*					
Produktgruppe	iT		Ansatz		
	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Bezeichnung					
Zusammenstellung der Leistungen und der Ersätze/Erstattungen der sozialen Leistungen .					
Die Gesamtsummen betragen:					
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII (u.a. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe bis 31.12.2019, Grundsicherung)					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben** Ergebnis					
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben					
Ergebnis					
31.30 Hilfen für Flüchtlinge					
Erstattung vom Land FlüAG-Pauschale (incl. Rechn.-Abgrenz.)					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen Spitzabrechnung FlüAG-Pauschale Vorjahre					
Aufwendungen / Ausgaben					
Ergebnis					
31.50 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben					
Ergebnis					
31.90 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben** Ergebnis					
32.10 Eingliederungshilferecht SGB IX Teil 2					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben** Ergebnis					
36.20 Jugendsozialarbeit					
36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien					
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinr. u. in Tagespflege					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben					
Ergebnis					
36.90 Unterhaltsvorschussleistungen					
Erträge / Einnahmen					
Aufwendungen / Ausgaben					
Ergebnis					
61.10 Status-Quo-Ausgleich § 22 FAG					
Erträge / Einnahmen					
Gesamterträge / -einnahmen					
Gesamtaufwendungen / -ausgaben					
Gesamtergebnis					

* ausschließlich Soziale Leistungen an natürliche Personen

** Die Aufwendungen / Ausgaben beinhalten die Nettoaufwendungen /-ausgaben der Delegation Stadt Reutlingen.

Teilhaushalt 6 - Gesundheit Produktgruppe 41.10 - Krankenhäuser

Zur Verbesserung und Stabilisierung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wurde das „Zukunftskonzept Kreiskliniken Reutlingen 2018“ entwickelt und die Eckpunkte vom Kreistag am 24.03.2014 (KT-Drucksachen Nr. VIII-0679 bis VIII-0679/2) befürwortet. Eine wesentliche Säule dieses Konzepts war der Ausgleich der aufgelaufenen Bilanzverluste durch den Alleingesellschafter Landkreis Reutlingen. Von 2014 bis 2018 wurden die bis 31.12.2015 entstandenen Bilanzverluste in Höhe von 23,79 Mio. EUR vollständig ausgeglichen. Daneben hat der Landkreis die Investitionen der Kreiskliniken pro Jahr mit mindestens 2,00 Mio. EUR gefördert. Von 2011 bis 2022 wurden vom Landkreis Reutlingen für die Förderung von Investitionen insgesamt 40,37 Mio. EUR ausbezahlt.

Die Kreiskliniken haben das mit dem Zukunftskonzept gesetzte wirtschaftliche Ziel, dass ab dem Jahr 2018 keine negativen Jahresergebnisse mehr erwirtschaftet werden, also die schwarze Null erreicht wird, deutlich verfehlt. So musste im Geschäftsjahr 2019 ein Jahresergebnis von -12,29 Mio. EUR (2018: -4,89 Mio. EUR) verzeichnet werden. Auch die Jahresergebnisse 2020 bis 2022 schließen mit Fehlbeträgen von 5,87 Mio. EUR, 6,83 Mio. EUR und 8,76 Mio. EUR ab. Durch die Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die nichtgeförderten Abschreibungen beträgt der Bilanzverlust zum 31.12.2022: 3,00 Mio. EUR. Dieser Verlust ist derzeit nicht abzudecken, da aktuell daraus kein Zahlungsmittelbedarf besteht (vgl. GPA-Mitteilung 11/2010). Auch im Geschäftsjahr 2023 ist mit einem deutlich negativen Jahresergebnis zu rechnen. Der Verwaltungsausschuss wurde regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der Kreiskliniken bereits im Jahr 2018 einen Prozess auf den Weg gebracht mit dem Ziel, die grundlegende Frage der strategischen und organisatorischen Ausrichtung der Kreiskliniken in den nächsten 5 Jahren ergebnisoffen zu prüfen und zu entscheiden. Ein Baustein davon ist die Vergabe des Managements an ein externes Unternehmen. Nach einem umfangreichen, strukturierten europaweiten Vergabeverfahren hat der Kreistag am 16.03.2020 beschlossen, mit der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (RKH) einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag von Managementleistungen für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH abzuschließen (KT-Drucksache Nr. X-0130). Die RKH stellt seit 01.05.2020 die Geschäftsführung der Kreiskliniken. Daneben setzt die RKH weitere ausgewählte qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen als qualifizierte Managementressource ein. Mit Beschluss des Kreistags vom 15.12.2021 (KT-Drucksache Nr. X-0405) wurde der Vertrag bis zum 30.04.2025 verlängert.

Die Geschäftsführung der Kreiskliniken hat, wie im Projektplan vereinbart, im Jahr 2020 das Medizinische Konzept 2025 für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH vorgelegt. Der Kreistag hat am 17.12.2020 (KT-Drucksache Nr. X-0251/1) die Eckpunkte des Medizinischen Konzepts 2025 als Grundsatz der Neuausrichtung der Kreiskliniken beschlossen und die Geschäftsführung beauftragt, die Eckpunkte weiter auszuarbeiten, inklusive einer ersten baulichen Machbarkeitsstudie, sie hinsichtlich der Patienten/Kunden-, Mitarbeiter, Prozess- und Finanzperspektive zu bewerten sowie deren finanziellen Auswirkungen darzustellen und den jeweils zuständigen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die bauliche Machbarkeitsstudie wurde im Herbst 2021 den zuständigen Gremien vorge-

stellt und die Eckpunkte des baulichen Entwicklungskonzepts am 27.04.2022 vom Kreistag (KT-Drucksachen Nrn. X-0430 bis 0430/5) beschlossen. Aktuell wird das Medizinkonzept 2030 erarbeitet.

Zur Umsetzung des Medizinkonzepts 2025 stehen bei den Kreiskliniken große Investitionen für Baumaßnahmen an. Für diese notwendigen Investitionen muss im Kreishaushalt eine angemessene Finanzierungsvorsorge getroffen werden. Zur Förderung der laufenden Investitionen wurde der Zuschuss ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 3,00 Mio. EUR und ab dem Haushalt 2022 auf jährlich 4,00 Mio. EUR erhöht. Im Finanzhaushalt 2024 und 2025 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 sind Zuschüsse von jährlich 4,00 Mio. EUR eingestellt.

Teilhaushalt 7 - Räumliche Planung und Entwicklung Produktgruppe 51.10.07 - ÖPNV-Konzepte und Nahverkehrsplanung

Für Machbarkeitsuntersuchungen zur Umstellung des ÖPNV im Landkreis auf alternative Antriebe im Rahmen der Vorgaben der Clean Vehicles Directive, für externe Unterstützung bei der Überplanung der Verkehre im Vorfeld der Ausschreibungen der Linienbündel Bad Urach, Sonnenalb und Münsingen/St. Johann sowie für Planungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Landkreis sind Aufwendungen im Jahr 2024 und 2025 in Höhe von je 150 TEUR eingeplant.

Nach dem Fortschreiten streckenbezogener Planungen und dem Beschluss des Finanzierungsschlüssels wurden im Rahmen der Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb dem Zweckverband Regional-Stadtbahn-Neckar-Alb weitere Aufgaben übertragen (siehe KT-Drucksachen Nr. X-0563). Im Rahmen des Modells zur Umsetzung („Operationalisierung“) des Finanzierungsschlüssels werden dem Zweckverband künftig alle Verrechnungsaufgaben gemäß Finanzierungsschlüssel übertragen. Die Kostenanteile der Verbandsmitglieder werden von den Projektpartnern künftig im Rahmen einer Zweckverbandsumlage beglichen und im Haushaltsplan im Ergebnishaushalt veranschlagt. Dies führt zur Reduzierung von Schnittstellen und einer effizienten und schnellen Umsetzung des Gesamtprojekts.

Zur Finanzierung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar Alb wurden folgende Umlagen in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 veranschlagt:

	Entwurf 2024 in TEUR	Entwurf 2025 in TEUR	Entwurf 2026 in TEUR	Entwurf 2027 in TEUR
Allgemeine Projektkostenumlage	680	890	1.040	1.090
Zinsumlage	140	570	1.000	1.250
Fahrzeugbeschaffungskostenumlage	80	140	210	330
Gesamtumlage	900	1.600	2.250	2.670

Teilhaushalt 9 - Abfallwirtschaft Produktgruppe 53.70 - Abfallwirtschaft

Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit - Pandemie und Ukraine-Krieg - hatten auch Einfluss auf das abfallwirtschaftliche Verhalten der Bevölkerung im Landkreis. Nach Mengensteigerungen während der Pandemie ist derzeit wieder ein Rückgang der Abfallmen-

gen zu verzeichnen. Inflationsbedingt stark gestiegene Preise werden durch Mengenrückgänge leicht kompensiert.

Die Aufnahme der thermischen Abfallbehandlung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die daraus resultierende Bepreisung der CO₂-Emissionen lassen die Kosten für die Restmüll- und Restsperrmüllbeseitigung zusätzlich ansteigen.

Durch die Änderungen im Bereich der Bioabfallverordnung wurden zusätzliche Mittel für Sortieranalysen, Kontrollen und vor allem für Öffentlichkeitsarbeit im Haushalt eingestellt.

Nachdem die großen Sammelaufträge für Restmüll, Bioabfall, Papier und Sperrmüll verlängert wurden, müssen diese 2024 ausgeschrieben und zum 2. Halbjahr 2025 vergeben werden.

Teilhaushalt 10 - Verkehr und ÖPNV Produktgruppe 54.20 Kreisstraßen

Das Investitionsprogramm wird für den Erhalt, die Verbesserung und den Ausbau des Kreisstraßennetzes (268,6 km) und Radwegenetzes jährlich fortgeschrieben.

Der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz befasste sich in seiner Sitzung am 25.09.2023 mit der Fortschreibung für die Jahre 2024 – 2027 (KT-Drucksache Nr. X-0629).

Der mittelfristige Investitionsrahmen im Bereich der Kreisstraßen ergibt folgendes Bild (in 1.000 EUR):

	2024	2025	2026	2027	Gesamt	jährlich Ø
Investitionen (Finanz-HH)	4.650	5.045	4.245	3.790	17.730	4.432
FAG-Zuschüsse, LGVFG-Mittel, Ver- äußerungserlöse	1.655	1.790	980	480	4.905	1.226
Eigenmittel	2.995	3.255	3.265	3.310	12.825	3.206

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind für Investitionen (4,65 Mio. EUR) und Belagsmaßnahmen (1,55 Mio. EUR) bei den Kreisstraßen vorgesehen.

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind für Investitionen (5,05 Mio. EUR) und Belagsmaßnahmen (1,61 Mio. EUR) eingeplant.

Investitionsschwerpunkt ist in den Jahren 2024 und 2025 der Ausbau der K 6706 von Wittlingen nach Hengen. Zudem ist geplant in 2025 mit der grundhaften Sanierung der K 6747 / K 6749 OD Aichelau zu beginnen. Beide Abschnitte sind in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Mit dem Ausbau der beiden Abschnitte soll die Verkehrssicherheit sowie der Zustand der Kreisstraßen verbessert werden. Der Bau einer Amphibienleiteinrichtung an der K 6769 bei Buttenhausen soll im Jahr 2025 starten.

Im Zuge von Radverkehrsmaßnahmen wurden für Maßnahmen Mittel im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt veranschlagt. Es ist geplant, die Radwegeinfrastruktur in 2024 und 2025 weiter zu verbessern.

Für das Jahr 2024 sind drei Belagsmaßnahmen zur Verbesserung der Substanz sowie der Verkehrssicherheit vorgesehen. Es sollen an der K 6761 OD Grafenberg, sowie an der K 6736 OD Trochtelfingen und an der K 6764 zwischen Gniebel und Walddorf die Beläge erneuert werden.

Im Jahr 2025 sind vier Belagsmaßnahmen geplant. Es soll der Belag an der K 6743 OD Zwiefalten-Hochberg, an der K 6761 OD Grafenberg (alte B 313) sowie an der K 6759 OD Grabenstetten erneuert werden. Außerdem sind Belagsmaßnahmen an der K 6728 Bronnweiler bis zur Abzweigung L 383 geplant.

Für die Vorbereitung zukünftiger Projekte sind Mittel für Kostenbeteiligungen, Planungs- und Vermessungsleistungen sowie Baugrund- und weitere Gutachten eingestellt. Die Kosten wurden mit einem Teuerungsindex fortgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Lage ist die weitere Preisentwicklung nicht absehbar.

Bei den Fahrzeugen und Geräten ist in 2024 die Beschaffung von einem Radlader, einem Streckenkontrollfahrzeug sowie einem Mini-Bagger vorgesehen. Außerdem sollen verschiedene Mähgeräte sowie Winterdienstausrüstung beschafft werden.

In 2025 sollen ein Lkw mit Ladekran, zwei Mannschaftstransportwagen sowie ein Streckenkontrollfahrzeug, Winterdienstausrüstung und Kleingeräte gekauft werden. Auch hier sind deutliche Preiserhöhungen und längere Lieferzeiten zu erkennen.

Produktgruppe 54.70 - Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Nettoressourcenbedarf		
Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
5,87 Mio. EUR	7,18 Mio. EUR	7,54 Mio. EUR

Der ÖPNV dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen. Im Landkreis Reutlingen wurden Beförderungsleistungen im ÖPNV von den Verkehrsunternehmen bislang im Wesentlichen eigenwirtschaftlich erbracht. Mit der Umsetzung des im Nahverkehrsplan festgelegten Linienbündelungskonzepts wird die eigenwirtschaftliche Erbringung der Linienbündel aufgrund der Bedienungs- und Qualitätsvorgaben des Nahverkehrsplans aber auch aufgrund der extremen Kostenanstiege im Bereich Energie- und Personalkosten immer unwahrscheinlicher, so dass künftig mit weiter steigenden Kosten für den ÖPNV zu rechnen ist.

Weiterhin wird die Aufgabe des ÖPNV auch in den Jahren 2024 und 2025 unter Berücksichtigung der Preisentwicklungen insbesondere im Energie- und Personalsektor sein, die bestehenden Angebote zu erhalten und wo möglich auszubauen. Vorgesehen ist u.a. der Start des ersten Linienbündels Metzingen im August 2025 sowie der Beginn der Planungen der Linienbündel Bad Urach, Sonnenalb und Münsingen/St. Johann. Bei der Ausschreibung von künftigen Linienbündeln wird aufgrund der Vorgaben der Clean Vehicles

Direktive des Landesmobilitätsgesetzes und zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität im Landkreis die Einsatzmöglichkeit von alternativen Antrieben geprüft.

Im Haushalt 2024 sind für den Verkehr im Südlichen Landkreis Betriebsaufwendungen in Höhe von 4,09 Mio. EUR und im Jahr 2025 4,25 Mio. EUR veranschlagt. Zusätzlich sind für den Anmeldeverkehr 0,37 Mio. EUR in 2024 und 0,40 Mio. EUR in 2025 im Haushaltsplanentwurf eingestellt. Zur Finanzierung des Bruttovertrages stehen dem Landkreis geschätzte Fahrgeldeinnahmen in Höhe von 1,25 Mio. EUR zu. Im Jahr 2023 wurden die entgangenen

Einnahmen aufgrund des Deutschlandtickets für Bruttoverträge des Landkreises über einen ÖPNV-Rettungsschirm von Bund und Land ausgeglichen. Für 2024/2025 gibt es bislang keine entsprechende Regelung, dennoch gehen wir davon aus, dass die fehlenden Fahrgeldeinnahmen weiterhin von Bund und Land ausgeglichen werden.

Für den Betrieb der Regiobuslinien X2 Bad Urach - Münsingen und X3 eXpresso wurden erneut Fördermittel beantragt. Im Haushalt wird ein Zuschussbedarf im Jahr 2024 für die Regiobuslinie X2 von rd. 0,43 Mio. EUR und in 2025 0,45 Mio. EUR eingeplant. Für den eXpresso wird ein Zuschussbedarf im Jahr 2024 in Höhe von 0,42 Mio. EUR und in 2025 0,45 Mio. EUR erwartet.

Zur Anbindung des Landkreises Reutlingen an den neuen Albbahnhof Merklingen beteiligt sich der Landkreis seit Dezember 2022 an der neuen Regiobuslinie des Alb-Donau-Kreises X-340 Bad Urach - Römerstein - Laichingen - Blaubeuren und der Linie 335 Münsingen - Laichingen - Merklingen. Durch die Anbindung an den neuen Albbahnhof in Merklingen, ergeben sich für den Landkreis Reutlingen zusätzliche neue und schnelle Verbindungen ab Merklingen in Richtung Ulm und Stuttgart. Im Haushaltsplan 2024 und 2025 ist eine Beteiligung von jeweils 0,83 Mio. EUR eingeplant (siehe KT-Drucksachen Nr. X-0347).

Der Landkreis finanziert außerdem Betriebsleistungen für weitere kleinere Linien wie z.B. die Linie 102, die Linie 172 und bis zum 31.07.2025 für die Linie 202 deren Aufgabe überwiegend in der Verbindung von Gemeinden als Schulstandorte liegt. Für weitere kleinere Buslinien mit auslaufender Linienverkehrsgenehmigung sind ebenfalls Haushaltsmittel eingeplant. Ab dem 01.08.2025 beginnt das erste Linienbündel Metzingen mit den Buslinien 201, 202 und 203. Für dieses Linienbündel werden im Jahr 2025 rd. 0,65 Mio. EUR eingeplant, die tatsächlichen Aufwendungen sind abhängig vom Ausschreibungsergebnis. Zusätzlich sind Aufwendungen für die Anmeldeverkehre im Landkreis und einzelne Freizeitlinien wie z.B. den SonnenalbExpress und den Biosphärenbus im Haushalt 2024/2025 berücksichtigt.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 ist im Rahmen der Umsetzung von Modul 1 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, der elektrische Betrieb der Ermstalbahn zwischen Bad Urach und Herrenberg in Betrieb gegangen. Der Zeitpunkt der Umsetzung des geplanten Halbstundentaktes auf der Ermstalbahn ist noch offen. Im Haushaltsplan 2024 sind auf Basis der Ausschreibungsergebnisse des Verkehrsministeriums und unter Berücksichtigung der Verzögerung des Halbstundentakts, Aufwendungen in Höhe von 0,80 Mio. EUR

und im Jahr 2025 0,40 Mio. EUR als Anteil des Landkreises an den Betriebsleistungen eingeplant.

Ab dem Jahr 2024 beteiligt sich der Landkreis Reutlingen u.a. an der Linie 827 Tübingen - Dettenhausen - (Walddorfhäslach) (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0593). Die Linie wird vom Landkreis Böblingen im Rahmen des Linienbündel BB9 ausgeschrieben. Im ursprünglichen Fahrplanentwurf waren stündliche Fahrten vom Bahnhof Tübingen mit Start/Ende am Bahnhof in Dettenhausen vorgesehen. Zur besseren Nutzung der Standzeit in Dettenhausen wurde vom Landkreis Tübingen ein Vorschlag für die Weiterführung der Linie nach Walddorfhäslach erarbeitet. Durch eine Verlängerung der Linie erhält Walddorfhäslach eine umsteigefreie und schnelle Verbindung nach Tübingen und einen direkten Anschluss an die Schönbuchbahn von Dettenhausen in Richtung Weil im Schönbuch, Holzgerlingen und Böblingen. Die Fahrzeiten sind sowohl auf die Schönbuchbahn als auch auf die Bahnverbindung in Tübingen in Richtung Rottenburg und Albstadt abgestimmt. Geplant ist ein Stundentakt von Montag bis Freitag von ca. 05:45 Uhr bis 19:45 Uhr. Im Haushalt werden für die Beteiligung an diesem Verkehr in den Jahren 2024 und 2025 Mittel in Höhe von je rd. 0,10 Mio. EUR eingestellt. Für die Beteiligung an weiteren verkehrlich sinnvollen kreisübergreifenden Linien sind ebenfalls entsprechende Haushaltsmittel im Doppelhaushalt eingeplant.

Für den Verkehrsverbund naldo fallen insgesamt Zahlungen in Höhe von rd. 1,50 Mio. EUR an. Die verbundbedingten Belastungen werden sich gegenüber 2023 um rd. 0,16 Mio. EUR erhöhen. Für das im März 2023 vom Land geförderte eingeführte landesweit gültigen Tickets für Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Freiwilligendienstleistende (KT-Drucksachen Nr. X-0447), werden im Haushalt 2024 und 2025 als geschätzter Anteil des Landkreises 0,67 Mio. EUR eingeplant.

3.4 Finanzplan 2023 bis 2027

Die Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. lagen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung vor. Für die Entwicklung der Steuerkraftsummen wurden auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2023 für die baden-württembergischen Kommunen folgende optimistische Indexzahlen zu Grunde gelegt 2024 = 100 v.H., 2025 = 105,9 v.H., 2026 = 110,7 v.H. und 2027 = 114,4 v.H. Im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung wurden keine Mittel für den Ausgleich von Bilanzverlusten der Kreiskliniken eingestellt. Dagegen wurden erhebliche finanzielle Leistungen von Bund und Land für die Folgen des Ukrainekriegs, der Flüchtlingskrise und der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes im Haushaltsplanentwurf veranschlagt. Die vom Kreistag mit der Verabschiedung der Nachtrags Haushaltsatzung 2021 (KTDrucksache Nr. X-0306) mehrheitlich beschlossene Begrenzung der Fremdfinanzierung von Investitionsmaßnahmen wurde auch wieder im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 umgesetzt. Die Liquidität soll in 2024/2025 um weitere 30,28 Mio. EUR abgebaut werden. Damit werden die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Finanzierungsmittelüberschüsse größtenteils verwendet.

Durch diese Planungsprämissen kann trotz erheblicher Kostensteigerungen das erforderliche Aufkommen aus der Kreisumlage in den Jahren 2024 und 2025 wie in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushalts 2023 geplant, eingehalten werden.

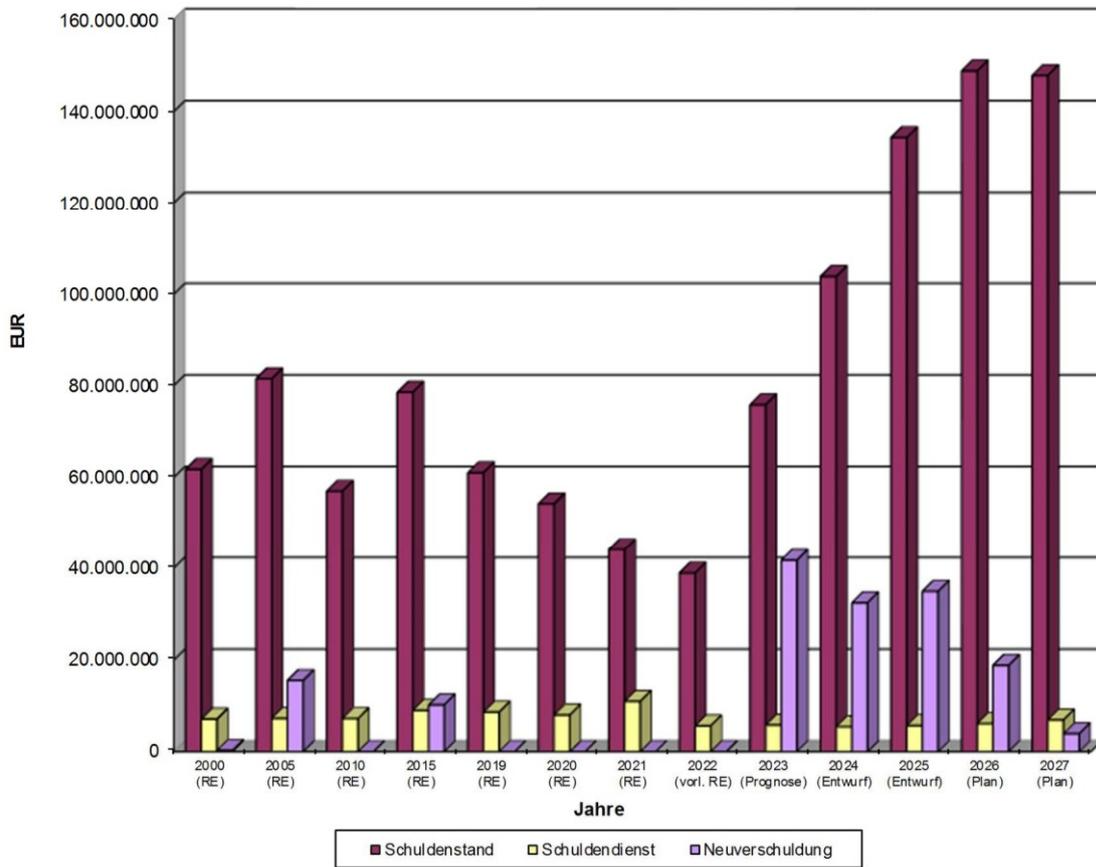
Die gesamtpolitische und -wirtschaftliche Entwicklung ist insbesondere durch den Ukrainekrieg, die Flüchtlingskrise, die Inflation sowie die Konjunktur weiterhin von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Es besteht eine große Gefahr von weiteren Rückschlägen für die deutsche Wirtschaft. Dadurch kann auch der Arbeitsmarkt wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine solche Entwicklung würde sich vor allem auf die Steuereinnahmen und die Aufwendungen für die Sozialleistungen auswirken. Dieses ist in der mittelfristigen Finanzplanung nicht berücksichtigt. Daneben besteht ein Risiko in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH. Durch die unverändert vorhandene strukturelle Unterfinanzierung der Krankenhäuser durch Bund und Land sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie können auch in den künftigen Jahren auf den Landkreis weitere hohe finanzielle Belastungen zukommen.

Die Investitionstätigkeit des Landkreises ist im gesamten Finanzplanungszeitraum vor allem durch die Auszahlungen für den Neubau des Verwaltungsgebäudes geprägt. Der mit der Nachtragshaushaltssatzung 2021 in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 beschlossene Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit kann eingehalten werden. Für die Kliniken sind im gesamten Finanzplanungszeitraum jährliche Zuschüsse für Investitionen von 4,00 Mio. EUR eingeplant.

Kredite – Schuldendienst

Nach Abschluss der großen Klinikinvestitionen und deren Finanzierung wurde im Jahr 2005 ein Schuldenstand von 81,50 Mio. EUR erreicht. Die positive wirtschaftliche Entwicklung und der Anstieg der kommunalen Steuerkraft machten es möglich, auf Kreditaufnahmen bei der Investitionsfinanzierung zu verzichten und den Schuldenstand bis zum 31.12.2010 auf 56,90 Mio. EUR abzubauen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 waren zur Finanzierung der Investitionen vor allem im Bereich der Beruflichen Schulen, Kreiskliniken und Straßen Kreditaufnahmen erforderlich. Der Kreistag hat mit der Verabschiedung des Haushalts 2017 den Einstieg in den Abbau der absoluten Verschuldung beschlossen. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2020 wurde vom Kreistag beschlossen, dass zur Finanzierung von künftigen Bauinvestitionen der Kreiskliniken Reutlingen weitere Handlungsspielräume geschaffen werden sollen (KT-Drucksachen Nrn. X-0101 bis X-0101/1). In den Jahren 2017 bis 2022 ist es gelungen die Verschuldung von 82,61 Mio. EUR (31.12.2016) auf 38,92 Mio. EUR (31.12.2022) abzubauen. Zur Finanzierung der geplanten erforderlichen Investitionen im Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2027) von insgesamt 242,49 Mio. EUR ist eine Nettoneuverschuldung von insgesamt 108,90 Mio. EUR vorgesehen. Der Schuldenstand des Landkreises würde sich im Finanzplanungszeitraum auf 147,82 Mio. EUR (31.12.2027) erhöhen. Im Nachtragshaushalt 2021 war für Ende 2026 ein Schuldenstand von 144,79 Mio. EUR geplant. Daher ist auch bei den künftigen Haushaltsplänen die mit der Genehmigung der Haushaltsatzung 2023 erneut gemachte Empfehlung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Priorisierung der weiteren anstehenden Maßnahmen vorzunehmen und umzusetzen.

Entwicklung der Schulden 2000 - 2027
 (ohne Kassenkredite)



Reutlingen, den 30.09.2023



Wolfgang Klett

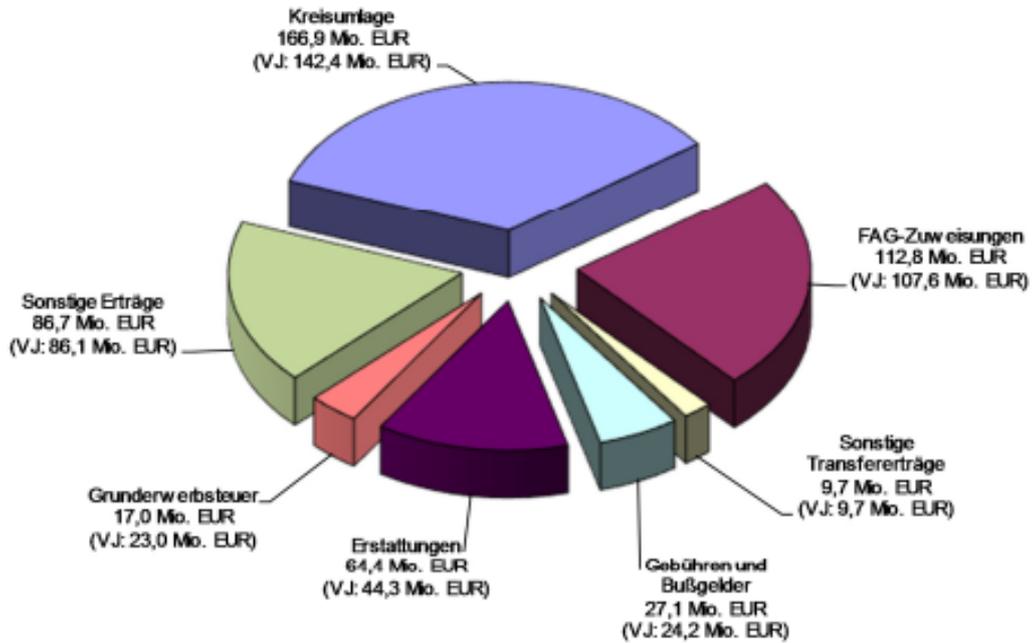
Kreiskämmerer

Wichtige finanzwirtschaftliche Daten 2000 - 2025

	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	vorl. RE EUR	HH-Plan EUR	Entwurf EUR	Entwurf EUR
1. Haushalt										
Gesamthaushalt	153.157.905	213.839.523	251.368.640	315.822.799	410.846.380	418.322.728	457.785.510	472.963.916	544.980.815	578.806.663
davon Verwaltungshaushalt/ab 2011 Ergebnishaushalt	136.265.906	186.130.775	240.958.581	292.293.773	395.072.413	397.743.467	415.955.143	437.279.216	486.481.965	510.268.813
Vermögenshaushalt/ab 2011 Finanzhaushalt*	16.891.999	27.708.747	10.410.059	23.529.026	15.773.967	20.579.240	41.830.367	35.684.700	58.498.850	68.537.850
2. Einzelne Einnahmen										
Kreisumlage										
Aufkommen	76.137.532	77.561.044	92.506.045	115.740.480	139.128.909	129.715.167	142.144.570	142.419.000	166.911.000	179.512.000
Hebesatz	33,00%	37,20%	31,00%	34,25%	30,40%	27,75%	28,25%	29,50%	32,50%	33,00%
Hebesatz Landesdurchschnitt	30,23%	36,64%	31,43%	32,12%	29,65%	28,99%	28,40%	29,10%	32,50%	33,00%
Steuerkraftsumme Gemeinden	230.719.091	208.497.431	298.342.309	337.901.187	457.653.887	467.442.044	503.166.620	482.777.861	513.574.345	543.977.946
Veränderungen gegenüber Vorjahr in %	11,67%	-6,35%	1,41%	0,31%	6,58%	2,14%	7,64%	-4,05%	6,38%	5,92%
Grunderwerbsteuer	10.504.544	10.117.180	10.001.728	14.787.174	22.900.029	23.333.520	23.986.110	23.000.000	17.000.000	18.000.000
Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde	4.009.331	3.860.430	3.944.545	5.524.696	6.085.710	6.175.959	7.835.082	6.358.000	8.052.150	7.584.950
Bußgelder	871.110	933.826	1.476.756	2.351.465	2.908.194	2.565.809	3.590.276	3.388.200	3.908.200	3.908.200
FAG-Zuweisung										
mangelnde Steuerkraft	8.299.536	14.954.997	27.402.058	35.128.705	45.759.560	47.183.523	47.354.142	52.884.000	57.766.000	61.185.000
Einwohnerzahl	3.091.922	3.163.356	3.159.395	3.120.404	4.275.686	4.284.527	4.289.548	4.300.000	4.350.000	4.355.000
Sonderbehörden und VRG ab 2005	1.878.998	10.708.916	10.528.305	11.214.836	12.353.442	12.725.010	13.376.643	14.172.000	14.399.000	15.119.000
Soziallastenausgleich (§ 21 FAG) und	735.520	524.845	572.339	2.874.154	3.949.904	7.169.762	5.588.115	6.116.000	6.308.000	6.498.000
Engliederungshilfenlastenausgleich (§ 21a FAG)	-	-	317.905	-	-	-	-	-	-	-
Status-Quo-Ausgleich (§ 22 FAG)	-	6.877.675	7.012.261	6.296.449	6.492.784	6.449.604	6.092.883	6.988.000	6.989.000	6.989.000
3. Einzelne Ausgaben										
Personalaufwendungen	19.873.936	34.227.387	37.888.231	46.231.846	59.376.702	62.273.056	66.629.267	69.014.482	76.601.205	81.835.903
Zuschuss Sozialhaushalt (soziale Leistungen)	37.601.697	73.332.205	94.247.257	99.780.323	121.142.599	122.695.187	131.756.600	141.660.000	148.751.500	158.665.450
Kreiskliniken										
Abdeckung Betriebsverluste	2.047.628	22.912.462	6.454.297	6.574.827	1.790.911	0	389.204	0	0	0
Trägerzuschüsse für Investitionen	7.620.918			2.004.233		4.680.659		4.000.000	4.000.000	4.000.000
Umlage LWV/KVJS	22.420.266	2.658.808	926.012	1.240.411	1.509.105	1.535.505	1.469.408	1.453.000	1.506.000	1.573.000
Hebesatz	9,00%									
FAG-Umlage	3.761.674	3.452.890	7.424.515	9.946.562	11.912.958	11.136.057	12.134.342	12.836.000	13.670.000	14.177.000
4. Gesamtergebnis										
5. Schulden, Schuldenstand zum 31.12.										
Kreditaufnahme (ohne Umschuldung)	255.645	15.500.000	0	10.180.000	0	0	0	0	0	0
Zinsen für Kredite	3.517.120	3.211.205	2.421.535	2.287.521	1.172.778	875.474	465.945	1.000.000	32.400.000	34.900.000
Tilgung (ohne Umschuldung)	3.579.966	4.020.243	4.791.570	6.713.928	6.800.830	10.090.995	5.151.959	4.800.000	1.000.000	1.250.000
6. Zuführung zum Vermögenshaushalt/ Zahlungsmittel-überschuss des Ergebnishaushalts										
Netto-Investitionsrate	16.622.625	7.893.543	6.857.370	17.519.040	37.718.584	17.503.823	24.299.331	5.233.320	4.577.100	2.424.387
Fehltragabdeckung	13.042.659	3.673.300	2.065.801	10.805.112	30.917.753	11.229.648	19.147.372	433.320	177.100	-1.975.613
	-	2.161.963	-	-	-	-	-	-	-	-

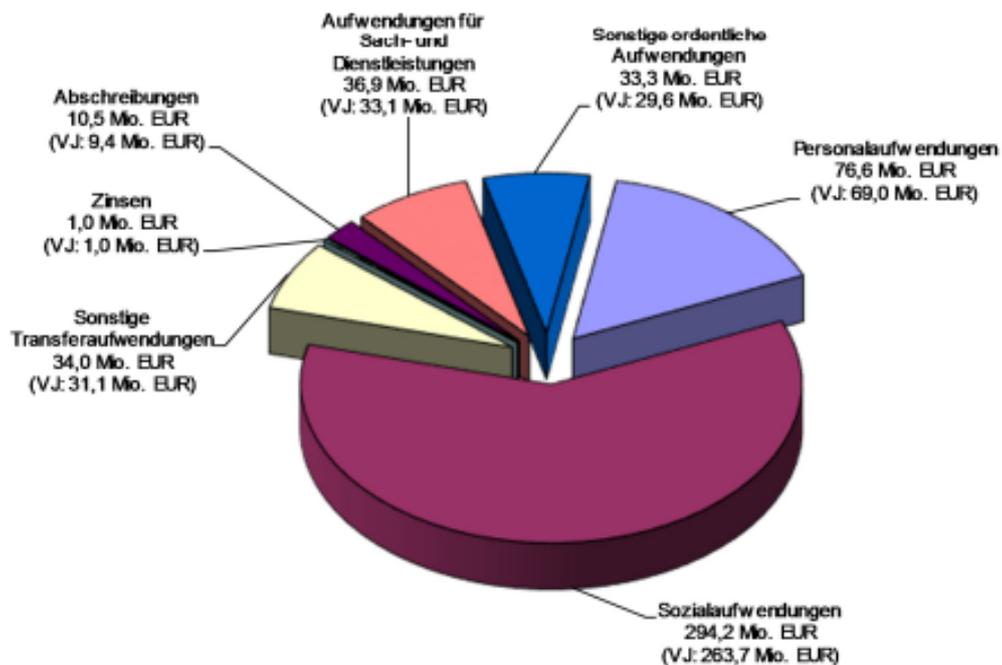
Anmerkung: 2000 bis 2021 Rechnungsergebnisse, 2022 vorläufiges Rechnungsergebnis, 2023 Haushaltsplan, 2024 und 2025 Haushaltsplan-Entwurf
* Prognose 2023

**Entwurf 2024 -
Ergebnishaushalt ordentliche Erträge**



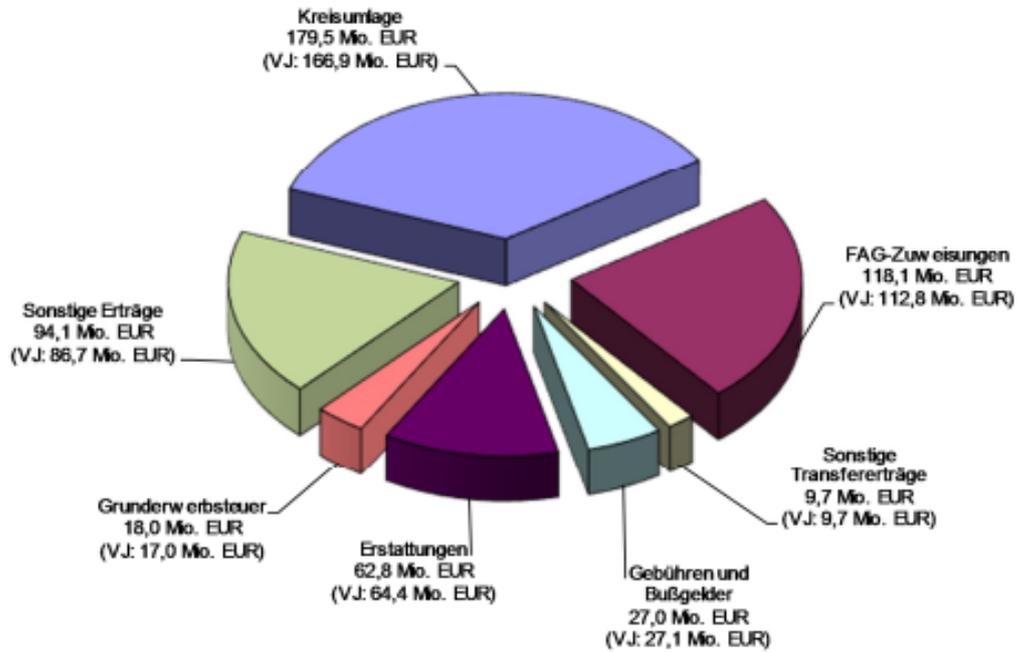
Summe Erträge: 484.550.531 EUR
(V.J.: 437.279.216 EUR)

**Entwurf 2024 -
Ergebnishaushalt ordentliche Aufwendungen**



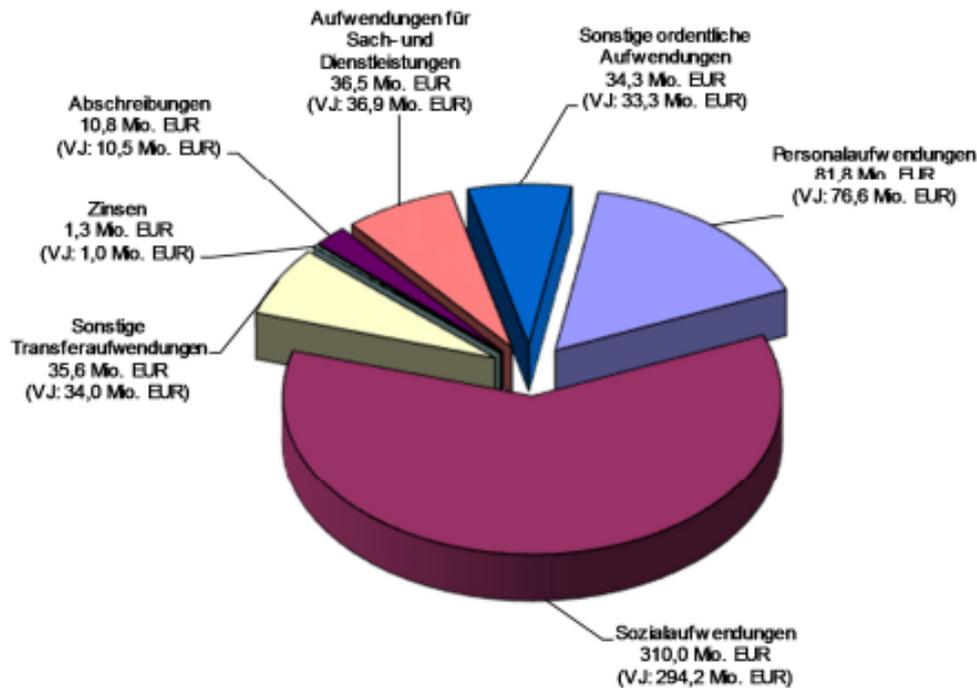
Summe Aufwendungen: 486.481.965 EUR
(V.J.: 436.932.751 EUR)

**Entwurf 2025 -
Ergebnishaushalt ordentliche Erträge**



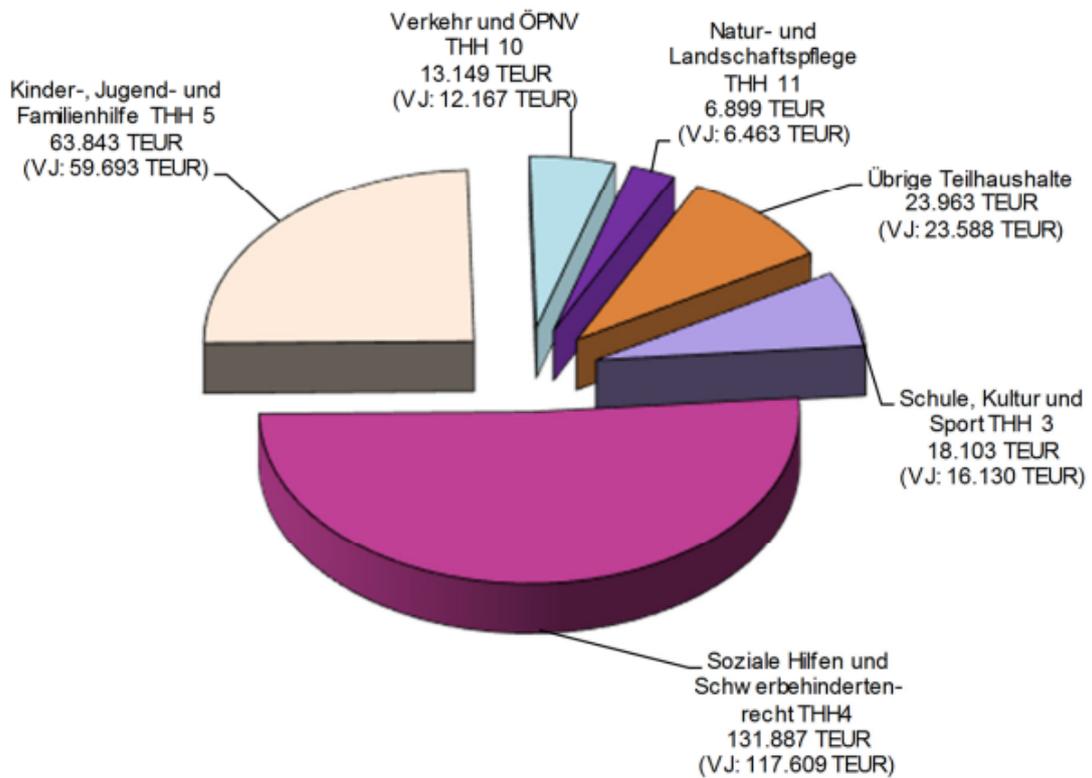
Summe Erträge: 509.196.530 EUR
(V.J: 484.550.531 EUR)

**Entwurf 2025 -
Ergebnishaushalt ordentliche Aufwendungen**



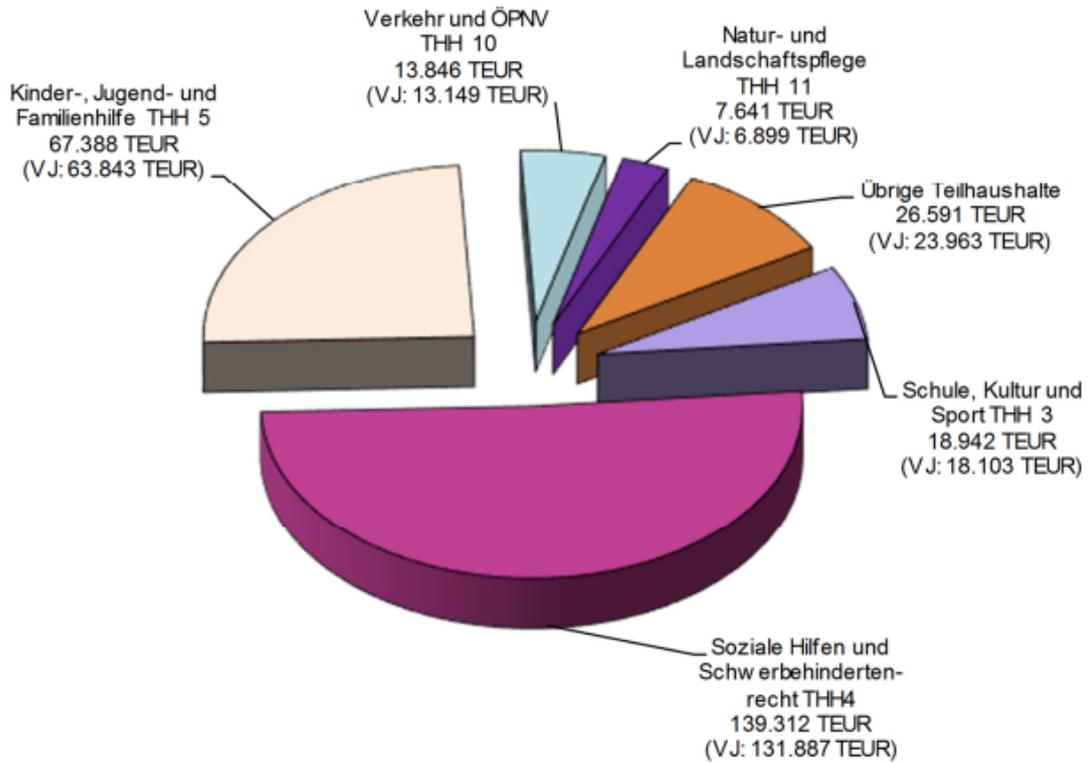
Summe Aufwendungen: 510.268.813 EUR
(V.J: 486.481.965 EUR)

**Entwurf 2024 -
Ergebnishaushalt - Nettoressourcenbedarf**



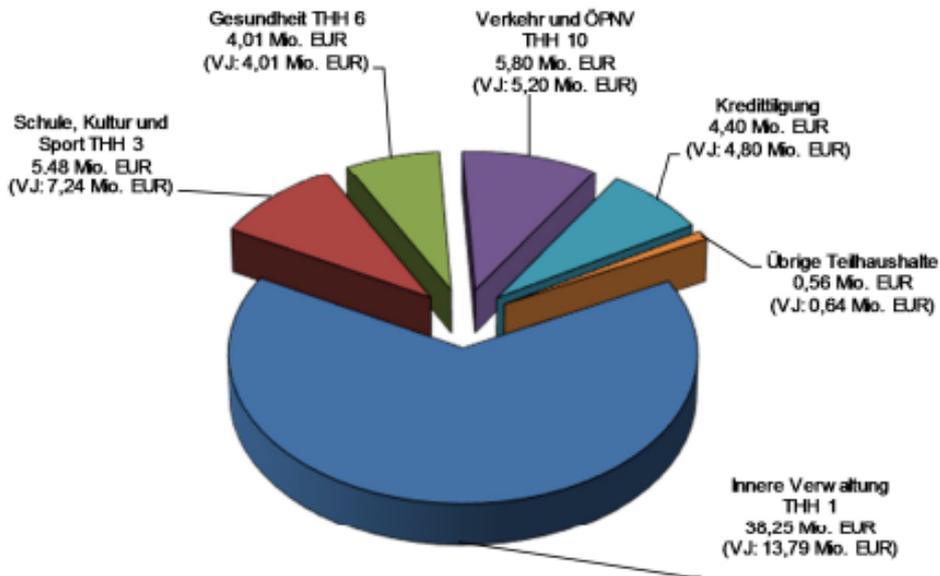
Nettoressourcenbedarf: 257.844.801 EUR
(VJ: 235.649.665 EUR)

**Entwurf 2025 -
Ergebnishaushalt - Nettoressourcenbedarf**



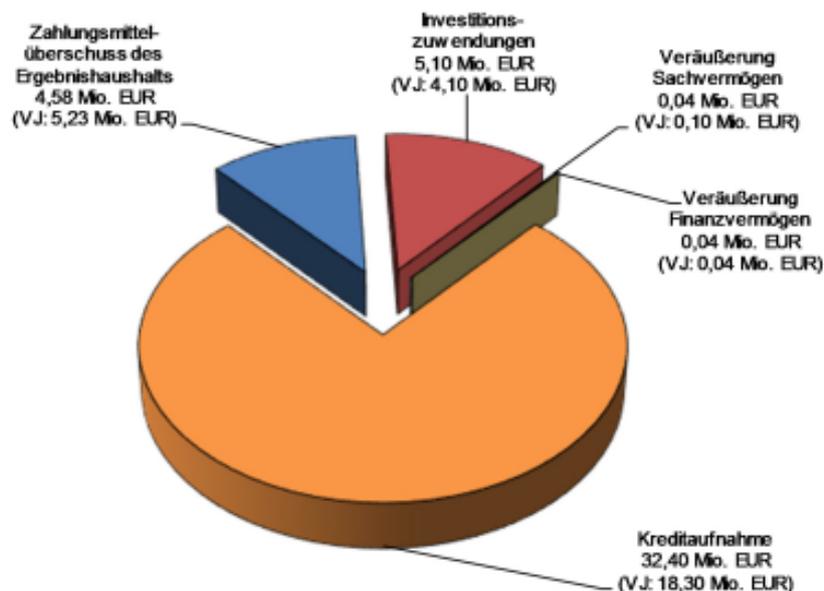
Nettoressourcenbedarf: 273.719.064 EUR
(VJ: 257.844.801 EUR)

**Entwurf 2024 -
Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und
Finanzierungstätigkeit**



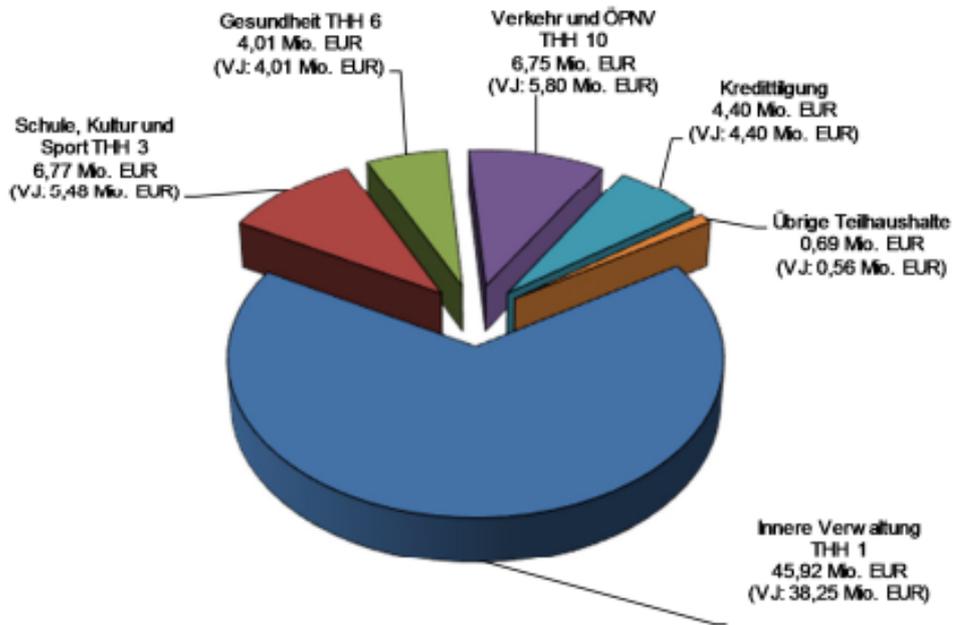
Höhe der Auszahlungen (ohne Umschuldungen): 58.498.850 EUR
(V.J.: 35.684.700 EUR)

**Entwurf 2024 -
Einzahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und
Finanzierungstätigkeit**



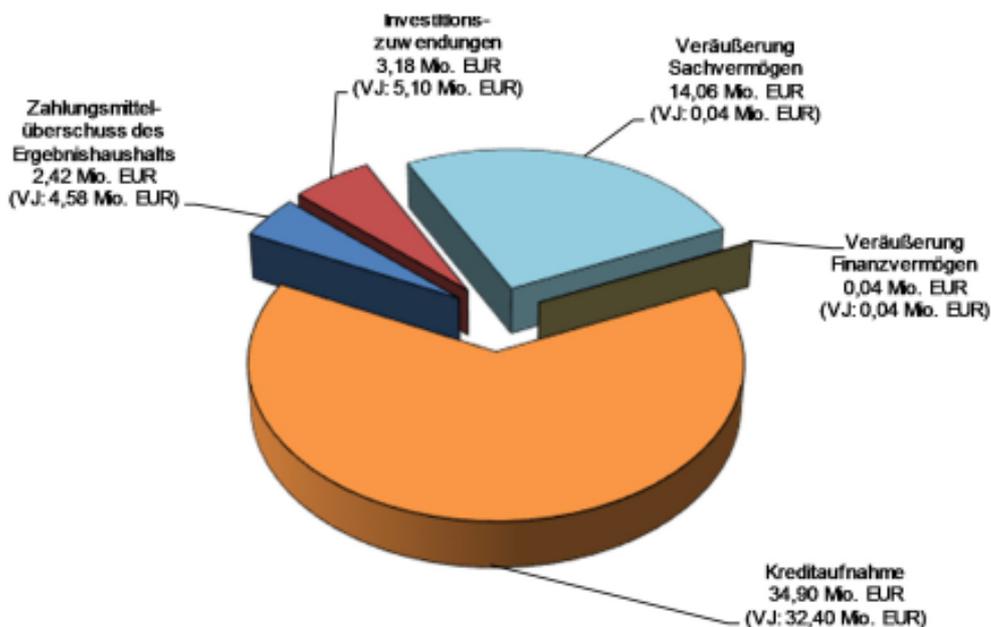
Höhe der Einzahlungen (ohne Umschuldungen): 42.154.700 EUR
(V.J.: 27.777.320 EUR)

**Entwurf 2025 -
Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und
Finanzierungstätigkeit**



Höhe der Auszahlungen (ohne Umschuldungen): 68.537.850 EUR
(V.J: 58.498.850 EUR)

**Entwurf 2025 -
Einzahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und
Finanzierungstätigkeit**



Höhe der Einzahlungen (ohne Umschuldungen): 54.602.387 EUR
(V.J: 42.154.700 EUR)

LANDKREIS REUTLINGEN - EINWOHNER

Der Landkreis Reutlingen liegt mit seiner Einwohnerzahl unter den 35 Landkreisen von Baden-Württemberg an 11. Stelle (Zahl in Klammern ergibt die Reihenfolge nach der Steuerkraft je Einwohner).

Einwohner am 31.12.2022	1 (3)	Reutlingen	117 547
	2 (2)	Metzingen	22 528
	3 (6)	Pfullingen	19 005
	4 (12)	Münsingen	14 755
	5 (7)	Bad Urach	12 812
	6 (8)	Eningen	11 456
	7 (25)	Dettingen	9 977
	8 (5)	Pliezhausen	9 893
	9 (9)	Lichtenstein	9 312
	10 (11)	Sonnenbühl	7 106
	11 (4)	Trochtelfingen	6 277
	12 (19)	Walldorfhäslach	5 505
	13 (15)	Wannweil	5 405
	14 (18)	St. Johann	5 271
	15 (16)	Engstingen	5 245
	16 (22)	Riederich	4 331
	17 (10)	Römerstein	4 078
	18 (14)	Hohenstein	3 779
	19 (20)	Hülben	3 078
	20 (17)	Grafenberg	2 776
	21 (21)	Zwiefalten	2 323
	22 (26)	Gomadingen	2 300
	23 (13)	Hayingen	2 215
	24 (23)	Grabenstetten	1 727
	25 (1)	Pfronstetten	1 512
	26 (24)	Mehrstetten	1 483
			<hr/>
		Landkreis insgesamt	291 696
		am 31.12.2021	288 158
		am 31.12.2020	287 497

Bei einer Fläche des Landkreises von 1.094 km² ergibt sich auf 31.12.2022 eine Bevölkerungsdichte von 267 Einwohner/km².

LANDKREIS REUTLINGEN - KREISGEBIET



Zuordnung der wesentlichen Sachkonten

Zeile	Kontengruppen	Konto	Bezeichnung		
1	Steuern und ähnliche Abgaben Kontengruppe 30	30110000	Grundsteuer A		
		30120000	Grundsteuer B		
		30130000	Gewerbesteuer		
		30220000	Gemeindeanteil Umsatzsteuer		
		30330000	Jagdsteuer		
		30521000	Leistungen des Landes zur Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt		
2	laufende Zuwendungen (Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen) Kontenarten 311-315, 317-319	31110000	Schlüsselzuweisungen vom Land		
		31310000	Sonstige allg. Zuweisungen Land		
		31310010	Zuweisungen Land §11 (1) FAG (Einw.)		
		31310020	Zuweisungen Land §11 (3) FAG (Vw.geb.)		
		31310025	Zuweisungen Land §11 (3) FAG (Buß-/Zwangsgeld.)		
		31310030	Zuweisungen Land §11 (3) FAG (Verm.geb.)		
		31310040	Zuw. Land §11 (3) FAG (Katastergeb.)		
		31310050	Zuw. Land §11 (4) FAG (Sonderbeh.)		
		31310060	Zuweisungen Land §11 (5) FAG (VRG)		
		31410000	Zuweis. lfd. Zwecke Land u.a. Ausgleichsleistungen Bund Grundsicherung		
		31410010	Zuw. Land §17 FAG (Sachkostenbeiträge)		
		31410020	Zuw. Land §18 (3) FAG (Schülerbeförd.)		
		31410030	Zuw. Land §25 FAG (Verkehrslasten)		
		31410040	Zuweisungen Land §28 FAG (ÖPNV)		
		31410050	Zuweisungen Land §29 FAG (Ausbildung)		
		31410070	Zuweisungen Land §29c FAG		
		31419000	Lfd. Zuw. Sozialhilfelaisten §21 FAG		
		31420000	Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV		
		31470000	Zuweis. lfd. Zwecke priv. Unternehmen		
		31510000	Zuweisung Aufkommen Grunderwerbsteuer		
		31611001	Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land		
		31621000	Kreisumlage		
		31829000	Zuweisung nach § 22 FAG (Status-quo-Ausgleich)		
		31911110	Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende		
		3	aufgelöste Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge Kontenart 316	316*	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
4	Sonstige Transfererträge Kontengruppe 32	321*	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen		
		322*	Ersatz von sozialen Einrichtungen in Einrichtungen		
5	Gebühren und ähnliche Abgaben Kontengruppe 33	33110000	Verwaltungsgebühren		
		33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		
		33219000	Ertrag aus Gebührenrückstellung		
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte Kontenarten 341-346	34110000	Mieten und Pachten		
		34210000	Erträge aus Verkauf		
		34610000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte		
		34800000	Erstattungen vom Bund		
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen Kontenart 348	34810000	Erstattungen vom Land		
		34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV		
		34840000	Erstattungen von Sozialversicherungen		
		34850000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen		
		34860000	Erstattungen von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen		
		34870000	Erstattungen von privaten Unternehmen		
		34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen		
		36120000	Zinsertrag von Gemeinden und GV		
8	Finanzerträge Kontengruppe 36	36170000	Zinsertrag von Kreditinstituten		
		36510000	Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		
		37110000	Aktivierete Eigenleistungen		
9	Aktivierete Eigenleistungen Kontengruppe 37				
10	Sonstige ordentliche Erträge Kontengruppe 35	35620000	Säumniszuschläge, Mahnggeb. u. ähnl. Nebenforderungen		
		35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge		
12	Personalaufwendungen Kontengruppe 40	40110000	Dienstaufwendungen für Beamte		
		40120000	Dienstaufwendungen für Beschäftigte		
		40210000	Beiträge Versorgungskasse Beamte		
		40220000	Beiträge Versorgungskasse Beschäftigte		
		40310000	Sozialversicherungsbeiträge Beamte		
		40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte		
		40410000	Beihilfen, Unterstützungs- Bedienstete		

Zeile	Kontengruppen	Konto	Bezeichnung
13	Versorgungsaufwendungen Kontengruppe 41	41410000	Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfäng.
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Kontengruppe 42	42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		42120000	Unterh. des sonst. unbewegl. Vermögens
		42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens
		42220000	Erwerb von GVG
		42310000	Mieten und Pachten
		42320000	Leasing
		42410000	Aufwand für Energie
		42410010	Aufwand für Strom
		42410020	Aufwand für Heizung und Warmwasser
		42420000	Aufwand für Wasserversorgung
		42430000	Aufwand für Abfallbeseitigungen
		42440000	Aufwand für Abwasserbeseitigung
		42450000	Aufwand für Gebäudereinigung
		42460000	Aufwand für gebäudebezogene Versicherungen
		42470000	Aufwand für gebäudebezogene Steuern
		42490000	Sonst.Bewirtsch.Grundst.u. baul. Anlagen
		42510000	Haltung von Fahrzeugen
		42610000	Dienst- und Schutzkleidung
		42620000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung
		42690000	Sonstige bes. Aufwendungen f.Beschäft.
		42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.
		42720000	Aufwendungen für EDV
		42740000	Aufwand für Lehr- und Unterrichtsmittel
		42750000	Aufwand für Lernmittel
		42760000	Besondere schulische Aufwendungen
		42790000	Sonstige Aufwendungen Sachleistungen
		42810040	Streugut Winterdienst
15	Planmäßige Abschreibungen Kontengruppe 47	471*	Abschreibungen
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Kontengruppe 45	45160000	Zinsaufwendungen an öff. SR
		45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
17	Transferaufwendungen Kontengruppe 43	43110000	Zuweisungen an das Land
		43120000	Zuweisungen an Gemeinden (GV)
		43130000	Zuweisungen an Zweckverbände u.dgl.
		43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen
		43160000	Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.
		43170000	Zuschüsse an private Unternehmen
		43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche
		433*	Sozialtransferaufwendungen
		43520000	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)
		43710000	Allgemeine Umlagen an das Land
		43720001	Umlage an den KVJS BW
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen Kontengruppe 44	44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.
		44210000	Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit
		44220000	Verfüungsmittel Landrat (§13 GemHVO)
		44294000	Rechts- und Beratungskosten
		44295000	Aufwendungen für Schülerbeförderung
		44297000	Mitgliedsbeiträge
		44310000	Geschäftsaufwendungen
		44430000	Versicherungen
		44440000	Aufwendungen für Schadensfälle
		44500000	Erstattungen an den Bund
		44510000	Erstattungen an das Land
		44510200	Erstattungen f. Personal an Land (VRG)
		44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)
		44530000	Erstattungen an Zweckverbände u. dergl.
		44560000	Erstattungen an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
		44570000	Erstattungen an private Unternehmen
		44570200	Erstattungen f. Personal an private Unternehmen
		44580000	Erstattungen an übrige Bereiche
		44611110	Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
		44990000	Globaler Minderaufwand

Budgetierungsregeln

Zum Vollzug des Doppelhaushaltsplanes 2024/2025 insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird bezüglich der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen Folgendes festgelegt:

1. Vorbemerkung

Nach § 4 Abs. 2 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt mindestens ein Budget.

Ein Budget sind die im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Das Gleiche gilt für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Die Deckungsfähigkeit bezieht sich nicht nur auf die vorhandenen Aufwands-, Ertrags-, Auszahlungs- und Einzahlungsansätze, sondern auch auf die entsprechenden Kontierungselemente (Aufträge, Kostenstellen, PSP-Elemente) ohne Planansatz einschließlich etwaiger im Laufe des Jahres zu eröffnender Kontierungselemente.

2. Ergebnishaushalt

2.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Der **Teilhaushalt 4 (Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht)** und der **Teilhaushalt 5 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)** bilden jeweils ein Budget. Die Aufwendungen des jeweiligen Teilhaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

Ansonsten sind innerhalb der Teilhaushalte die Aufwendungen **eines Produktbereichs** gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen:

- a) **Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Erstattungen für Personal an das Land** werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- b) **Dienstreisen / Reisekosten, EDV-Fallpreise, EDV-Leasing, Beschaffungen, Arbeitsschutz, Bekanntmachungen und Anzeigen, Bücher und Zeitschriften, Fortbildung, Schutzkleidung und Telefongebühren** mit zentraler Bewirtschaftung durch Amt 12 werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind Teil des Budgets von Amt 12 und zusammen mit den weiteren im Verantwortungsbereich von Amt 12 liegenden Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- c) **Verfügungsmittel** des Landrats werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen.

- d) **Abschreibungen** werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- e) **Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen sowie kalkulatorische Zinsen** werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Etwaige Mehraufwendungen werden durch in gleicher Höhe entstehende Mehrerträge abgedeckt.

2.2 Zweckbindung von Erträgen (unechte Deckungsfähigkeit)

Mehrerträge können für Mehraufwendungen des Ergebnishaushalts verwendet werden. Wenigererträge sollen durch Wenigeraufwendungen ausgeglichen werden (vgl. § 19 Abs. 2 GemHVO).

Im Teilhaushalt 4 (Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht) und Teilhaushalt 5 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sind die Erträge des jeweiligen Teilhaushalts zweckgebunden für die Aufwendungen des jeweiligen Teilhaushalts.

Ansonsten sind die Erträge der einzelnen Produktbereiche zweckgebunden für die Aufwendungen des jeweiligen Produktbereichs.

Ausnahmen:

- a) Dies gilt nicht für Mehrerträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen, allgemeinen Umlagen sowie den Mehrerträgen aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen.
- b) Mehrerträge aus der internen Leistungsverrechnung sowie den kalkulatorischen Zinsen stehen für die entsprechenden Mehraufwendungen zur Verfügung.

3. Finanzhaushalt

Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen des Finanzhaushalts verwendet werden. Wenigereinzahlungen sollen durch Wenigerauszahlungen ausgeglichen werden (vgl. § 19 Abs. 4 GemHVO).

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind innerhalb der jeweiligen Produktbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen:

- a) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen mit zentraler Bewirtschaftung durch Amt 12 werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- b) Auszahlungen für den Erwerb von Fahrzeugen mit zentraler Bewirtschaftung durch Amt 11 werden nicht in die Deckungsfähigkeit einbezogen. Sie sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

4. Übertragbarkeit

Alle Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden grundsätzlich für übertragbar erklärt (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben gem. § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Entwicklung des Landkreises entschieden, ob und welche „freien Mittel“ eines Budgets in das Folgejahr übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Haushaltsmittel richtet sich nach der Regelung in der Hauptsatzung.

5. Budgetverantwortung

Die Amtsleiter und die Leiter der Stabsstellen haben die Verantwortung für die Einhaltung der Budgets in ihrem Aufgabenbereich.

Änderungen der Budgetvorgaben bedürfen der Zustimmung entsprechend der Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung und dem Zuständigkeitsverzeichnis.

6. Vollzug des Haushalts

Änderungen der Deckungsfähigkeit können von der Kreiskämmerei insbesondere im Interesse der Stärkung der Budgetverantwortung zugelassen werden.

Landkreis Reutlingen

Gesamtplan

2024 / 2025

Gesamt - Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.733.406	2.800.000	2.730.000	2.730.000
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	337.303.199	360.239.580	386.637.850	408.247.950
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.975.049	1.887.162	2.126.392	2.315.156
4	+	Sonstige Transfererträge	9.983.827	7.796.750	7.783.200	7.616.850
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15.433.646	15.788.530	16.568.650	17.013.650
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.235.011	2.123.250	1.980.050	1.937.750
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.230.424	44.266.720	64.380.600	62.833.400
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.547.786	1.930.500	1.939.000	1.937.700
9	+	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	38.821	10.000	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	473.974	436.724	404.788	4.564.074
11	=	Ordentliche Erträge	415.955.143	437.279.216	484.550.531	509.196.530
12	-	Personalaufwendungen	-66.080.605	-68.493.025	-76.184.487	-81.384.084
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.108.017	-33.232.686	-36.970.215	-36.583.240
15	-	Abschreibungen	-10.557.127	-9.398.578	-10.536.634	-10.764.300
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-603.914	-1.026.450	-1.026.450	-1.276.450
17	-	Transferaufwendungen	-169.426.743	-177.062.450	-204.566.840	-216.940.220
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-126.106.626	-147.719.562	-157.197.339	-163.320.519
19	=	Ordentliche Aufwendungen	-401.883.033	-436.932.751	-486.481.965	-510.268.813
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	14.072.110	346.465	-1.931.434	-1.072.283
21	+	Außerordentliche Erträge	57.440	0	0	0
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	-166.994	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	-109.555	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	13.962.555	346.465	-1.931.434	-1.072.283
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0
30		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 2:			
Schlüsselzuweisungen	52.884.000	57.766.000	61.185.000
Gründerwerbsteuer	23.000.000	17.000.000	18.000.000
Kreisumlage	142.419.000	166.911.000	179.512.000

Gesamt - Finanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.733.406	2.800.000	2.730.000	2.730.000
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	336.559.408	360.239.580	386.637.850	408.247.950
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	8.945.418	7.796.750	7.783.200	7.616.850
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15.292.609	15.590.030	16.522.100	16.683.750
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.697.074	2.123.250	1.980.050	1.937.750
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.535.645	44.266.720	64.380.600	62.833.400
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.550.435	1.930.500	1.939.000	1.937.700
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	148.488	353.100	360.600	360.600
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.462.484	435.099.930	482.333.400	502.348.000
10	-	Personalauszahlungen	-66.176.329	-68.293.611	-75.827.357	-81.124.684
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.742.362	-33.160.536	-36.894.315	-36.503.740
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-615.607	-1.026.450	-1.026.450	-1.276.450
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-168.659.631	-179.666.450	-206.810.840	-217.698.220
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-123.969.225	-147.719.562	-157.197.339	-163.320.519
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-388.163.153	-429.866.610	-477.756.300	-499.923.613
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	24.299.331	5.233.320	4.577.100	2.424.387
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.779.454	4.100.000	5.098.000	3.176.000
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	44.314	102.000	36.000	14.058.500
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	51.034	42.000	43.600	43.500
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.874.802	4.244.000	5.177.600	17.278.000
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-27.059.636	-13.550.000	-38.080.000	-45.895.000
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.730.517	-7.467.600	-8.600.000	-11.560.000
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-3.420.372	-3.914.100	-3.211.350	-2.282.850
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.467.882	-5.935.000	-4.200.000	-4.400.000
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	-18.000	-7.500	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.678.407	-30.884.700	-54.098.850	-64.137.850
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-34.803.605	-26.640.700	-48.921.250	-46.859.850
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-10.504.274	-21.407.380	-44.344.150	-44.435.463
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	23.300.000	37.400.000	39.900.000
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-5.151.960	-9.800.000	-9.400.000	-9.400.000
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-5.151.960	13.500.000	28.000.000	30.500.000
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-15.656.233	-7.907.380	-16.344.150	-13.935.463

ERLÄUTERUNGEN

	vorl. RE 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 33:				
Aufnahme von Krediten in Höhe von	0	18.300.000	32.400.000	34.900.000
Einzahlungen aus Umschuldungen	0	5.000.000	5.000.000	5.000.000
zu Ifd. Nr. 34:				
Kredittilgungen in Höhe von	5.151.959	4.800.000	4.400.000	4.400.000
Auszahlungen für Umschuldungen	0	5.000.000	5.000.000	5.000.000

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt für das Doppelhaushaltsjahr 2025

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Erträge (KoGr 31, 33, 34)		Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50)		Personal- aufwendungen (KoGr 40, 41)		Aufwendungen für Sach- und Dienstleist- ungen (KoGr 42)		Transferauf- wendungen (KoGr 43)		Sonstige Aufwendungen (KoGr 44-47, 51)		Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)		Aufwendungen für interne Leistungen (KoGr 48)		kalkulatorische Kosten		Netto- ressourcen- bedarf / -überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10
11 Innere Verwaltung	1.122.350	1.122.350	125.780	125.780	-15.458.073	-15.458.073	-14.439.403	-14.439.403	-158.250	-158.250	-5.337.848	-5.337.848	32.963.430	32.963.430	-487.148	-487.148	-296.872	-296.872	-1.966.034	-1.966.034
12 Sicherheit und Ordnung	9.496.028	9.496.028	0	0	-9.222.163	-9.222.163	-1.011.448	-1.011.448	-265.900	-265.900	-1.830.275	-1.830.275	502.711	502.711	-3.827.230	-3.827.230	-21.267	-21.267	-6.179.543	-6.179.543
12.60 Brandschutz	96.435	96.435	0	0	-380.111	-380.111	-212.041	-212.041	-11.000	-11.000	-697.978	-697.978	0	0	-289.881	-289.881	-6.698	-6.698	-1.501.272	-1.501.272
21 Schulträgeraufgaben, Schülerbeförderung	18.973.595	18.973.595	252.194	252.194	-4.635.842	-4.635.842	-12.130.283	-12.130.283	-34.401	-34.401	-14.693.488	-14.693.488	401.648	401.648	-2.825.327	-2.825.327	-950.813	-950.813	-15.642.716	-15.642.716
25 Kreisarchiv	45.134	45.134	0	0	-939.647	-939.647	-177.209	-177.209	-212	-212	-13.476	-13.476	0	0	-141.368	-141.368	-374	-374	-1.227.152	-1.227.152
26 Theater und Musikpflege	1.344	1.344	0	0	-18.525	-18.525	-5.105	-5.105	-463.481	-463.481	-15.331	-15.331	0	0	-38.489	-38.489	-4.475	-4.475	-544.042	-544.042
27 Erwachsenenbildung	383	383	0	0	-3.942	-3.942	-1.456	-1.456	-138.676	-138.676	-641	-641	0	0	-10.865	-10.865	0	0	-155.198	-155.198
28 Sonstige Kulturpflege	410	410	0	0	-10.066	-10.066	-15.257	-15.257	-68.248	-68.248	-53.122	-53.122	0	0	-13.241	-13.241	-6.369	-6.369	-165.893	-165.893
31 Soziale Hilfen	91.443.350	91.443.350	8.441.946	8.441.946	-9.725.149	-9.725.149	-1.621.143	-1.621.143	-40.881.500	-40.881.500	-73.475.757	-73.475.757	208.816	208.816	-13.105.586	-13.105.586	-29.088	-29.088	-38.744.110	-38.744.110
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	30.073.000	30.073.000	974.664	974.664	-1.792.708	-1.792.708	-86.203	-86.203	-21.697.600	-21.697.600	-26.834.624	-26.834.624	0	0	-456.581	-456.581	-1	-1	-19.820.054	-19.820.054
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	37.240.000	37.240.000	2.730.308	2.730.308	-1.670.412	-1.670.412	-161.965	-161.965	0	0	-45.493.644	-45.493.644	0	0	-866.957	-866.957	-2	-2	-8.222.670	-8.222.670
32 Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2	24.738.500	24.738.500	1.890.273	1.890.273	-3.033.899	-3.033.899	-146.430	-146.430	-63.971.150	-63.971.150	-57.536.212	-57.536.212	1.951.375	1.951.375	-2.744.544	-2.744.544	-2	-2	-98.852.089	-98.852.089
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	24.414.850	24.414.850	4.185.750	4.185.750	-13.493.437	-13.493.437	-890.860	-890.860	-76.031.450	-76.031.450	-1.110.831	-1.110.831	2.000	2.000	-4.460.186	-4.460.186	-3.382	-3.382	-67.387.546	-67.387.546
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	11.756.250	11.756.250	2.619.718	2.619.718	-9.349.386	-9.349.386	-411.456	-411.456	-50.829.100	-50.829.100	-840.777	-840.777	1.939.008	1.939.008	-4.216.594	-4.216.594	-71	-71	-49.332.408	-49.332.408
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	8.678.100	8.678.100	60.621	60.621	-746.347	-746.347	-164.122	-164.122	-15.614.600	-15.614.600	-62.812	-62.812	1.000	1.000	-442.466	-442.466	-3.258	-3.258	-8.293.884	-8.293.884
37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entscheidungsrecht	0	0	81	81	-846.924	-846.924	-42.093	-42.093	0	0	-601.233	-601.233	0	0	-225.315	-225.315	0	0	-1.715.485	-1.715.485
41 Gesundheitsdienste	468.000	468.000	0	0	-2.391.500	-2.391.500	-484.291	-484.291	-21.950	-21.950	-2.294.294	-2.294.294	20.000	20.000	-1.725.261	-1.725.261	-294.261	-294.261	-6.723.556	-6.723.556

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt für das Doppelhaushaltsjahr 2024

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	1 anteiliger Zahlungsmittel- überschuss/-be- darf aus laufen- der Verwal- tungstätigkeit EUR	2 Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	3 Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	4 anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (Σ Spalten 1-3) EUR	5 Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	6 Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	7 anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (Σ Sp. 1-3, 5, 6) EUR	8 Verpflichtungs- ermächti- gungen EUR
11 Innere Verwaltung	-32.727.857	1.000	-38.252.000	-70.978.857	0	0	-70.978.857	0
12 Sicherheit und Ordnung	-1.154.293	58.000	-502.300	-1.598.593	0	0	-1.598.593	0
12.60 Brandschutz	-954.035	58.000	-270.000	-1.166.035	0	0	-1.166.035	0
21 Schulträgeraufgaben, Schülerbeförderung	-8.355.955	3.420.000	-5.442.550	-10.378.505	0	0	-10.378.505	-17.700.000
25 Kreisarchiv	-1.255.570	0	-15.000	-1.270.570	0	0	-1.270.570	0
26 Theater und Musikpflege	-472.295	0	0	-472.295	0	0	-472.295	0
27 Erwachsenenbildung	-139.967	0	0	-139.967	0	0	-139.967	0
28 Sonstige Kulturpflege	-132.815	0	0	-132.815	0	0	-132.815	0
31 Soziale Hilfen	-23.047.772	43.600	0	-23.004.172	0	0	-23.004.172	0
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	-18.435.090	0	0	-18.435.090	0	0	-18.435.090	0
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	-6.837.953	0	0	-6.837.953	0	0	-6.837.953	0
32 Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2	-93.470.569	0	0	-93.470.569	0	0	-93.470.569	0
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-59.601.231	0	0	-59.601.231	0	0	-59.601.231	0
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	-45.530.150	0	0	-45.530.150	0	0	-45.530.150	0
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-7.511.273	0	0	-7.511.273	0	0	-7.511.273	0
37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	-1.357.539	0	0	-1.357.539	0	0	-1.357.539	0
41 Gesundheitsdienste	-2.485.483	0	-4.012.000	-6.497.483	0	0	-6.497.483	0

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	1		2		3		4		5		6		7		8	
	anteiliger Zahlungsmittel- überschuss/-be- darf aus laufen- der Verwal- tungstätigkeit EUR	EUR	Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	Investitions- tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (Σ Spalten 1-3) EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	Finanzierungs- tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (Σ Sp. 1-3, 5, 6) EUR	Finanzierungs- tätigkeit EUR	Finanzierungs- tätigkeit EUR	Verpflichtungs- ermächti- gungen EUR			
41.10 Krankenhäuser	-30.000	0	-4.000.000	-4.000.000	0	-4.030.000	0	0	0	0	0	0	-4.030.000	0	0	0
42 Sport	-468.027	0	-26.500	-26.500	0	-494.527	0	0	0	0	0	0	-494.527	0	0	0
42.41 Sportstätten	-345.144	0	-26.500	-26.500	0	-371.644	0	0	0	0	0	0	-371.644	0	0	0
51 Räumliche Planung und Entwicklung	-4.472.619	0	-45.000	-45.000	0	-4.517.619	0	0	0	0	0	0	-4.517.619	0	0	0
52 Bauen und Wohnen	-149.157	0	0	0	0	-149.157	0	0	0	0	0	0	-149.157	0	0	0
53 Abfallwirtschaft	285.986	0	0	0	0	285.986	0	0	0	0	0	0	285.986	0	0	0
53.70 Abfallwirtschaft	285.986	0	0	0	0	285.986	0	0	0	0	0	0	285.986	0	0	0
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-9.419.372	1.655.000	-5.800.000	-5.800.000	0	-13.564.372	0	0	0	0	0	0	-13.564.372	0	0	-12.550.000
54.70 Verkehrsbetriebe/ÖPNV	-7.001.304	0	0	0	0	-7.001.304	0	0	0	0	0	0	-7.001.304	0	0	0
55 Natur- und Landschaftspflege	-5.142.372	0	-3.500	-3.500	0	-5.145.872	0	0	0	0	0	0	-5.145.872	0	0	0
56 Umweltschutz	-2.137.607	0	0	0	0	-2.137.607	0	0	0	0	0	0	-2.137.607	0	0	0
57 Wirtschaft und Tourismus	-740.885	0	0	0	0	-740.885	0	0	0	0	0	0	-740.885	0	0	0
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	251.022.500	0	0	0	0	251.022.500	37.400.000	-9.400.000	279.022.500	0	0	0	279.022.500	0	0	0
61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	250.070.000	0	0	0	0	250.070.000	0	0	250.070.000	0	0	0	250.070.000	0	0	0
61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	952.500	0	0	0	0	952.500	37.400.000	-9.400.000	28.952.500	0	0	0	28.952.500	0	0	0
Summe	4.577.100	5.177.600	-54.098.850	-54.098.850	-44.344.150	-44.344.150	37.400.000	-9.400.000	-16.344.150	37.400.000	-9.400.000	-30.250.000	-16.344.150	-30.250.000	-30.250.000	-30.250.000

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt für das Doppelhaushaltsjahr 2025

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	1		2		3		4		5		6		7		8	
	anteiliger Zahlungsmittel- überschuss/-be- darf aus laufen- der Verwal- tungstätigkeit EUR	EUR	Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (\sum Spalten 1-3) EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüber- schuss/-bedarf (\sum Sp. 1-3, 5, 6) EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
11 Innere Verwaltung	-34.837.245	14.001.000	-45.923.000	-66.759.245	0	0	-66.759.245	0	0	0	0	-66.759.245	0	0	0	
12 Sicherheit und Ordnung	-1.456.415	36.000	-534.800	-1.955.215	0	0	-1.955.215	0	0	0	0	-1.955.215	0	0	0	
12.60 Brandschutz	-984.997	36.000	-420.000	-1.368.997	0	0	-1.368.997	0	0	0	0	-1.368.997	0	0	0	
21 Schultüraufgaben, Schülerbeförderung	-8.824.477	1.400.000	-6.750.550	-14.175.027	0	0	-14.175.027	0	0	0	0	-14.175.027	0	0	0	
25 Kreisarchiv	-1.069.447	0	0	-1.069.447	0	0	-1.069.447	0	0	0	0	-1.069.447	0	0	0	
26 Theater und Musikpflege	-481.895	0	0	-481.895	0	0	-481.895	0	0	0	0	-481.895	0	0	0	
27 Erwachsenenbildung	-142.792	0	0	-142.792	0	0	-142.792	0	0	0	0	-142.792	0	0	0	
28 Sonstige Kulturpflege	-144.636	0	0	-144.636	0	0	-144.636	0	0	0	0	-144.636	0	0	0	
31 Soziale Hilfen	-29.556.577	43.500	0	-29.513.077	0	0	-29.513.077	0	0	0	0	-29.513.077	0	0	0	
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	-19.274.908	0	0	-19.274.908	0	0	-19.274.908	0	0	0	0	-19.274.908	0	0	0	
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	-7.189.312	0	0	-7.189.312	0	0	-7.189.312	0	0	0	0	-7.189.312	0	0	0	
32 Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2	-98.479.439	0	0	-98.479.439	0	0	-98.479.439	0	0	0	0	-98.479.439	0	0	0	
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-62.791.247	0	0	-62.791.247	0	0	-62.791.247	0	0	0	0	-62.791.247	0	0	0	
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	-47.790.165	0	0	-47.790.165	0	0	-47.790.165	0	0	0	0	-47.790.165	0	0	0	
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-7.767.847	0	0	-7.767.847	0	0	-7.767.847	0	0	0	0	-7.767.847	0	0	0	
37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	-1.446.924	0	0	-1.446.924	0	0	-1.446.924	0	0	0	0	-1.446.924	0	0	0	
41 Gesundheitsdienste	-2.555.564	0	0	-4.012.000	0	0	-6.567.564	0	0	0	0	-6.567.564	0	0	0	

Teilhaushalt 5

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Bestehend aus den Produktgruppen

- 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen
- 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien
- 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 36.80 Kooperation und Vernetzung
- 36.90 Unterhaltsvorschussleistungen

THH5
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	7.214.494	7.552.550	8.022.000	8.297.300
4	+	Sonstige Transfererträge	4.701.445	4.198.450	4.061.000	4.180.750
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.914.414	1.922.150	1.985.650	2.073.400
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.233.235	5.926.650	12.853.350	14.044.150
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	34.456	5.000	5.000	5.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	20.098.043	19.604.800	26.927.000	28.600.600
12	-	Personalaufwendungen	-10.599.824	-11.478.664	-13.100.990	-13.493.437
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-368.280	-837.951	-919.700	-890.860
15	-	Abschreibungen	-895.761	-5.256	-5.698	-5.031
17	-	Transferaufwendungen	-59.601.007	-62.546.200	-71.599.850	-76.031.450
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.229.496	-901.068	-1.068.400	-1.105.800
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-72.694.369	-75.769.140	-86.694.638	-91.526.578
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-52.596.326	-56.164.340	-59.767.638	-62.925.978
21	+	Erträge aus internen Leistungen	1.990	3.133.165	2.000	2.000
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-135.019	-6.655.462	-149.300	-152.300
23	-	kalkulatorische Kosten	-6.193	-5.878	-3.525	-3.382
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-139.222	-3.528.175	-150.825	-153.682
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-52.735.548	-59.692.515	-59.918.463	-63.079.659

Personalstellen in Vollzeitbeschäftigten	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
THH5	149,49	159,34	164,07	164,07

THH5 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36.20 **Allgemeine Förderung junger Menschen**

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

Jugendarbeit zielt auf die Förderung junger Menschen durch Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ab. Sie wird von öffentlichen und freien Trägern, Verbänden und Initiativen sowie von Städten und Gemeinden geleistet. Die Förderung bezieht sich auf offene Angebote und Angebote für bestimmte Zielgruppen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat das Ziel, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu führen. Angebote der Jugendsozialarbeit richten sich an unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

Grundlage für Ziele und Maßnahmen bilden die Nachhaltigkeitsziele sowie die Sozialraumorientierung.

Ziele

strategisch

1. Angebote der Jugendarbeit tragen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement von jungen Menschen bei.
2. Kinder- und Jugendschutz unterstützt Eltern und andere Erziehungsberechtigte.
3. Jugendsozialarbeit flankiert die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration von Jugendlichen mit sozialer Benachteiligung.

operativ

1. Beratung, Fortbildung und Förderung von Angeboten wirken auf ein vielfältiges und an den Interessen junger Menschen orientiertes Angebot hin. Die verbandliche Jugendarbeit wird finanziell in der Umsetzung von Angeboten und durch finanzielle Förderung einer Geschäftsstelle unterstützt.
2. Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden durch Beratung und Finanzierung gefördert.
3. Angebote der Jugendsozialarbeit beziehen sich überwiegend auf den Sozialraum Schule und der Einsatz mobiler Jugendarbeit wird in Brennpunktgebieten gefördert.

Maßnahmen 2024/2025

- Weiterentwicklung der Angebote für die Schulsozialarbeit
- Entwicklung und Einführung eines langfristigen Konzeptes im Themenfeld Kinderschutz, insbesondere Schutz- und Präventionskonzept gegen sexuellem Missbrauch mit Wirbelwind e. V. im Bereich Schule / Schulsozialarbeit sowie Jugendarbeit
- Intensivierung der verbandlichen Jugendarbeit und Weiterentwicklung von Synergieeffekte Kreisjugendamt und Kreisjugendring auf der Grundlage der Arbeit 2023

- Bildung einer AG § 78 SGB VIII Jugend
- Durchführung eines Jugendprojektes zum Thema Nachhaltigkeit
- Durchführung und Evaluierung des begonnenen Projektes „Jugenddialog auf Kreisebene“

Auftragsgrundlagen

§§ 11,12,13,14 SGB VIII, Richtlinien des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises

Produkte

- 36.20.01 Kinder- und Jugendarbeit
- 36.20.02 Jugendsozialarbeit

**THH5
36
36.20**
**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Allgemeine Förderung junger Menschen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	17.150	18.400	15.400	15.400
4	+	Sonstige Transfererträge	19.745	26.000	25.000	25.000
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	430	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	241.482	138.500	228.500	274.900
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	829	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	278.807	183.729	268.900	315.300
12	-	Personalaufwendungen	-168.524	-252.207	-162.492	-165.774
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-15.216	-106.409	-27.000	-27.000
15	-	Abschreibungen	0	-270	0	0
17	-	Transferaufwendungen	-2.169.591	-2.745.700	-2.789.650	-2.899.250
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-714	-4.742	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-2.354.044	-3.109.327	-2.979.142	-3.092.024
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-2.075.237	-2.925.598	-2.710.242	-2.776.724
21	+	Erträge aus internen Leistungen	990	1.000	1.000	1.000
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-135.019	-577.170	-149.300	-152.300
23	-	kalkulatorische Kosten	0	-26	0	0
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-134.029	-576.196	-148.300	-151.300
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-2.209.267	-3.501.794	-2.858.542	-2.928.024

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 7:			
Kostenerstattung anderer Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	138.500	228.500	274.900
zu Ifd. Nr. 14:			
Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	27.000	27.000	27.000
zu Ifd. Nr. 17:			
Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	160.000	239.150	285.950
Jugendsozialarbeit	342.800	250.000	250.000
Zuschüsse für Ferienmaßnahmen	45.000	25.000	45.000
Weitere Zuschüsse:			
Forum 22	9.500	9.700	9.900
Besondere Aufwendungen für die Jugendarbeit	10.000	10.000	10.000
Jugendverbände	87.100	88.900	90.800
Kulturwerkstatt	60.000	61.200	62.450
Schulsozialarbeit (inkl. Interne Leistungsverrechnung, Ifd. Nr. 22)	1.405.150	1.501.700	1.531.750
Schulverweigererprojekt	63.600	64.900	66.200

Mobile Jugendarbeit	380.350	407.300	415.400
Jugendberufshilfe	61.550	62.450	63.400
Pro Familia	17.700	18.100	18.500
Wirbelwind	157.600	142.950	145.850

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
Verein gÖrIs e.V.	17.050	17.400	17.750
Frauenhaus Psychodramagruppen	7.600	7.800	8.000
Ridaf Projekt „Kein junger Mensch darf verloren gehen“	29.400	30.000	30.600
Berufseinstiegsbegleitung	<u>31.050</u>	<u>2.400</u>	<u>0</u>
Summe Weitere Zuschüsse	2.337.650	2.424.800	2.470.600

THH5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36.30	Hilfen f. junge Menschen und Familien

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie umfasst Beratungsangebote für alle Familien zur Unterstützung der Erziehungskompetenzen.

Hilfe zur Erziehung richtet sich an Eltern und Personensorgeberechtigte, die individuelle Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche berechtigt die betroffenen jungen Menschen zu Leistungen. Hilfe für junge Volljährige sind Leistungsangebote für junge Menschen zur Überwindung von individuellen Problemlagen.

Durch die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren unterstützt die Jugendhilfe die Gerichte in Kindschaftssachen, Gewaltschutz- und Adoptionssachen und Jugendstrafverfahren.

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, als Aufgabe der Jugendhilfe, gewährleistet bestimmten Kindern die Erziehung und Versorgung. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört auch die Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen.

Ziele

strategisch

1. Mütter und Väter werden allgemein und bei Bedarf in ihren Partnerschafts- und Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung beraten.
2. Alle Anträge auf erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige werden bearbeitet; die gewährten Leistungen werden bedarfsorientiert ausgerichtet.
3. Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien werden in den gerichtlichen Verfahren berücksichtigt, damit Kinder unter entwicklungsförderlichen Lebensbedingungen aufwachsen können.
4. Unterstützung von Eltern, damit diese Unterhaltsansprüche für ihr Kind gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen können und damit der finanzielle Bedarf der Kinder gesichert ist. Für Kinder, bei denen die elterliche Verantwortung ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde, wird diese wahrgenommen.

operativ

1. Mütter und Väter werden allgemein und in Fragen der Partnerschaft und bei Trennung und Scheidung beraten und unterstützt, zum Wohle ihrer Kinder gemeinsame Lösungen zu entwickeln und gemeinsam Verantwortung zu tragen. Wenn ein Elternteil ausfällt, werden Eltern in diesen Notsituationen unterstützt, damit das Kind im Haushalt der Eltern verbleiben und versorgt werden kann.

2. Personensorgeberechtigte erhalten passgenaue Hilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Erziehungsberechtigte erhalten notwendige und geeignete Leistungen, um die Erziehungsaufgaben besser wahrnehmen zu können. Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten Eingliederungshilfe, wodurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet wird. Jungen Volljährigen wird Hilfe für ihre Persönlichkeitsentwicklung gewährt, damit sie ein eigenverantwortliches Leben führen können.
3. In familiengerichtlichen Verfahren wird nach dem Modell des „Reutlinger Weg“ verfahren, wobei Eltern dabei in ihrer Elternverantwortung beraten und unterstützt werden.
4. Eltern erhalten Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Für Kinder, die unter Pfleg- oder Vormundschaft stehen, ist ein Vormund bestellt. Der Vormund berät die damit zusammenhängenden Fragenstellungen und nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr.

Maßnahmen 2024/2025

- Allgemeine Beratung: Umsetzung eines Entlastungsprojekts für Alleinerziehende, Angebote im Sozialraum, Gründung eines Arbeitskreises nach § 78 i. V. mit § 80 SGB VIII, Jugendhilfeplanung, Ausbau der Angebote, vor allem Online-Angebote, zur Familienbildung und in der Erziehungsberatung.
- Erzieherische Hilfen: Reflexion des Angebots ‚Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII‘
- Inobhutnahmeplätze ausbauen, Bereitschaftsfamilien suchen, Belegtage reduzieren, Bewerbungsseminare für Pflegepersonen anbieten, Gestaltung von Wohnformen für sog. „Systemsprenger/-innen“, Anschlusshilfen für junge Volljährige und Anschlussunterbringungen für volljährige Flüchtlinge sowie Inklusionsangebote und Sozialraumprojekte entwickeln, Änderungen durch KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) in bestehende Konzeptionen einarbeiten, Umsetzung der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes in der Jugendhilfe, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Verfahren. Weiterentwicklung sozialraumorientierter Konzepte.
- In Vorbereitung auf die große Lösung - Eingliederungshilfe und Jugendhilfe aus einer Hand - soll zum 01.01.2024 eine Verfahrenslotsen-Stelle im Kreisjugendamt geschaffen werden.
- Familiengerichtliche Arbeit: Eine fachliche Qualifizierung zur Beratung und Vermittlung in Fragen der Trennung wird intern und extern angeboten. Weiterentwicklung von (Gruppen-) Angeboten für (strittige) Eltern bei Trennung und Scheidung und für deren Kinder. Das Konzept der Beratung und Vermittlung in Fragen der Personensorge und Umgangsregelung wird weiterentwickelt.
- Unterhalt und Vormundschaft: Mündel werden monatlich besucht, es sei denn, es gibt Gründe, die einen anderen Rhythmus rechtfertigen. Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormünder.

Auftragsgrundlagen

§§ 16-20, 27-35, 35a, 41, 50-52 und 52a bis 60 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),

Grundsätze für die Arbeit der Beratungsstelle des Kreisjugendamtes Reutlingen, Bürgerliches Gesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz, Adoptionsvermittlungsgesetz, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Produkte

- 36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie

- 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention (Schlüsselposition)
- 36.30.04 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- 36.30.05 Beistandschaft/Amtsvormundschaft
- 36.30.06 Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien:
Erziehungsberatungsstellen

**THH5
36
36.30**
**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hilfen f. junge Menschen und Familien**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	898.995	1.633.200	1.633.200	1.633.200
4	+	Sonstige Transfererträge	2.505.237	2.750.400	2.565.400	2.617.200
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	4.120	6.200	6.200	6.200
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.942.227	2.628.300	8.776.650	10.116.850
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	34.456	2.627	5.000	5.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	6.385.036	7.020.727	12.986.450	14.378.450
12	-	Personalaufwendungen	-7.912.094	-8.753.016	-10.139.256	-10.332.135
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-239.827	-359.268	-747.180	-717.290
15	-	Abschreibungen	-2.324	-939	-2.169	-1.501
17	-	Transferaufwendungen	-38.931.940	-40.411.350	-47.377.200	-50.829.100
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.154.265	-788.441	-823.500	-857.200
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-48.240.450	-50.313.014	-59.089.304	-62.737.226
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-41.855.413	-43.292.287	-46.102.854	-48.358.776
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	3.131.165	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	-5.130.203	0	0
23	-	kalkulatorische Kosten	-317	-86	-190	-142
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-317	-1.999.124	-190	-142
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-41.855.730	-45.291.411	-46.103.044	-48.358.918

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 2:			
Ausgleichsleistung Schulinklusion	1.248.000	1.248.000	1.248.000
Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge	285.200	285.200	285.200
Ersatz der Mehraufwendungen aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	<u>100.000</u>	<u>100.000</u>	<u>100.000</u>
Summe	1.633.200	1.633.200	1.633.200
zu Ifd. Nr. 4:			
Ersatz von sozialen Leistungen:			
Förderung der Erziehung in der Familie	41.600	43.500	45.500
Hilfe zur Erziehung	1.463.400	1.466.200	1.469.100
Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme	<u>1.245.400</u>	<u>1.055.700</u>	<u>1.102.600</u>
Summe	2.750.400	2.565.400	2.617.200
zu Ifd. Nr. 7:			
Erstattungen von Gemeinden und anderen Trägern:			
Hilfe zur Erziehung	1.472.400	6.737.550	7.856.200
Individuelle Hilfen für junge Menschen	5.000	5.000	5.000
Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme	<u>1.150.900</u>	<u>2.034.100</u>	<u>2.255.650</u>
Summe	2.628.300	8.776.650	10.116.850

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu lfd. Nr. 14:			
Kostenart 42910000: Honorare, Arbeitsmittel und sonstige Sachkonten für die Arbeit in Kinder- und Elterngruppen (Spiel- und Therapiegruppen, Eltern-, Beratungsgruppen für Alleinerziehende)	77.800	79.500	79.500
zu lfd. Nr. 17:			
Kostenart 43180000: Zuschüsse an			
Erziehungsberatung bei der ev. psych. Beratungsstelle	122.000	124.450	126.950
Wies-Projekt, Koordinationsanteil	12.600	12.900	13.200
Katholisches Bildungswerk	3.800	3.900	4.000
Familienförderung	30.000	35.000	35.000
Pro Familia Beratungsleistungen	4.450	4.550	4.650
Autismus verstehen e.V.	98.550	100.550	102.600
Förderung der Alleinerziehendenarbeit	24.000	24.000	24.000
Bruderhaus Diakonie, Kindergruppe	5.600	5.750	5.900
Verein gÖrls e.V.	7.400	7.550	7.750
Kinderschutzbund Reutlingen	<u>14.250</u>	<u>14.550</u>	<u>14.850</u>
Summe	322.650	333.200	338.900
Soziale Leistungen:			
Förderung der Erziehung in der Familie	1.291.100	1.514.900	1.547.050
Hilfe zur Erziehung	23.867.450	29.306.550	31.983.400
Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme	<u>14.922.650</u>	<u>16.215.050</u>	<u>16.952.250</u>
Summe	40.081.200	47.036.500	50.482.700
zu lfd. Nr. 18:			
Mitgliedsbeiträge	6.000	6.500	6.500
Geschäftsaufwendungen	500	500	500
Bürobedarf	20.200	24.700	24.700
Fachliteratur	4.700	4.100	4.100
Rechts- und Beratungskosten	13.000	13.000	13.000
Sonstige Beratungsleistungen	35.000	20.000	20.000
Versicherungen	5.300	5.300	5.300
Erstattungen an Gemeinden	717.200	749.400	783.100
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	468	0	0
Umgelegte ordentliche Aufwendungen	<u>- 13.927</u>	<u>- 17.123</u>	<u>- 17.184</u>
Summe	788.441	806.377	840.016

THH5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36.30	Hilfen f. junge Menschen und Familien
36.30.03	Individuelle Hilfen f. junge Menschen

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

Auf der Grundlage des SGB VIII leistet der Landkreis zur Überwindung von individuellen Problemlagen

- Erzieherische Hilfen für Personensorgeberechtigte
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige
- Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Krisenintervention)

Es besteht ein Rechtsanspruch auf die notwendigen und geeigneten Leistungen.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

Die Hilfe umfasst unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen

- die Bedarfsfeststellung und die Begründung der Notwendigkeit der Hilfe sowie die Klärung einer geeigneten Hilfeart
- die Erstellung, Dokumentation und Überprüfung des Hilfeplans, die Formulierung von Zielen und deren Kontrolle
- die Bewilligung der Hilfe einschließlich der Finanzierung
- die Heranziehung Kosten- bzw. Unterhaltspflichtiger und Geltendmachung von Ersatzleistungen
- die Bereitstellung der Hilfe unter Beteiligung anderer sozialpädagogischer Fachkräfte und Institutionen

Ziele

strategisch

1. Personensorgeberechtigte erhalten erzieherische Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.
2. Kinder und Jugendliche erhalten Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
3. Junge Volljährige erhalten Hilfe für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn diese aufgrund ihrer individuellen Situation notwendig ist.

4. Ein Kind oder ein/eine Jugendliche/r wird in Obhut genommen, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

operativ

1. Die Abklärung des individuellen Bedarfs für eine erzieherische Hilfe bezieht die Ressourcen der Einzelnen und des engeren sozialen Umfelds mit ein. Die Hilfe ist gemeinsam mit den Leistungsberechtigten erörtert, abgestimmt und geplant. Sie ist individuell und passgenau gestaltet und richtet sich am konkreten Bedarf aus. Die Steuerung der Hilfe erfolgt über Hilfepläne mit Zielformulierungen.
2. Die Abklärung des individuellen Bedarfs für eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bezieht die Ressourcen der Einzelnen und des engeren sozialen Umfelds mit ein. Die Hilfe ist gemeinsam mit den Leistungsberechtigten erörtert, abgestimmt und geplant; sie ist individuell und passgenau gestaltet, indem sie sich am konkreten Bedarf ausrichtet. Die Steuerung der Hilfe erfolgt über Hilfepläne mit Zielformulierungen.
3. Die Abklärung des individuellen Bedarfs für eine Hilfe für junge Volljährige bezieht die Ressourcen der Einzelnen und des engeren sozialen Umfelds mit ein. Die Hilfe ist gemeinsam mit den Leistungsberechtigten erörtert, abgestimmt und geplant; sie ist individuell und passgenau gestaltet, indem sie sich am konkreten Bedarf ausrichtet. Die Steuerung der Hilfe erfolgt über Hilfepläne mit Zielformulierungen.
4. Inobhutnahmen werden intensiv begleitet, eine Perspektive für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n wird zeitnah erarbeitet. Die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie wird differenziert überprüft und ggf. eingeleitet. Die Ressourcen in der Familie werden mit Blick auf die Rückführung familientherapeutisch aktiviert und gestärkt.
Die Lebensbezüge werden für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n während der Inobhutnahme, wenn möglich, erhalten.

Maßnahmen 2024/2025

Zu 1.-3.

- Qualifizierungsphasen (Bewerbungsseminare) werden durchgeführt
- Durch das KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) bedingte gesetzliche Veränderungen in den erzieherischen Hilfen werden in die bisherigen Konzeptionen eingearbeitet und umgesetzt.
- Weiterentwicklung und Gestaltung von Wohnformen für sog. „Systemsprenger/-innen“
- Entwicklung und Gestaltung von Möglichkeiten für die Anschlussunterbringung der Jugendhilfe entwachsender junger Flüchtlinge
- Entwicklung und Gestaltung von vorübergehenden Anschlusshilfen für aus der Jugendhilfe herauswachsende junge Menschen (care-leaver-Bewegung)
- Fortlaufende Entwicklung von Lösungen zur Inklusion im Schulsystem mit dem Schulamt und den betreffenden Schulen
- Umsetzung der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes in der Jugendhilfe, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Verfahren
- Weiterentwicklung der sozialraumorientierten auf Prävention zielgerichteten Konzepte, Aufbau und Umsetzung der Konzepte in den ausgewählten Sozialräumen.

Zu 4.

- Bereitschaftspflegen werden in ihrer Zeitdauer (Belegtage) reduziert.
- Inobhutnahmeplätze werden ausgebaut.
- Bereitschaftspflegefamilien werden gesucht.

Auftragsgrundlagen

§§ 27-35, 35a, 41 und 42 Sozialgesetzbuch VIII

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu lfd. Nr. 17:			
Soziale Leistungen:			
Hilfe zur Erziehung	23.867.450	29.306.550	31.983.400
davon für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: 2024: 5.278.750 EUR 2025: 6.874.100 EUR			
Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme	14.922.650	16.215.050	16.952.250
davon für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: 2024: 1.387.950 EUR 2025: 1.576.650 EUR			
Summe	38.790.100	45.521.600	48.935.650
zu lfd. Nr. 18:			
Erstattungen an Gemeinden	717.200	749.400	783.100
Beratungskosten	45.000	30.000	30.000
Versicherungen	5.000	5.000	5.000
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	468	0	0
Umgelegte ordentliche Aufwendungen	<u>7.430</u>	<u>8.627</u>	<u>8.461</u>
Summe	775.098	793.027	826.561

THH5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36.50	Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

- Unterstützung und Beratung der kreisangehörigen Gemeinden bei der familienergänzenden/-unterstützenden Betreuung, Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern in altersgemischten Gruppen (für 0- bis 6-Jährige und für 7- bis 14-Jährige) in unterschiedlichen Angebotsformen nach § 22a SGB VIII, z. B. Regelkindergarten, Ganztagskindergarten, verlängerte/r Vormittagskindergarten/-gruppen, gemischte Betriebsformen und integrative Gruppen, mit oder ohne Verpflegung
- Interaktion Kindergarten - soziales Umfeld
- Kooperation mit der Schule, kirchlichen und freien Trägern und Fachdiensten
- Verwaltungsleistungen z. B.
 - Prüfung der Bedarfslage an Plätzen,
 - Planung und Koordinierung des quantitativen und qualitativen Bedarfs an Plätzen,
 - Mitwirkung bei Fragen der Betriebserlaubnis und
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Angebote zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern nach § 23 SGB VIII durch:
 - Vermittlung von Kindern in Tagespflegeplätze;
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten;
 - Werbung, Auswahl, Schulung, Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen/-stellen;
 - Finanzierung von Tagespflege
- Übernahme von Teilnahme- bzw. Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII einschl. Prüfung der Voraussetzungen, Berechnung der zustehenden Leistung und Festsetzung des Eigenanteils der Eltern/des Elternteils.

Die Basis aller nachfolgenden Ausführungen bilden die Ziele des Kreisjugendamtes in Bezug junge Erwachsene nicht in Armut leben, sich gesund ernähren können und sowohl uneingeschränkt Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten haben als auch ihren Neigungen selbstbestimmt nachgehen können. Darüber hinaus erleben sie in ihrem Wohnumfeld eine Infrastruktur, die soziale Kontakte ermöglicht sowie Schutz vorhält. Sie arbeiten mit an einem Gemeinwesen, das die Würde des Menschen beachtet und friedliches Miteinander aktiv verfolgt.

Ziele

strategisch

1. Der Landkreis unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Bereitstellung eines vielfältigen und bedarfsgerechten Angebotes der Förderung in Kindertageseinrichtungen. Er gewährleistet letztverantwortlich die Erfüllung von Rechtsansprüchen.
2. Er arbeitet gemeinsam mit dem Verein Tagesmütter e.V. an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an Kindertagespflege. Er sichert die Erlaubniserteilung als hoheitliche Aufgabe.
3. Für Eltern, ihre Kinder und Kindertagespflegepersonen wird in Hinblick auf die laufende Geldleistung und die Kostenbeteiligung Beratung angeboten. Kindertagespflegepersonen erhalten die ihnen zustehende Geldleistung direkt vom Jugendamt.

operativ

1. Kreisangehörige Städte und Gemeinden werden bezüglich der Bereitstellung ausreichender, qualitativ guter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen durch eine Fachberatung beraten. Die Anzeige der örtlichen Bedarfsplanung beim Landkreis ist durch eine Umfrage standardisiert.
Für pädagogische Fachkräfte werden im Landkreis Inhouse-Seminare, Fortbildungen und Fachtage zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität angeboten.
2. Im Landkreis können verschiedene Angebote der Kindertagespflege wahrgenommen werden, letztverantwortlich gewährleistet der Landkreis die Erfüllung von Rechtsansprüchen und kooperiert mit den Städten und Gemeinden bei der Planung. Die Erlaubnisse zur Kindertagespflege sind als hoheitliche Aufgabe zeitnah nach standardisiertem, qualitätsgesichertem Verfahren durch den Landkreis erteilt.
Der Verein Tagesmütter e. V. Reutlingen verfügt über eine Zuwendung, damit dieser im Auftrag des Landkreises die Förderung von Kindern in Tagespflege, die Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten im Landkreisgebiet umsetzt.
3. Eltern, Kinder und Kindertagespflegepersonen werden im Hinblick auf ihre Rechte und Möglichkeiten beraten und unterstützt. Kindertagespflegepersonen erhalten die Geldleistung ausbezahlt. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird so gestaltet, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird und getragen werden kann.

Maßnahmen 2024/2025

Zu 1.

- Gespräche und Abstimmungen mit den Städten und Gemeinden zur Sicherstellung der Rechtsansprüche einschließlich Datenerhebung
- Fortführung des Modellversuchs Inklusion
- Qualifizierungsmaßnahmen werden z. B. in folgenden Bereichen angeboten: Inklusion, Kleinkindpädagogik, Einrichtungsleistung, Kinderschutz.

Zu 2.

- Evaluation und Anpassung des Konzeptes inklusive Kindertagespflege
- Überarbeitung der Vertretungsregelungen von Kindertagespflegepersonen
- Anpassung und Ausbau der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Auftragsgrundlagen

§§ 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 45 und 90 Sozialgesetzbuch VIII, Beschlüsse des Kreistags

Produkte

- 36.50.01 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36.50.02 Kindertagespflege
- 36.50.03 Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Übernahme von Teilnahmebeiträgen

**THH5
36
36.50**
**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen**

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	5.934.883	5.638.950	6.119.700	6.395.000
4	+	Sonstige Transfererträge	36.557	60.000	60.000	60.000
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.909.863	1.915.950	1.979.450	2.067.200
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	177.307	120.450	215.900	215.900
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	635	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	8.058.611	7.735.985	8.375.050	8.738.100
12	-	Personalaufwendungen	-655.337	-711.885	-610.538	-637.273
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-95.001	-150.791	-90.000	-90.000
15	-	Abschreibungen	-3.529	-3.736	-3.529	-3.529
17	-	Transferaufwendungen	-12.669.701	-13.159.250	-15.027.600	-15.614.600
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.493	-53.630	-55.000	-55.000
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-13.449.062	-14.079.293	-15.786.667	-16.400.402
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-5.390.451	-6.343.308	-7.411.617	-7.662.302
21	+	Erträge aus internen Leistungen	1.000	1.000	1.000	1.000
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	-349.758	0	0
23	-	kalkulatorische Kosten	-5.876	-5.737	-3.335	-3.240
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-4.876	-354.495	-2.335	-2.240
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-5.395.328	-6.697.803	-7.413.953	-7.664.542

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu lfd. Nr. 2: Zuweisungen nach § 29c FAG	5.638.950	6.119.700	6.395.000
zu lfd. Nr. 5: Ersatz von sozialen Leistungen. Teilnehmerbeiträge für Angebote der Fachberatung Tageseinrichtung für Kinder.			
zu lfd. Nr. 7: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/-pflege	120.450	215.900	215.900
zu lfd. Nr. 14: Fortbildung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, sonstigen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Darüber hinaus Sachkosten Mediothek und pädagogische Arbeitsmittel. Insges. Umgelegte Sach- und Dienstleistungen	90.000 <u>60.791</u>	90.000 <u>79.364</u>	90.000 <u>74.122</u>
Summe	150.791	169.364	164.122

zu lfd. Nr. 17:

Finanzielle Förderung, Übernahme von Teilnahmebeiträgen	11.985.300	13.729.150	14.292.200
Zuschuss für fachliche Leistungen des Tagesmüttervereins Reutlingen im Kindertagespflegewesen (Grundlage: KT-Beschluss vom 28.06.93, KT-Drs. Nr. IV-562 u. 562/1 sowie KT-Beschluss vom 08.12.03, KT-Drs. Nr. VI-670).	1.173.950	1.297.450	1.321.400

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu lfd. Nr. 18:			
Kampagne zur Gewinnung von Fachkräften	45.000	0	0
Rechts- und Beratungskosten	0	50.000	50.000
Versicherungen	5.000	5.000	5.000
Umgelegte ordentliche Aufwendungen	<u>3.630</u>	<u>4.158</u>	<u>4.097</u>
Summe	53.630	59.158	59.097

THH5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36.80	Kooperation und Vernetzung

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

Die Produktgruppe umfasst:

- das Produkt Kooperation und Vernetzung. Es beinhaltet Leistungen, die als Querschnittsaufgabe bezogen auf die Produktgruppen 36.20 bis 36.50 erbracht werden.
- das Produkt Frühe Hilfen, in dem es zu einem wesentlichen Teil um Vernetzung von Angeboten für Schwangere, werdende Väter und Mütter und Väter mit kleinen Kindern geht.
- das Produkt Kommunale Suchtbeauftragte, die im Landkreis Reutlingen in den Bereichen Suchtprävention und Suchthilfe im Rahmen des Suchthilfenetzwerks tätig ist.

Ziele

strategisch

1. Planung, Kooperation und Vernetzung verfolgen das Ziel, ausreichende und gut aufeinander abgestimmte Angebote zu gewährleisten, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.
2. Jugendhilfeplanung als Querschnittsaufgabe bezieht auch Angebote außerhalb der Jugendhilfe, wie zum Beispiel Dienste des Gesundheitswesens, mit ein. Zudem wird die Jugendhilfeplanung mit der Bildungsplanung und der Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
3. Durch zielgerichtete Planungs- und Beteiligungsprozesse wird eine Leistungsoptimierung der Angebote im Sozialraum erreicht.

operativ

1. Die Jugendhilfeplanung führt Abstimmungsprozesse durch. Hierfür werden Daten bereitgestellt. Durch Vernetzungsstrukturen werden die Akteure z. B. im Bereich der Frühen Hilfen und im Bereich Sucht zusammengefasst und es wird auf eine verbindliche Zusammenarbeit hingewirkt.
2. Städte und Gemeinden werden bezogen auf ihre soziale und strukturelle Entwicklung von Angeboten beraten. Dabei spielt die ganzheitliche Betrachtung von Angeboten aus mehreren Fachbereichen eine Rolle.
3. Durch Unterstützung und Initiierung von sozialraumbezogenen Arbeitsgemeinschaften und Regionalkonferenzen mit Beteiligungsprozessen wird Leistungsoptimierung bewirkt.

Maßnahmen 2024/2025

Zu 1.

- Kontinuierliche Kontaktpflege zu den Akteuren der Netzwerke
- Koordination der Einsätze in den Familien von den Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger*innen

- Fallbesprechungen, Supervisionen, Fortbildungen organisieren und moderieren
- Bedarfserhebungen in den verschiedenen Regionen des Landkreises
- Generierung neuer Angebote für Familien
- Vernetzung mit den Familien- und Jugendberatungen des Landkreises
- Social Media als Informationsplattform nutzen
- Überarbeitung Familienwegweiser (gedruckte und online Version)
- Besuche unterschiedlicher Veranstaltung, um über die Angebote zu informieren

Zu 2.

- Die externen und internen Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer angrenzender Rechtsgebiete werden für Planungszwecke aufbereitet und liegen regelmäßig vor.
- Das sozialraumbezogene Monitoringsystem wird rechtskreisübergreifend im Sozialdezernat weiterentwickelt.
- Die Planungen zum Übergang von Schule und Beruf von Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufsagentur werden mit den Kooperationspartnern weiter fortgeführt.
- Die Planungen zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) werden intensiviert. Es finden dezentrale Austauschtermine mit allen relevanten Partnern statt.
- Der Austausch mit der Eingliederungshilfe wird intensiviert. Mit der geplanten Verfahrenslotsen-Stelle werden grundsätzliche Planungen angestoßen in Vorbereitung auf die Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Junge Menschen.
- Der gestartete Planungsprozess zu den ‚Angeboten für Jugendliche‘ wird fortgesetzt. Eckpunkte für eine bedarfsorientierte Steuerung der Maßnahmen sind benannt und mit den Erfordernissen anderer Steuerungsprozesse abgeglichen.
- Es wird eine neue Förderrichtlinie für die Offene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erarbeitet.
- Die Grundsätze der Förderung der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII entsprechend der sozialräumlichen und präventiven Ausrichtung überarbeitet.
- Das Monitoring-System der Sozialraumbezogenen Präventionsstrategien wird um Planungsdaten der Rechtsgebiete des Sozialdezernats erweitert und regelmäßig fortgeschrieben.
- Die Datenbank des Pflegekinderdienstes wird überarbeitet und in aktualisierter Form eingeführt.

Zu 3.

- Weiterentwicklung und Pflege bestehender Kooperationen mit den anderen kommunalen Aufgabenfeldern, insbesondere Teilnahme an der Vernetzungsgruppe Sozialraum-orientierung
- Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der Entwicklung von neuen Strategien und Maßnahmen im AK „Kinder aus Familien, die von psychischer Erkrankung und/oder Sucht betroffen sind“
- Leitung der AG Suchtprävention in den Handlungsfeldern Schule und Kommune
- Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung von Suchtpräventionstagen an Schulen unter Beteiligung der AG Suchtprävention im Handlungsfeld Schule
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und Präventionslehrkräften der Schulen, u. a. zur Erhöhung der Inanspruchnahme einzelner Suchtpräventionsprogramme für Schulen und zur Absprache von Schnittstellen
- Leitung der JugendMedienWoche mit kontinuierlicher Weiterentwicklung und Planung der verschiedenen Angebote, regelmäßiger Austausch und Abstimmung mit Netzwerk- und Geschäftspartnern zur Umsetzung der Angebote und Werbemaßnahmen
- Entwicklung und Umsetzung eines Suchtpräventionsfachtags, eingebettet in die Präventionsstrategie des Kreisjugendamts „Prävention im Sozialraum“
- Geschäftsführung des Kommunalen Suchthilfenetzwerks sowie Aufbau und Pflege der Homepage www.kommunales-suchthilfe-netzwerk-reutlingen.de

Auftragsgrundlagen

§§ 79, 80, 81 Sozialgesetzbuch VIII, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Beschlüsse und Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses, Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprophylaxe/kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (VwV BfS/KSB) Landeskonzept „Kommunale Suchthilfenetzwerke“

Produkte

- 36.80.01.01 Bundesstiftung Frühe Hilfen
- 36.80.01.02 Kooperation und Vernetzung
- 36.80.01.03 Kommunale Suchtbeauftragte

**THH5
36
36.80**
**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Kooperation und Vernetzung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	363.465	262.000	253.700	253.700
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	202.557	196.900	196.900	196.900
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	661	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	566.022	459.561	450.600	450.600
12	-	Personalaufwendungen	-1.061.118	-958.221	-1.280.287	-1.416.081
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-18.236	-197.730	-55.520	-56.570
15	-	Abschreibungen	0	-231	0	0
17	-	Transferaufwendungen	-971.717	-991.750	-973.000	-984.500
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-46.260	-47.837	-184.900	-188.600
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-2.097.332	-2.195.769	-2.493.707	-2.645.751
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.531.310	-1.736.208	-2.043.107	-2.195.151
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	-447.169	0	0
23	-	kalkulatorische Kosten	0	-21	0	0
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	-447.190	0	0
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-1.531.310	-2.183.398	-2.043.107	-2.195.151

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 2:			
Zuweisungen vom Land für Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen	122.000	133.700	133.700
Zuweisungen vom Land für Frühe Hilfen „Stärke“	<u>140.000</u>	<u>120.000</u>	<u>120.000</u>
Summe	262.000	253.700	253.700
zu Ifd. Nr. 7:			
Erstattungen vom Land für Suchtprophylaxe/PSB	196.900	196.900	196.900
zu Ifd. Nr. 14:			
Erstattungen an Fachkräfte der Frühen Hilfen (Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familienhebammen)	20.000	20.000	20.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Jugendhilfeplanung (Sozialraumprojekte ab 2024 bei Ifd. Nr. 18)	101.000	26.000	26.000
zu Ifd. Nr. 17:			
Zuschüsse an Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete Reutlingen und Drogenberatungsstelle, inkl. des dezentralen Suchtberatungsangebotes auf der Alb	751.750	763.000	774.500

Frühe Hilfen „Stärke“	140.000	120.000	120.000
Familienhilfe	90.000	90.000	90.000
Präventionsnetzwerk Armut (ab 2024 bei Produktgruppe 36.30)	<u>10.000</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Summe	991.750	973.000	984.500

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu lfd. Nr. 18:			
Sozialraumprojekte	43.700	184.900	188.600
Umgelegte ordentliche Aufwendungen	<u>4.137</u>	<u>5.790</u>	<u>5.952</u>
Summe	47.837	190.690	194.552

THH5 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36.90 **Unterhaltsvorschussleistungen**

Verantwortung

Kreisjugendamt

Kurzbeschreibung

Für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, für die der Unterhalt nicht gesichert ist, können auf Antrag für die Dauer der Minderjährigkeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt werden. Bei Gewährung der Leistungen wird versucht, von den Unterhaltspflichtigen Kostenersatz zu erhalten. Eltern erhalten Beratung in allen Fragen des Unterhaltsvorschussbereiches.

Ziele

strategisch

1. Die Rechtsansprüche werden erfüllt.
2. Durch umfassende Beratung und Aufklärung wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen mit den Anspruchsberechtigten erörtert und auf die notwendigen Anträge beschränkt. Dadurch können Einsparungen erzielt werden. Belastungssituationen von Alleinerziehenden werden abgemildert.
3. Der Bedarf des Kindes wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei Ausbleiben der Unterhaltszahlungen bis zum Höchstsatz nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sichergestellt.

operativ

1. Im Landkreis werden alleinerziehende Elternteile im Hinblick auf ihre Rechte in finanzieller und persönlicher Hinsicht beraten und unterstützt.
2. Die Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen werden entgegengenommen, zeitnah geprüft und bearbeitet.
3. Die Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils zum Kostenersatz erfolgt zügig und konsequent.

Maßnahmen 2024/2025

- Die Rückgriffsquote wird aufgrund der seit 01.07.2017 geänderten Rechtsansprüche auf über 20 % gehalten.
- Der Rückgriff auf Elternteile, die sich im europäischen Ausland aufhalten, erfolgt nach Abwägung von Erfolgsaussicht und der Verhältnismäßigkeit der Kosten der Erziehung zur Höhe des Anspruches.

Auftragsgrundlagen

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und Richtlinien Unterhaltsvorschussgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Zivilprozessordnung (ZPO), EU-UnterhaltsVO, HUÜ, Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)

Produkt

- 36.90.01 Unterhaltsvorschussleistungen

THH5 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
36.90 **Unterhaltsvorschussleistungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4
4	+	Sonstige Transfererträge	2.139.906	1.362.050	1.410.600	1.478.550
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.669.662	2.842.500	3.435.400	3.239.600
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	248	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.809.567	4.204.798	4.846.000	4.718.150
12	-	Personalaufwendungen	-802.751	-803.335	-908.417	-942.175
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	-23.752	0	0
15	-	Abschreibungen	-889.908	-81	0	0
17	-	Transferaufwendungen	-4.858.058	-5.238.150	-5.432.400	-5.704.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.764	-6.418	-5.000	-5.000
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-6.553.481	-6.071.736	-6.345.817	-6.651.175
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.743.913	-1.866.938	-1.499.817	-1.933.025
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	0	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	-151.163	0	0
23	-	kalkulatorische Kosten	0	-8	0	0
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0	-151.170	0	0
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-1.743.913	-2.018.109	-1.499.817	-1.933.025

ERLÄUTERUNGEN

	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
zu Ifd. Nr. 4:			
Ersatz von sozialen Leistungen	70.000	70.000	70.000
Unterhaltsansprüche	1.292.050	1.340.600	1.408.550
zu Ifd. Nr. 7:			
Erstattungen vom Land			
zu Ifd. Nr. 17:			
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			

